

**Amt für Gemeinden**  
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
Telefax 032 627 23 62  
agem@vd.so.ch  
www.agem.so.ch

## **Umsetzungskonzept**

### **Einführung HRM2 bei den Einwohnergemeinden**

Fachempfehlungen und Umsetzung bei den  
solothurnischen Gemeinden

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	5
1 Einleitung .....	6
1.1 Auftrag Projektauftrag .....	6
1.2 Fachempfehlungen Finanzdirektorenkonferenz (FdK) .....	7
1.3. Projektorganisation .....	7
1.4 Ausgangslage bei den solothurnischen Gemeinden .....	8
1.5 Vorgaben Einführung HRM2.....	9
2. Fachempfehlungen FdK und Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden.....	11
2.1 Elemente des Rechnungsmodells.....	11
2.1.1 Fachempfehlung 1 (FE01) .....	11
2.1.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	11
2.1.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen .....	12
2.2 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung .....	13
2.2.1 Fachempfehlung 2 (FE02) .....	13
2.2.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	14
2.3 Kontenrahmen und funktionale Gliederung .....	15
2.3.1 Fachempfehlung 3 (FE03) .....	15
2.3.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	15
2.3.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen.....	16
2.4 Erfolgsrechnung .....	17
2.4.1 Fachempfehlung 4 (FE04) .....	17
2.4.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	17
2.5 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen .....	20
2.5.1 Fachempfehlung 5 (FE05) .....	20
2.5.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	20
2.5.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen.....	22
2.6 Wertberichtigungen .....	24
2.6.1 Fachempfehlung 6 (FE06) .....	24
2.6.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	24
2.7 Steuererträge .....	25
2.7.1 Fachempfehlung 7 (FE07) .....	25
2.7.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	25
2.7.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen.....	25
2.8 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen .....	27
2.8.1 Fachempfehlung 8 (FE08) .....	27
2.8.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	27
2.8.2.1 Spezialfinanzierung.....	27
2.8.2.2 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung .....	28
2.8.2.3 Regelung bei unechten Privatisierungen unter HRM2 .....	30
2.8.2.4 Vorfinanzierung .....	30
2.8.3 Buchungsbeispiel Vorfinanzierung .....	31

2.9	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten .....	33
2.9.1	Fachempfehlung 9 (FE09) .....	33
2.9.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	33
2.9.2.1	Rückstellungen .....	33
2.9.2.2	Eventualverbindlichkeiten .....	35
2.9.3	Anwendungsbeispiele und Erläuterungen .....	35
2.10	Investitionsrechnung .....	38
2.10.1	Fachempfehlung 10 (FE10) .....	38
2.10.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	38
2.10.2.1	Investitionsrechnung für das Verwaltungsvermögen .....	38
2.10.2.2	Aktivierungsgrenzen (bisher: Investitionsgrenzen) .....	38
2.10.2.3	Nettoverbuchung .....	39
2.11	Bilanz .....	40
2.11.1	Fachempfehlung 11 (FE11) .....	40
2.11.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	40
2.11.3	Anwendungsbeispiele und Erläuterungen .....	40
2.12	Anlagebuchhaltung .....	41
2.12.1	Fachempfehlung 12 (FE12) .....	41
2.12.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	41
2.12.2.1	Neues Instrument „Anlagebuchhaltung“ .....	41
2.12.2.2	Anlagekategorien, Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode .....	42
2.12.2.3	Anlagebuchhaltung .....	44
2.12.2.4	Bewertung Finanzvermögen .....	45
2.12.2.5	Bewertung Verwaltungsvermögen .....	47
2.12.2.6	Behandlung altes Verwaltungsvermögen unter HRM2 .....	48
2.13	Konsolidierte Betrachtungsweise .....	50
2.13.1	Fachempfehlung 13 (FE13) .....	50
2.13.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	50
2.14	Geldflussrechnung .....	52
2.14.1	Fachempfehlung 14 (FE14) .....	52
2.14.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	52
2.14.3	Anwendungsbeispiel und Erläuterungen .....	52
2.15	Eigenkapitalnachweis .....	54
2.15.1	Fachempfehlung 15 (FE15) .....	54
2.15.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	54
2.15.3	Anwendungsbeispiele und Erläuterungen .....	55
2.16	Anhang zur Jahresrechnung .....	56
2.16.1	Fachempfehlung 16 (FE16) .....	56
2.16.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	56
2.16.3	Anwendungsbeispiele und Erläuterungen .....	56
2.17	Finanzpolitische Zielgrößen und Instrumente .....	63
2.17.1	Fachempfehlung 17 (FE17) .....	63
2.17.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	63
2.17.2.1	Steuerungsinstrumente .....	64

2.18	Finanzkennzahlen .....	67
2.18.1	Fachempfehlung 18 (FE18) .....	67
2.18.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	67
2.19	Vorgehen beim Übergang zum HRM2 .....	69
2.19.1	Fachempfehlung 19 (FE19) .....	69
2.19.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	69
2.19.2.1	Behandlung der Neubewertungsreserve (NBW) beim Übergang .....	69
2.20	Musterfinanzhaushaltgesetz (MFG).....	71
2.20.1	Fachempfehlung 20 (FE020) .....	71
2.20.2	Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden .....	71
2.20.3.	Fahrplan Gesetzesanpassungen .....	72
3	Projektplanung und weiteres Vorgehen.....	73
3.1	Projektplanung.....	73
3.1.1	Übersicht .....	73
3.1.2	Projektorganisation Umsetzung (ab 01.07.2012).....	74
3.2	Pilotphase, Pilotgemeinden.....	75
3.2.1	Ausgangslage.....	75
3.2.2	Organisation Pilotphase.....	75
3.2.2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	75
3.2.2.2	Beschreibung Pilotphase .....	76
3.2.2.3	Phasenplan Pilotphase .....	76
3.2.2.4	Übergangsregelung Finanzausgleich .....	76
3.2.2.5	Statistik.....	77
3.3	Schulung .....	77
4	Quellenangaben .....	78
5	Anhang.....	79
	Anhang 5.1: Funktionale Gliederung .....	79
	Anhang 5.2: Sachgruppenkonti Bilanz.....	91
	Anhang 5.3: Sachgruppenkonti Erfolgsrechnung .....	117
	Anhang 5.4: Sachgruppenkonti Investitionsrechnung.....	145
	Anhang 5.5: Berechnungsbeispiel Fiskalertrag nach Sollprinzip+.....	152
	Anhang 5.6: Spezialfinanzierungen Abwasser/Wasser: IST-Zustand 2008/2009.....	154
	Anhang 5.7: Erweiterter Anhang unter HRM2 .....	155
	Anhang 5.8: Neue Kennzahlen, Rechnungsjahr 2009 HRM2 (Auszug) .....	158
	Anhang 5.9: Berechnungsbeispiel „Selbstfinanzierungsregel“ .....	160
	Anhang 5.10: Vorgehensplan – Einführung HRM2 bei Pilotgemeinden .....	161
6	Stichwortverzeichnis.....	162

## Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Umstellung der Einwohnergemeinden auf HRM2, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2010/2354 vom 14. Dezember 2010 das Vorgehen zur Einführung von HRM2 bei den Einwohnergemeinden festgelegt. Die Einführung ist für das Rechnungsjahr 2016 vorgesehen und soll vorerst nur bei den Einwohnergemeinden und ihren „Zweckverbänden“ erfolgen. Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe, hat das dazu notwendige Umsetzungskonzept erarbeitet.

Im Hauptteil (Kapitel 2) dieses Berichts werden auf der Grundlage der 20 Fachempfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FdK), die technischen Umsetzungsvorgaben für die solothurnischen Gemeinden gemacht.

- **Darstellung und Gliederung:** Es liegt ein, auf die solothurnischen Verhältnisse angepasster, detaillierter Kontenrahmen (Funktionale Gliederung, Sachgruppengliederung) vor. Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übergeordneten Ebenen (Bund und Kantone) muss der Detaillierungsgrad des Kontenplans im Vergleich zu heute ausgebaut werden. Das bisherige 3-stellige respektive 4-stellige Nummernkonzept wird um je eine zusätzliche Stelle erweitert. Ebenfalls neu eingeführt wird ein gestufter Ergebnisausweis in der Erfolgsrechnung.
- **Anlagebuchhaltung und Bewertung:** Das Verwaltungsvermögen wird neu in 14 Anlagekategorien mit unterschiedlicher Nutzungsdauer eingeteilt. Die Anlagegüter sind neu nach der linearen Abschreibungsmethode abzuschreiben. Zusätzliche Abschreibungen sind nur noch in Ausnahmefällen möglich. Auf die Bewertung des Verwaltungsvermögens wird verzichtet. Hingegen soll das bisherige Verwaltungsvermögen mit Blick auf die geringere Abschreibungslast aufgrund der Einführung von zeitlich erstreckten, linearen Abschreibungen innert 10 Jahren abgeschrieben werden, wobei in Härtefällen Ausnahmeregelungen möglich sind. Das Finanzvermögen wird per Umstellungszeitpunkt neu bewertet. Die daraus gewonnenen Aufwertungsbeträge sind auf eine passivseitige Neubewertungsreserve zu buchen. Diese Reserven dienen ab Einführung von HRM2 für den Ausgleich von negativen Wertberichtigungen in den Folgejahren. Nach einer Sperrfrist von fünf Jahren sind diese Sonderreserven linear aufzulösen.
- **Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen:** Der Begriff der Wesentlichkeit wird bezüglich der zeitlichen Abgrenzungen und der Rückstellungen neu definiert. Bei den Steuerabgrenzungen wird auf das Steuerabgrenzungsprinzip verzichtet. Dagegen soll das heute gängige Sollprinzip in einer ausgeweiteten Form zur Anwendung kommen.
- Der **Anhang** in der Jahresrechnung wird nach den Empfehlungen zum HRM2 weiter ausgebaut. Im Gegenzug wird auf eine Kapitalkonsolidierung von ausgelagerten Organisationseinheiten (öffentlich-rechtliche Anstalten, privatrechtliche Unternehmen oder Zweckverbände) verzichtet.
- Hinsichtlich der **finanziellen Steuerung** kommen neue Steuerungsinstrumente wie der Nettoverschuldungsquotient, dem Eigenkapitaldeckungsgrad und der nachhaltigen Selbstfinanzierungsregel zur Anwendung.

Im dritten Teil des Berichts wird das Vorgehen hinsichtlich der Gesetzesanpassungen, dem Vorgehen bei Pilotgemeinden sowie des Schulungsbedarfs dargestellt. Auf Mitte Jahr wird zudem die Projektorganisation zur Einführung von HRM2 an die Umsetzungsphase angepasst.

## **1 Einleitung**

### **1.1 Auftrag Projektauftrag**

Gemäss § 137 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) legt das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement<sup>1</sup> das Rechnungsmodell (Voranschlag, Jahresrechnung) für die Gemeinden im Kanton Solothurn fest.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Gemeinden auf HRM2 hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2010/2354 vom 14. Dezember 2010 deshalb das Vorgehen zur Einführung von HRM2 bei den Einwohnergemeinden bestimmt. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass alle Gemeinden, welche dem Gemeindegesetz unterstellt sind, ihre Jahresrechnung nach HRM2 führen.

Aufgrund des Mengengerüstes mit über 400 Gemeinwesen und der Vielfältigkeit der Gemeinden (EG: 122, BG: 99, KG: 101 und ZV: 100) ist ein fachlich wie zeitlich abgestuftes Vorgehen unumgänglich. In erster Priorität sollen daher die Einwohnergemeinden und "ihre" Zweckverbände auf HRM2 umgestellt werden. Über die Einführung von HRM2 bei den Bürger- und Kirchgemeinden wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Ziel ist, eine Umstellung der Rechnungslegung der Einwohnergemeinden und „ihrer“ Zweckverbände (u.a. im Bereich Schulen, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung) auf das Rechnungsjahr 2016 zu vollziehen.

In einer ersten Phase ist ein Umsetzungskonzept (Machbarkeitsüberlegungen) zu erarbeiten. Darin sind die technischen Vorgaben und die Empfehlungen zur Einführung von HRM2 darzustellen.

Auf der Grundlage der Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz (FdK) und der Vorarbeiten der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen für Gemeindefinanzen (KKAG) sind die technischen Fachempfehlungen auf Umsetzbarkeit bei den solothurnischen Einwohnergemeinden zu prüfen.

Im Weiteren ist der Anpassungsbedarf auf die kantonale Gesetzgebung (Gemeindegesetz, Finanzausgleichsgesetz) festzustellen, der Schulungsbedarf der kommunalen Finanzorgane zu quantifizieren und ein detaillierter Zeitplan zur Einführung von HRM2 vorzulegen. Je nachdem sind Anpassungen bezüglich Projektorganisation nach Abschluss der ersten Phase vorzuschlagen.

Das Umsetzungskonzept ist durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe Kanton – Gemeinden zu erarbeiten. Der Schlussbericht zur Umsetzung dient zur Auftragsvergabe und Freigabe der weiteren Projektphasen.

<sup>1</sup> Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

## 1.2 Fachempfehlungen Finanzdirektorenkonferenz (FdK)

Im Januar 2008 legte die Finanzdirektorenkonferenz der Kantone ein umfassendes Handbuch zur Einführung eines neuen Rechnungslegungsstandards vor. Die kantonalen Finanzdirektoren empfehlen das Modell bis ins Jahr 2018 umzusetzen.

HRM2 versteht sich als Weiterentwicklung von HRM1 mit dem Ziel den Finanzhaushalt einer Gemeinde so abzubilden, dass dies den tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Empfehlungen der FdK sind in 20 thematische Fachempfehlungen gegliedert und werden im Kapitel 2 dieses Berichts im Detail und bezüglich der Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden erläutert. Sie stellen die Grundlage für das vorliegende Umsetzungskonzept dar.

## 1.3. Projektorganisation

Das Umsetzungskonzept wurde von einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe Kanton – Gemeinden erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, wobei die Gemeindevertreter durch den Verband der Gemeindebeamten Kanton Solothurn (VGS) nominiert wurden:

- Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen, Amt für Gemeinden (AGEM) Projektleiter
- Lorenz Schwaller, Controller/Revisor, Abteilung Gemeindefinanzen AGEM
- Anna Steiner, Verwaltungsjuristin, Abteilung Gemeindeorganisation AGEM (teilweise)
- Brigitte Zünd, Controllerin/Revisorin, Abteilung Gemeindefinanzen AGEM (teilweise)
  
- Adolf Müller, Finanzverwalter, Einwohnergemeinde Trimbach
- Markus Sieber, Finanzverwalter, Einwohnergemeinde Stadt Olten
- Hans Vögeli, Finanzverwalter, Einwohnergemeinde Gretzenbach
- Markus Wyss, Finanzverwalter, Einwohnergemeinde Kestenholz
  
- Eliane Hugli, externe Projektunterstützung, Legatax Treuhand GmbH, Solothurn

Für die politisch-strategische Führung ist der Steuerausschuss mit folgenden Mitgliedern verantwortlich:

- Esther Gassler, Vorsteherin Volkswirtschaftsdepartement, Vorsitz
- André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden
- Dr. Andreas Bühlmann, Chef Amt für Finanzen
- Kuno Tschumi, Präsident Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Ulrich Bucher, Geschäftsführer VSEG
- Andreas Gervasoni, Präsident Verband Solothurnischer Gemeindebeamten (VGS)
- Marcel Linder, Gemeindepräsident, Einwohnergemeinde Oekingen

Die Ausführungen zum Umsetzungskonzept orientieren sich an der Reihenfolge der Fachempfehlungen im Handbuch FdK zum harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden. Im Umsetzungskonzept wird die konkrete Ausgestaltung dargestellt, wie HRM2 bei den Solothurnischen Gemeinden umgesetzt werden soll.

All diese Erläuterungen verstehen sich als Ergänzung und Präzisierung zum offiziellen Handbuch der FdK.

### 1.4 Ausgangslage bei den solothurnischen Gemeinden

Die Solothurner Gemeinden verfügen seit dem Jahr 1986 flächendeckend über einen gemeinsamen Rechnungslegungsstandard (NRM, HRM, HRM1): Das Prinzip der doppelten Buchhaltung, das Führen von Vermögens- und Kapitalbeständen in einer Bestandesrechnung, der Ausweis des finanziellen Erfolgs in der Laufenden Rechnung oder die Verbuchung der Investitionen in einer separaten Teilrechnung sind zu einem festen Bestandteil der Rechnungsführung in unseren Gemeinden geworden.

Vorteile des Rechnungsmodells HRM1 für die Einwohnerschaft sind die einheitliche Darstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung, die Gliederung des Aufwandes und des Ertrages nach Aufgabenbereichen (Funktionen) wie Bildung, Verkehr oder Finanzen, oder der transparente Ausweis des Rechnungsergebnisses. Für die Behörden und die Gemeindeverwaltung liefert HRM1 die Grundlage für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, die Sicherstellung einer angemessenen Selbstfinanzierung zur Vermeidung einer hohen Verschuldung oder die Möglichkeit der Beurteilung der finanziellen Lage aufgrund von Kennzahlen. HRM1 ist heute als Rechnungslegungsstandard bei den Führungsorganen als auch bei der Einwohnerschaft vertraut, verankert und miliztauglich.

Die Gemeinderechnung gliedert sich in drei Teilrechnungen: Die Bestandesrechnung, die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung. Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung werden zusammen als Verwaltungsrechnung bezeichnet.

RECHNUNGSMODELL (NRM/HRM)					
Bestandesrechnung		Verwaltungsrechnung			
Aktiven	Passiven	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung	
		Aufwand	Ertrag	Ausgaben	Einnahmen
10 Finanzvermögen	20 Fremdkapital	Personalaufwand	Steuern	Sachgüter (Hoch- und Tiefbauten)	Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge
11 Verwaltungsvermögen		Sachaufwand	Vermögensertrag	Darlehen und Beteiligungen	Rückzahlung von Darlehen
12 Spezialfinanzierungen (Bilanzfehlbetrag)	22 Spezialfinanzierungen (Eigenkapital)	Zinsen	Gebühren	Investitionsbeiträge	Subventionen
		Abschreibungen	Subventionen		
13 Bilanzfehlbetrag	23 Eigenkapital	Beiträge			
		Ertragsüberschuss			Nettoinvestition

Abbildung 1 - Rechnungsmodell HRM1



Folgende Besonderheiten zeichnen HRM1 aus:

- **Spezialfinanzierungen** sind innerhalb der Gemeinderechnung separat geführte Aufgabenbereiche mit eigenem Rechnungskreis wie z.B. die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung oder das Forstwesen (Bürgerrechnung).
- Mit der Vornahme von **Abschreibungen** soll der Entwertung des Verwaltungsvermögens (z.B. Schulbauten) Rechnung getragen werden. Andererseits wird eine angemessene Eigenfinanzierung der Gemeinde sichergestellt, indem HRM1 einen minimalen Abschreibungssatz (8 % vom Buchwert = 4 % linear) auf dem Verwaltungsvermögen vorschreibt.
- Als **Vorfinanzierungen** werden im öffentlichen Rechnungswesen Reserven bezeichnet, die für künftige Investitionen gebildet werden können. Die Bildung solcher Reserven ist von der Gemeindeversammlung separat zu genehmigen.
- Aus der **Investitionsrechnung** wird der Investitionsbedarf einer Gemeinde abgeleitet. Es gilt Projekte des Zwangs-, Entwicklungs- und Wunschbedarfs zu unterscheiden. Nach Abzug der Drittbeiträge (z.B. Subventionen) von den Bruttoausgaben resultieren die sogenannten Nettoinvestitionen. Diese sind über die Selbstfinanzierung zu decken. Ein Finanzierungsfehlbetrag ist über die Aufnahme von Fremdgeldern zu finanzieren.

Flankierend gelten spezifische Grundsätze der Haushaltsführung wie die Gesetzmässigkeit, das Haushaltgleichgewicht, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit oder die Verursacherfinanzierung sowie viele der aus dem Privatrecht gängigen Rechnungslegungsgrundsätze (Wahrheit, Klarheit, Vollständigkeit u.ä.).

## 1.5 Vorgaben Einführung HRM2

Bei der Umsetzung von HRM2 bei den Solothurner Gemeinden sind folgende Grundsätze und Vorgaben zu beachten:

- Grundlagen stellen das Handbuch der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz (FdK)<sup>2</sup>, die Fachempfehlungen (FE) des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) ([www.srs-csppc.ch](http://www.srs-csppc.ch)) sowie der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen für Gemeindefinanzen (KKAG) ([www.kkag-cacsfc.ch](http://www.kkag-cacsfc.ch)) dar;
- Das HRM2 des Kantons, welches auf das Rechnungsjahr 2012 eingeführt wird, kann als Orientierung dienen, soweit es sich für die Gegebenheiten der Gemeinden eignet. Es ist jedoch nicht bindend;
- Kommunale Gesetzesbestimmungen (Gemeindegesezt, Handbücher, Finanzausgleichsgesetz) respektive die AGEM-Vollzugspraxis sollen dort, wo HRM2 Wahlfreiheiten ermöglicht, nicht aufgeweicht werden (z.B. Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag);
- Einheitliche, klar verständliche Regeln im HRM2 sind mit Blick auf die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden (z.B. in der Statistik, Finanzausgleich) wichtig;
- Allfällige Abweichungen vom HRM2-Standard sind zu begründen;

<sup>2</sup> Ausgabe Januar 2008

- Alle Regelungen zu HRM2 haben den Eigenheiten des Kantons und seiner Gemeinden Rechnung zu tragen. Sie sind auf Miliztauglichkeit (Milizgremien) und Bürgerfreundlichkeit (Verständlichkeit) auszurichten.

## **2. Fachempfehlungen FdK und Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

### **2.1 Elemente des Rechnungsmodells**

#### **2.1.1 Fachempfehlung 1 (FE01)**

1. *Die Hauptelemente des Rechnungsmodells HRM2 sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.*
2. *Die Bilanz zeigt die Vermögenslage auf.*
3. *Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwand- und Ertragslage auf.*
4. *Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.*
5. *Die Geldflussrechnung gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur.*
6. *Der Anhang enthält*
  - *die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze insbesondere, wenn diese vom HRM2 abweichen;*
  - *Erläuterungen zur Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung;*
  - *den Eigenkapitalnachweis;*
  - *weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie der Risikosituation wichtig sind*

#### **2.1.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Der Aufbau Bilanz (Bestandesrechnung), Erfolgsrechnung (Laufende Rechnung), Investitionsrechnung und Anhang sind bereits unter HRM1 gängig und bleiben in grossen Teilen unverändert. Der Unterschied zu HRM1 besteht darin, dass neu eine Geldflussrechnung zu erstellen ist, welche als Resultat die Zu- oder Abnahme von flüssigen Mitteln aufzeigt. Im Weiteren wird die Darstellung der Jahresrechnung um einen gestuften Erfolgsausweis erweitert. Der Erfolg wird in ein operatives und ausserordentliches Ergebnis gesplittet.

Die Geldflussberechnung (Geldflussrechnung) ersetzt den heutigen Finanzierungsnachweis (Bereich Investitionen) und zeigt die Veränderung des Gesamtkapitals auf. Ein erweiterter Anhang beinhaltet die Offenlegung sämtlicher Änderungen in den Bereichen Rechnungsgrundsätze, Anlagevermögen, Beteiligungen etc. Diese Angaben dienen der Informationsausweitung, der Erhöhung der Transparenz und einer präziseren Sicht auf die Vermögens- und Ertragslage.

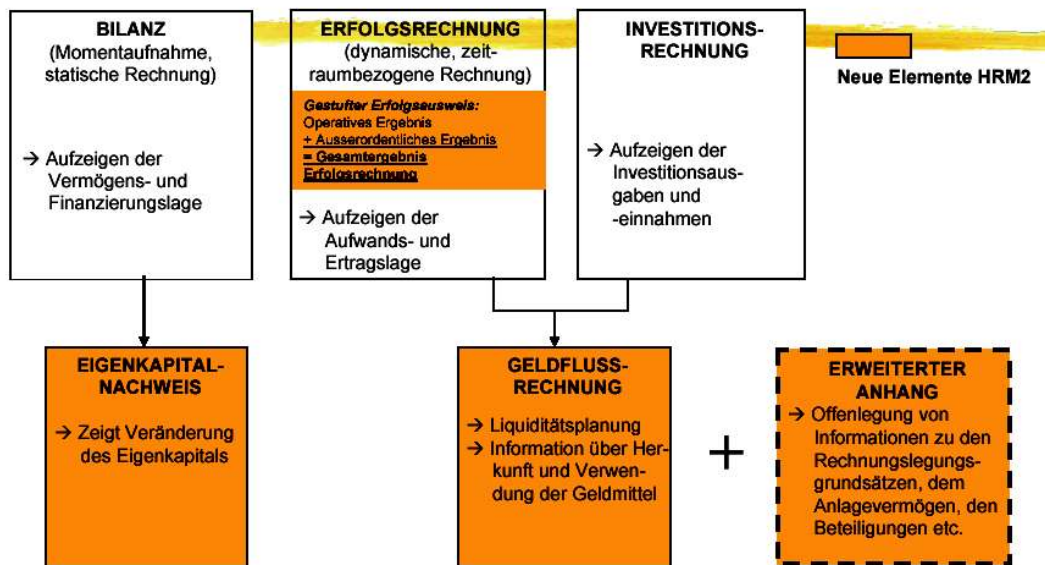


Abbildung 2 – Neuer Aufbau mit HRM2

### 2.1.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen

Die neuen Elemente nach HRM2 (farbig) werden in den folgenden Fachempfehlungen näher umschrieben:

- Eigenkapitalnachweis (Fachempfehlung Nr. 16 - Anhang)
- Gestuftter Erfolgsausweis (Fachempfehlung Nr. 4 - Erfolgsrechnung)
- Geldflussrechnung (Fachempfehlung Nr. 14)
- Erweiterter Anhang (Fachempfehlung Nr. 16).

## 2.2 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

### 2.2.1 Fachempfehlung 2 (FE02)

1. *Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.*
2. *HRM1 wird ersetzt. Die Rechnungslegung richtet sich inskünftig nach dem HRM2. Abweichungen von diesem Standard sind im Anhang zur Jahresrechnung anzugeben und zu begründen. HRM2 wird sich allerdings weiterentwickeln. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, das Bund und Kantone einsetzen wollen, soll die Weiterentwicklung koordinieren und periodisch ergänzende Empfehlungen abgeben.*
3. *Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.*
4. *Gemäss dem Grundsatz der Bruttodarstellung sind Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.*
5. *Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.*
6. *Gemäss dem Grundsatz der Fortführung ist bei der Rechnungslegung von einer Fortführung der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft auszugehen.*
7. *Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nichtrelevante Informationen sollen ausgelassen werden.*
8. *Gemäss dem Grundsatz der Verständlichkeit müssen die Informationen klar und nachvollziehbar sein.*
9. *Gemäss dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sollen die Informationen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).*
10. *Gemäss dem Grundsatz der Vergleichbarkeit sollen die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sowohl untereinander, als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.*
11. *Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit sollen die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.*

### **2.2.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Diese Fachempfehlung legt die allgemein anerkannten Normen und Grundsätze der Rechnungslegung unter HRM2 fest. Diese Grundsätze regeln die Art und Weise, wie die Jahresrechnung der Gemeinden unter HRM2 präsentiert werden soll: Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage weitgehend entspricht („true and fair view-Prinzip“).

Einige dieser Rechnungslegungsgrundsätze finden sich bereits heute sinngemäss in der kantonalen Gemeindegesetzgebung (§§ 136 und 137, Handbuch 2 – Finanzhaushalt und Rechnungsmodell, Ziffer 4.1 und 4.2).

Terminologie und der Katalog dieser Normen zur Rechnungslegung wird unter HRM2 jedoch stark erweitert. In Verbindung mit der Fachempfehlung 20 (Art. 52 - Musterhaushaltsgesetz) ist dieses erweiterte Regelwerk im Gemeindegesetz neu aufzunehmen. Ausführungen sind auf Stufe eines verbindlichen Handbuchs festzulegen.

## 2.3 Kontenrahmen und funktionale Gliederung

### 2.3.1 Fachempfehlung 3 (FE03)

- 1 Der Kontenrahmen HRM2 gibt die Klassifizierung für die Erstellung der Bilanz (Rubriken 1-2), der Erfolgsrechnung (Rubriken 3-4) und der Investitionsrechnung (Rubriken 5-6) vor.
- 2 Es ist ein finanzstatistischer Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

### 2.3.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen.

#### Funktionale Gliederung

Die funktionale Gliederung wird im Sinne der in der privaten Rechnungslegung gängigen Segmentberichterstattung<sup>3</sup> unter HRM2 fortgeführt und erweitert: So werden die Tätigkeitsbereiche der Gemeinden frankenmässig offengelegt. Eine Gegenüberstellung<sup>4</sup> der Funktionen nach HRM1 und HRM2 zeigt, dass auf der obersten Ebene bezüglich Anzahl und Terminologie keine Anpassungen vorgenommen werden müssen. Auf den nächstfolgenden Stufen ergeben sich wesentliche Änderungen. Die detaillierte Aufstellung ist im Anhang 5.1 ersichtlich.

HRM2 für soloth. Gemeinden		HRM1 für soloth. Gemeinden	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	ALLEGEMEINE VERWALTUNG
01	Legislative und Exekutive		
011	Legislative	011	Gemeindeversammlung
012	Exekutive	012	Gemeinerat, Kommissionen
02	Allgemeine Dienste		
021	Finanz- und Steuerverwaltung	020	Gemeindeverwaltung
022	Allgemeine Dienste, übrige	020	Gemeindeverwaltung
022x	Eine weitere Unterteilung in 4-stellige Nummern ist zwingend	027	Bauverwaltung
022x		028	Allgemeine Personalkosten
022x		029	Uebrige Verwaltung
029	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	090	Verwaltungsliegenschaften
029x		091	Mehrzweckgebäude
029x		304	Gemeindesaal
029x		305	Mehrzweckhalle
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
11	Öffentliche Sicherheit		
111	Polizei	110	Polizei
112	Verkehrssicherheit	112	Sicherheitsdienst
113	Strassenverkehrsamt	110	Polizei
12	Rechtssprechung	110	Polizei
120	Rechtssprechung	100	Rechtswesen
14	Allgemeines Rechtswesen		
140	Allgemeines Rechtswesen	100	Rechtswesen
15	Feuerwehr		
150	Feuerwehr	140	Feuerwehr
1500	Feuerwehr allgemein		
1501	Feuerwehr (SF)	141	Feuerwehr (SF)
1506	Regionale Feuerwehrorganisation	142	Regionale Feuerwehr
16	Verteidigung		
161	Militärische Verteidigung	150	Militär
162	Zivile Verteidigung	160	Zivilschutz
1620	Zivilschutz (allgemein)		
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	161	Regionaler Führungsstab
1626	Regionale Zivilschutzorganisation	162	Regionale Zivilschutzorganisation
163	Militärische Hilfe im Ausland, Friedensförderung		

Abbildung 3 - Gegenüberstellung HRM1 – HRM2

<sup>3</sup> IPSAS Nr. 18

<sup>4</sup> Bachelorarbeit "Umsetzung HRM2 in einer kleineren Einwohnergemeinde", FH Nordwestschweiz, Olten, S. van den Berg, August 2010

Gemäss FdK (SRS) ist die funktionale Gliederung bis auf die dritte Ebene (Stufe) verbindlich.

### Sachgruppengliederung

Die Sachgruppengliederung (bisher Artengliederung) ändert in allen Teilrechnungen (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung) wesentlich. Einige Sachgruppenbezeichnungen können beibehalten werden, allerdings mit neuen Kontonummern. Wegen der Abdeckung zusätzlicher Informationsbedürfnisse der übergeordneten Ebenen sind die Sachgruppenkonti neu 4- bzw. 5-stellig zu führen.

Generell ist festzustellen, dass mit HRM2 der Detailgrad aus Gründen der Transparenz stark ausgebaut wird. Das bisherige 3-stellige, respektive 4-stellige Nummernkonzept muss um je eine zusätzliche Stelle erweitert werden. Im Überblick ergeben sich für die Gliederung der Funktionen und der Sachgruppenkonten folgende Strukturen im Vergleich von HRM1 zu HRM2:

Kontenrahmen	HRM1		HRM2	
	Detailkonten	Muster	Detailkonten	Muster
Bilanz	4 Stellen	9999.99	5 Stellen	99999.99
Erfolgsrechnung	3 Stellen	999.99	4 Stellen	9999.99
Investitionsrechnung	3 Stellen	999.99	4 Stellen	9999.99
Funktionale Gliederung	3 Stellen	999	4 Stellen	9999

Abbildung 4: Kontierung nach Stellen HRM1 – HRM2

Das bedingt, dass jede Gemeinde einen vollständig neuen Kontenplan einführen muss.

### 2.3.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen

Der für die Solothurner Gemeinden anwendbare Kontenrahmen HRM2 (Funktionale Gliederung und Sachgruppengliederung nach Teilrechnung) ist im Anhang 5.1 bis 5.4 dokumentiert.

Da der FdK-Vorschlag primär auf die Bedürfnisse des Bundes und der Kantone ausgerichtet ist, waren Anpassungen durch die Arbeitsgruppe auch zur Berücksichtigung der Besonderheiten für kommunale Haushalte unumgänglich. Dies betraf insbesondere Bereiche, welche ausdrücklich für den Kanton oder den Bund geschaffen wurden (Rüstungsaufwand, Meteorologie, Beziehungen zum Ausland etc.) oder beispielsweise die Frage, ob pro Anlagekategorie im Verwaltungsvermögen je separate Abschreibungskonti zu führen sind. Die Überarbeitung des Kontenrahmens in der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung führte dazu, dass der ursprüngliche Kontenplan gemäss Empfehlung um rund 2 Fünftel gestrafft werden konnte.

Weiter ist im Anhang 5.2 bis 5.4 ein Vergleich der bisherigen Nummerierung mit den Konti nach HRM2 ersichtlich. Zu einem späteren Zeitpunkt werden Erläuterungen und Stichwortverzeichnis ergänzt. Die vorliegende Fassung ist nicht abschliessend: Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Erfahrungen aus der Pilotphase Ergänzungen und Anpassungen resultieren.

Weiter bestehen noch offene Anfragen beim Schweizerischen Rechnungslegungsgremium. Offen ist, ob die Nummerierung der Bilanzkonti auf vier Stellen beibehalten werden kann. Dies würde eine Hinterlegung von bestimmten Angaben in der Anlagebuchhaltung voraussetzen. Weiterführende Erkenntnisse für diesen Entscheid sind aus den Pilotgemeinden mit der Umsetzung der Anlagebuchhaltung zu erwarten.



## 2.4 Erfolgsrechnung

### 2.4.1 Fachempfehlung 4 (FE04)

- 1 Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vorjahres.
- 2 Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen.
- 3 Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.
- 4 Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit dem Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss, ferner den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag verändert.
- 5 Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören.
- 6 Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch zusätzliche Abschreibungen und Einlagen in Vorfinanzierungen, Einlagen in Neubewertungsreserven sowie Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche.

### 2.4.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Neu an dieser Fachempfehlung ist primär die Darstellung des Erfolgs als gestufte Erfolgsrechnung. Ansonsten entsprechen der Zweck und die Form der neuen Erfolgsrechnung der bisherigen Laufenden Rechnung. Je nach Betrachtung ergibt sich eine mehrstufige Darstellung des Erfolges.

- Die Erfolgsrechnung zeigt einerseits auf drei Stufen das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, aus Ergebnis aus Finanzierung und aus ausserordentlicher Tätigkeit

3-stufig	Beschreibung	2-stufig	
1	<b>Betriebliches Ergebnis:</b> Zwischenergebnis zwischen den ordentlichen Aufwänden (Kontogruppe 30-37) und Erträgen (Sachgruppe 40-47) aus betrieblicher Tätigkeit ohne Finanzerfolg (34,44)	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
2	<b>Ergebnis aus Finanzierung:</b> Zwischenergebnis als Saldo von Finanzaufwand (34) und Finanzerfolg (44)		
3	<b>Ausserordentliches Ergebnis:</b> Zwischenergebnis als Saldo von ausserordentlichem Aufwand (38) und ausserordentlichem Ertrag (48)		

- Andererseits bilden die Stufen 1 und 2 zusammen das **operative** Ergebnis, die Stufen 1, 2 und 3 das **Gesamtergebnis**, welches den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag verändert. Der Gesamtsaldo steht dabei im Vordergrund. Die Teilsaldi im gestuften Erfolgsausweis dienen der Feinanalyse. Der Aufwand oder Ertrag ist dann ausserordentlich, wenn er nicht vorhersehbar war, der Einflussnahme und Kontrolle entzogen ist oder wenn er nicht zum operativen Geschäft gehört.

Der gestufte Erfolgsausweis bei den Solothurner Gemeinden ist 3-spaltig zu erzeugen. Das heisst bei der Rechnungsablage „Rechnung / Budget / Rechnung Vorjahr“ respektive bei der Budgetpräsentation „Budget / Budget Vorjahr / letzte Rechnung“)

Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2				
		2010	2010	2009
		Rechnung	Budget	Rechnung
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	25'234.00	27'000.00	68'025.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand			
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	33'000.00	36'000.00	75'000.00
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte			
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		7'766.00	9'000.00	6'975.00
34	Finanzaufwand	2'250.00	2'000.00	6'650.00
44	Finanzertrag	1'200.00	1'000.00	1'000.00
Ergebnis aus Finanzierung		-1'050.00	-1'000.00	-5'650.00
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>6'716.00</b>	<b>8'000.00</b>	<b>1'325.00</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	2'200.00	-	
48	Ausserordentlicher Ertrag		-	1'400.00
Ausserordentliches Ergebnis		-2'200.00	-	1'400.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>4'516.00</b>	<b>8'000.00</b>	<b>2'725.00</b>

Abbildung 5 – Gestufter Erfolgsausweis zur Rechnung 2010 (3-spaltig) für solothurnische Gemeinden

Nach Auslegung der Fachempfehlung durch die SRS<sup>5</sup> gelten folgende Kriterien bei der Zuordnung für **ausserordentlich** Buchungen (3. Stufe):

1. zusätzliche Abschreibungen (Konto 383)
2. Einlagen in EK (389) resp. Entnahmen (489)
3. Bildung Vorfinanzierungen
4. Aufwertungs- und Neubewertungsreserven
5. Aufwände für Naturkatastrophen
6. Spenden an die Katastrophenhilfe (z.B. Glückskette)

<sup>5</sup> Auslegung SRS zur FE04 – Erfolgsrechnung, Kriterien für ausserordentliche Buchungen (07.04.2011)

Dagegen als **nicht ausserordentliche** (somit ordentliche) Aufwände und Erträge gelten:

1. Steuererträge
2. Abtragung Bilanzfehlbetrag (3390)
3. Ausfinanzierung Pensionskasse
4. höhere Abgeltungen aus Bereichen Energie etc.
5. Gewinne resp. Verluste aus Privatisierungen (Verkauf Elektra)
6. Erlöse aus Heimfallrechten
7. Gewinne resp. Verluste aus Verkauf Aktien, Beteiligungen VV
8. realisierte Gewinne aus Verkäufen von FV = dieser Ausweis gehört in den Bereich Finanzierung
9. Verbuchung von Rückstellungen oder Einlagen/Entnahmen aus Fonds und SF

Die Regelung der SRS wird durch die solothurnischen Gemeinden angewendet.

Das Amt für Gemeinden wird für die Erstellung der gestuften Erfolgsrechnung, eine auf Excel basierte Tabelle, zur Verfügung stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zur flächendeckenden Einführung von HRM2 bei den Einwohnergemeinden (1.1.2016) alle Softwareanbieter eine automatisierte, gestufte Erfolgsrechnung bereitstellen können.

## 2.5 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

### 2.5.1 Fachempfehlung 5 (FE05)

1. *Aktive Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung werden bilanziert für*  
 -> *vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder*  
 -> *Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.*
2. *Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:*  
 -> *vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder*  
 -> *vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.*
3. *Auf eine (passive oder aktive) Abgrenzung kann ausnahmsweise bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, aber auf jeden Fall nur, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:*  
 -> *Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag.*  
 -> *Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.*  
 -> *Der einzelne Geschäftsvorfall überschreitet einen minimalen, auf die Grösse des Gemeinwesens bzw. dessen Finanzhaushalt abgestimmten Wert nicht.*  
 -> *Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.*
4. *Besteht eine enge Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag, sind beide nach den gleichen Regeln abzugrenzen.*
5. *Die Höhe der Aktivierung bzw. Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).*

### 2.5.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Die systematische Anwendung von transitorischen Abgrenzungen richtet sich konsequent nach den Prinzipien der Stetigkeit und Wesentlichkeit (vgl. dazu auch FE02). Ab Einführung von HRM 2 soll konsequent abgegrenzt werden. Bei erstmaliger Abgrenzung oder bei wesentlicher Änderung der Praxis gegenüber dem Vorjahr, ist ein Vermerk im Anhang zur Jahresrechnung vorzunehmen.

**Wo wird zeitlich abgegrenzt?**

- **Grundsätzlich:** Primär erfolgen transitorische Abgrenzungen in der Erfolgsrechnung. Neu sind aber solche Abgrenzungen auch in der Investitionsrechnung zulässig. Abzugrenzende Bereiche betreffen die klassischen Jahresbeträge, wie z.B. die Positionen Zinsen, Mieten, Versicherungen wie auch Transferbereiche wie soziale Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Bildung. In Aufgabenbereichen, welche Abrechnungen von kantonalen Stellen voraussetzen (z.B. soziale Sicherheit, öffentlicher Verkehr) ist sicherzustellen, dass die Gemeinden in nützlicher Frist die nötigen Angaben erhalten.
- **Übergang zu HRM2:** Mit der Umstellung auf HRM2 erfolgt eine Bereinigung der bestehenden Abgrenzungspositionen, wie auch der neu betroffenen Bereiche. Der Ausgleich eines Mehraufwandes ist über die Aufwertungsreserve (vgl. FE06 und FE 19) zu buchen, welche durch die Neubewertung des Finanzvermögens resultiert. Somit wird weder das Vorjahr unter HRM1 noch das neue Rechnungsjahr unter HRM2 von dieser einmaligen Bereinigung erfolgswirksam tangiert.

**Wesentlichkeit (Grenzwert)**

Nach HRM2 sind Abgrenzungen nur dann vorzunehmen, wenn sie wesentlich sind. Das Kriterium der Wesentlichkeit respektive der Grenzwert wird für die solothurnischen Gemeinden nach folgendem Entscheidungsbaum festgelegt:

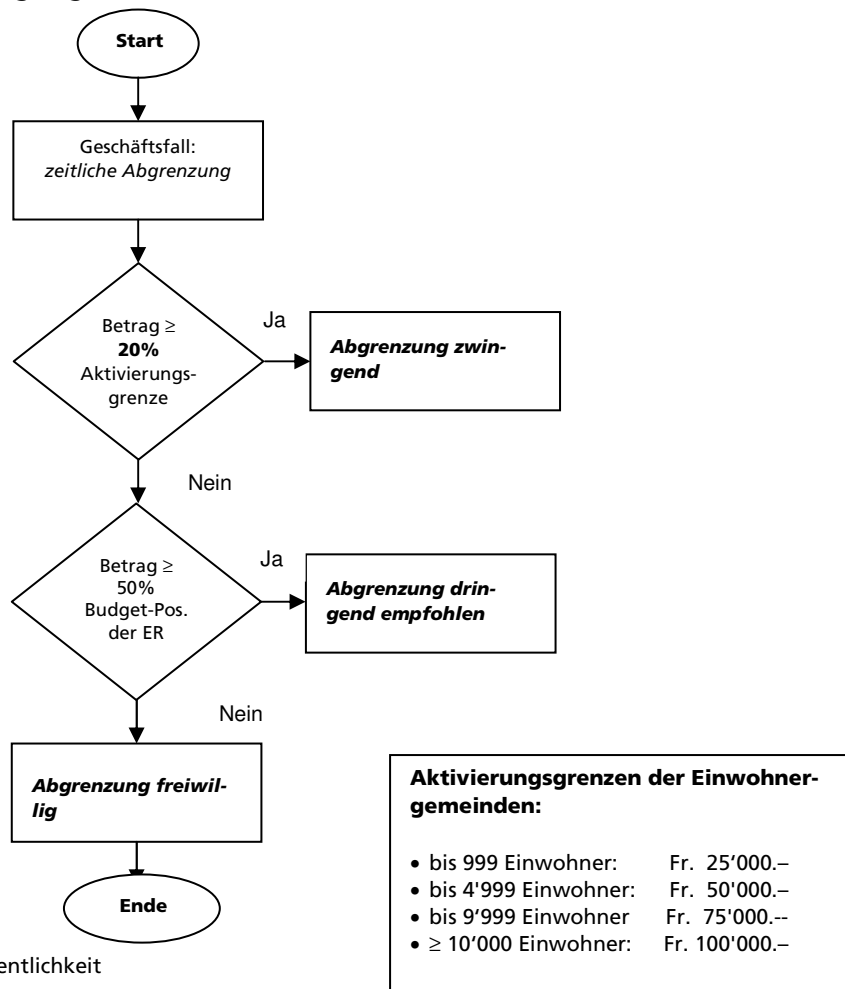


Abbildung 6 – Entscheidungsbaum Wesentlichkeit

**Kommentar Entscheidungsbaum:**

- Sofern der abzugrenzende Betrag 20 % der Aktivierungsgrenze erreicht oder übersteigt, ist zwingend eine zeitliche Abgrenzung vorzunehmen.
- Ist die Bedingung nicht erfüllt, erfolgt ein Vergleich mit der Budgetposition. Sobald der Abgrenzungsbetrag 50 % der Budgetposition erreicht oder übersteigt, ist die Wesentlichkeit gegeben und eine Abgrenzung wird dringend empfohlen.
- Bei einer Beitragsgrösse unter 50 % des Budgetwertes ist eine Abgrenzung fakultativ.

**Abgrenzungen in der Investitionsrechnung**

Auf der Grundlage der FdK-Empfehlung zur Fachempfehlung 05<sup>6</sup> sind auch in der Investitionsrechnung zeitliche Abgrenzungen zulässig. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Nutzung des Objektes im alten Jahr erfolgte (z.B. fertiggestellte und abgenommene Objekte mit fehlenden Schlussabrechnungen). Die daraus folgenden Aktivierungen der Investitionen in der Bilanz sowie Abschreibungen sind zulässig. Eine allfällige Betragskorrektur wird über die automatisch vorzunehmende Rückbuchung garantiert.

In der Investitionsrechnung gelten als Grenzwerte bezüglich Wesentlichkeit für solothurnische Gemeinden die jeweiligen Aktivierungsgrenzen. Das heisst, erreicht der Abgrenzungsbetrag diesen Wert, so muss eine zeitliche Abgrenzung erfolgen. Für darunter liegende Beträge ist die Vornahme einer zeitlichen Abgrenzung fakultativ.

Bei der Position „Anlagen im Bau“ dürfen keine Abgrenzungen vorgenommen werden.

**Wo wird ebenfalls nicht abgegrenzt?**

- Sofern die verbuchten Belege eine volle Jahresperiode abdecken, sollen keine zeitlichen Abgrenzungen erfolgen, ausser der fragliche Aufwand steht in direkter Beziehung zu einem bereits verbuchten Ertrag (oder umgekehrt).
- Nach wie vor nicht zulässig sind Abgrenzungen, welche zur Ausschöpfung eines Kredites dienen.

**2.5.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen**

Rechnungsabgrenzungen können in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Zinsen, Marchzinsen
- Mieten
- Honoraren
- Spesen
- Besoldungen (Überstunden etc.)
- Taggeldabrechnungen, EO, Mutterschaft
- Konzessionsabrechnungen
- Abrechnungen übergeordnete Stellen (Kanton und regionale Kostenverteiler)
- Lieferantenrechnungen

<sup>6</sup> FE 05, Ziffer 1, Fussnote 24, präzisiert, dass unter HRM2 in der Investitionsrechnung zeitliche Abgrenzungen vorzunehmen sind;

Auf Abgrenzungen bei regelmässigen, wiederkehrenden Rechnungen wie Strom, Gas, Wasser, Telefonie usw. kann verzichtet werden, sofern bereits Belastungen für 12 Monate in der Rechnungsperiode erfolgt sind.

## 2.6 Wertberichtigungen

### 2.6.1 Fachempfehlung 6 (FE06)

1. *Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.*
2. *Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position des Verwaltungsvermögens durch Zerstörung, Veralterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat bzw. er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.*
3. *Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten.*

### 2.6.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Gemäss FE19 ist das Finanzvermögen bei der Umstellung auf HRM2 zu Verkehrswerten neu zu bewerten. Es besteht keine Wahlfreiheit. Die Bewertung des Finanzvermögens ist nach Einführung periodisch zu wiederholen.

Für die solothurnischen Gemeinden gilt bezüglich Bewertungsrhythmus folgende Regelung

Bilanzpositionen	Kontogruppe	Rhythmus
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	100	jährlich
Forderungen	101	jährlich
Kurzfristige Finanzanlagen	102	jährlich
Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen	104	jährlich
Vorräte und angefangene Arbeiten	106	jährlich
Finanzanlagen Finanzvermögen	107	jährlich
Sachanlagen Finanzvermögen	108	mind. alle 5 Jahre
Laufende Verbindlichkeiten	200	jährlich
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	201	jährlich
Passive Rechnungsabgrenzungen	204	jährlich
Kurzfristige Rückstellungen	205	jährlich
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	206	jährlich
Langfristige Rückstellungen	208	jährlich

Diese periodische Neubewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens soll auf der Grundlage eines standardisierten Bewertungstools (AGEM-Raster) erfolgen. Sachanlagen können im Ermessen der Gemeinde auch regelmässiger als alle fünf Jahre Neubewertet werden. Weitere Ausführungen zur Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sind unter der Fachempfehlung 19 dargestellt.



## 2.7 Steuererträge

### 2.7.1 Fachempfehlung 7 (FE07)

1. *Steuererträge werden mindestens nach dem Soll-Prinzip abgegrenzt. Wenn möglich sind sie nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip abzugrenzen.*

### 2.7.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Mindestanforderung aus der Fachempfehlung wird übernommen. Auf die Verpflichtung zum Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet.

Das Sollprinzip stellt das Verbuchungsprinzip gemäss HRM1 dar. Steuererträge (neuer Begriff HRM2: Fiskalerträge) werden mit der Erstellung der Steuerrechnung (in der Regel für den Vorbezug) als Steuerforderungen in der Bilanz „sollgestellt“ respektive als Steuerertrag verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, wofür Rechnungen ausgestellt wurden. Das Sollprinzip entspricht nicht vollumfänglich dem Prinzip der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern für die Steuerperiode vorgenommen werden müssen.

### 2.7.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen

Eine einheitliche Regelung zur Berechnung des verbuchten Fiskalertrags beim Jahresabschluss für alle solothurnischen Gemeinden ist wesentlich. Dies unter anderem auch aufgrund des Aspektes eines Finanzausgleichs, der die Berechnung der Steuerkraft stärker gewichtet und als Grundlage die jeweiligen Jahresrechnungen der einzelnen Gemeinden heranzieht.

Der verbuchte Ertrag in einer Rechnungsperiode hat gemäss Zielsetzung von HRM2 möglichst den tatsächlichen Erträgen der Steuerperiode zu entsprechen. Auf die Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden des nach HRM2 weiterführenden „Steuerabgrenzungsprinzips“ wird wegen fehlender Praktikabilität (Grundlagen) zwar verzichtet. Als Minimumstandard wird das bereits heute bei den Gemeinden gängige Sollprinzip vorausgesetzt. Allerdings soll bei den solothurnischen Gemeinden eine Optimierung der Steuerabgrenzungen unter dem Begriff „Sollprinzip+“ umgesetzt werden.

Grundvoraussetzungen für beide Varianten sind:

- Der ausgewiesene Vorbezug ist 100 % des erwarteten Ertrages
- Der ausgewiesene Vorbezug beinhaltet auch Änderungen der Gesetze und der Steuerfüsse für das Abschlussjahr
- Die Zu- und Wegzüge sind beim Stand des Vorbezugs per 31.12. berücksichtigt
- Der Vorbezug beinhaltet nur die Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuern- bzw. Feuerwehr-Ersatzabgabe). Diese müssen separat abgegrenzt werden.
- Es werden periodengetrennte Ertragskonti geführt.

Das Sollprinzip zeigt:

- Alle in der Abschlussperiode erstellten Steuerrechnungen
- Provisorische und definitive Steuern des Abschlussjahres
- Definitive Steuern für Vorjahr und frühere Jahre

Das Sollprinzip+ wird ergänzt mit folgenden Attributen:

- **Juristische Personen:** Es werden für massgebliche Steuerzahler die wahrscheinlichen Steuern des Abschlussjahres hochgerechnet; der ausgewiesene Vorbezug wird entsprechend korrigiert. Dazu wird die Kontaktaufnahme mit den wichtigsten Firmen notwendig.
- **Natürliche Personen:** Es wird eine pauschale Abgrenzung auf dem 100 %-igen Veranlagungsstand hochgerechnet. Diese wird aus dem Vergleich von der Basis für den Vorbezug und der Hochrechnung der definitiven Veranlagungen des Vorjahres errechnet.

Bei einer gleichmässigen Steuerstruktur ist anzunehmen, dass beide Methoden dem „tatsächlichen Fiskalertrag“ entsprechen. Wenn hingegen einige, wenige Steuersubjekte einen grossen Anteil am Fiskalertrag ausmachen, ist es angezeigt, zusätzliche Abgrenzungen vorzunehmen. Die Steuerstruktur wird mit dem sogenannten Gini-Koeffizient ([www.statistik.so](http://www.statistik.so), -> Rubrik Gemeindefinanzstatistik -> Kennzahl „Gini-Koeffizient Natürliche Personen oder Juristische Personen“) dargestellt.

Gemeinden, die das Sollprinzip+ nicht umsetzen, haben dies im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Zur Berechnung der Steuerabgrenzung nach dem Sollprinzip+ liegt im Anhang 5.5 eine Anleitung und ein Berechnungsbeispiel auf Excel vor.

## 2.8 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

### 2.8.1 Fachempfehlung 8 (FE08)

1. *Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.*
2. *Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.*

### 2.8.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen:

#### 2.8.2.1 Spezialfinanzierung

Begriff und die Handhabung von Spezialfinanzierungen bleiben im Vergleich zu HRM1 unter HRM2 weitgehend unverändert<sup>7</sup>. Neu ist zwischen Spezialfinanzierungen im Fremdkapital und solchen im Eigenkapital zu unterscheiden. Damit die SF dem Eigenkapital zugeordnet werden kann, sind folgende Kriterien (nicht additiv) zu erfüllen:

- Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden **oder**
- Die Rechtsgrundlage basiert auf übergeordnetem Recht (Kanton, Bund), lässt aber der Gemeinde einen erheblichen **Gestaltungsspielraum** (z.B. Festlegung der Gebührenhöhe oder bei der Mittelverwendung) zu.

Als erheblichen Gestaltungsspielraum gilt, wenn die Festsetzung der Höhe der Gebühren der Gemeinde zukommt. Bei der Mittelverwendung bezieht sich der Gestaltungsspielraum ausschliesslich auf die Verwendung innerhalb des vorgegebenen Zwecks der Spezialfinanzierung.

Nachfolgend werden die Spezialfinanzierungen/Spezialfonds bei den solothurnischen Gemeinden aufgeführt und nach HRM2 zugeordnet.

<sup>7</sup> FE08, Ziffer 6: Auslegung SRS vom 15.12.2011 empfiehlt die Abschlussbuchung aus Spezialfinanzierungen stufengleich mit der ordentlichen Gewinnverwendung aus dem Steuerhaushalt vorzunehmen und auf die Entnahmen- und Einlagebuchungen (Konten 351x und 451x) zu verzichten. Aus pragmatischen Gründen soll das bisherige, bewährte Abschlussystem bei Spezialfinanzierungen bei den solothurnischen Gemeinden beibehalten werden.

Spezialfinanzierung/Spezialfonds (in alphabetischer Reihenfolge)	Kriterium		Zuordnung		HRM2 – Konto
	1. Rechtsgrundlage von eigenem Gemeinwesen veränderbar?	2. Übergeordnete Rechnungsgrundlage, jedoch trotzdem erheblichen Gestaltungsraum (festlegen Gebührenhöhe, Mittelverwendung)?	Eigenkapital	Fremdkapital	
• Abfallbeseitigung	Nein	Ja	<b>X</b>		29003
• Abwasserentsorgung	Nein	Ja	<b>X</b>		29002
• Altersheime	Nein	Ja	<b>X</b>		...
• Elektro/Elektrizitätswerke	Nein	Ja	<b>X</b>		29004
• Ersatzabgaben für Parkplätze/-bauten	Ja	Ja	<b>X</b>		29100
• Ersatzabgaben für Schutzraumbauten/ Schutzraumersatzabgaben	Nein	Nein		<b>X</b>	20910
• Feuerwehr/ Wehrdienstersatzabgaben	Nein	Ja	<b>X</b>		...
• Forstrechnung/Forstreservfonds	Nein	Ja	<b>X</b>		29100
• Gemeinschaftsantenne/Kabelnetz	Nein	Ja	<b>X</b>		...
• Gewerbliche Betriebe (Kiesgrube, Schwimmbäder, u.a.)	Ja	Ja	<b>X</b>		...
• Liegenschaften des Finanzvermögens	Ja	Ja	<b>X</b>		...
• Parkhäuser	Ja	Ja	<b>X</b>		...
• Wasserversorgung	Nein	Ja	<b>X</b>		29001

Abbildung 7 – Übersicht Zuordnung Spezialfinanzierungskapital

### 2.8.2.2 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

#### Ausgangslage

Im Jahr 2002 wurde auf der Grundlage der damaligen Abwassergesetzgebung mit RRB Nr. 824 vom 24.04.2001 die Regelung zur Äufnung von Werterhalt eingeführt. Aufgrund des neuen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (§ 119 GWBA, BGS: 712.15), welches am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde, sind die Bestimmungen über die Berechnung der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen zur Bestimmung der Einlagen in den Werterhalt neu auch auf die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung ausgeweitet worden. In Absprache mit dem Amt für Umwelt soll die Umstellung allerdings erst per Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2, d.h. flächendeckend per 1.1.2016 erfolgen.

#### Aktuelle Situation unter HRM1

Beim Abwasser wurde die Belastung der vollen linearen Abschreibungen von 1,25% auf einen Viertel (25%) reduziert, was bei einem Abschreibungssatz von 0,3125% praktisch einer Ausdehnung der Lebensdauer der Anlagen auf 320 Jahre entspricht. Beim Wasser entspricht der ordentliche degressive Abschreibungssatz von 8% auf dem Restbuchwert einer Lebensdauer der Anlagen von 25 Jahren.

**Abwasserbeseitigung:** Seit der Einführung der Werterhaltssystematik sind durch die solothurnischen Gemeinden im Abwasserbereich Rücklagen von rund 17 Mio. Franken geüfnet worden (Stand 31.12.2009). Die Eigenkapital-Ausstattung beträgt zusätzlich rund 45 Mio. Franken. Bei einem Wiederbeschaffungswert von rund 2,5 Mrd. Franken entspricht damit das gesamte Kapital von rund 62 Mio. Franken einem Werterhalt von 2,5 %. Im Jahr 2009 wurden insgesamt Abschreibungen, Werterhalteinlagen und Überschüsse/Defizite von rund 13 Mio. Franken realisiert, was

bei einem jährlichen Gebührenertrag von 40 Mio. Franken einer Rate von 33 % entspricht. Der Restbuchwert aller Gemeinden beträgt 45 Mio. Franken. Oder anders ausgedrückt, ergeben sich bei einem Gebührenertrag von 157 Franken pro Einwohner insgesamt Abschreibungen und Rückstellungen von 51 Franken pro Einwohner. Die durchschnittlichen Abwassergebühren haben sich bei Fr. 1.94 pro m<sup>3</sup> Frischwasser stabilisiert.

**Wasserversorgung:** Bei einem geschätzten Wiederbeschaffungswert der Wasseranlagen von 1,8 Mrd. Franken beläuft sich das gesamte Eigenkapital aller solothurnischen Gemeinden auf rund 33 Mio. Franken. Der Restbuchwert beträgt rund 46 Mio. Franken. Allerdings betragen die Abschreibungen und Überschüsse/Defizite nur rund 5 Mio. Franken; dies entspricht bei einem Gebührenertrag von rund 23 Mio. Franken gerade mal 23 %. Oder anders ausgedrückt ergeben sich bei einem Gebührenertrag von knapp 90 Franken pro Einwohner insgesamt Abschreibungen von 20 Franken pro Einwohner. Die durchschnittlichen Wassergebühren sind in den letzten Jahren auf Fr. 1.78 pro m<sup>3</sup> Frischwasser leicht gestiegen.

### **Umsetzung und Anpassungen unter HRM2**

Bei einer Regelung der Nutzungsdauer von 50 Jahren und vollen linearen Abschreibungen von den Wiederbeschaffungswerten ergibt sich ein Abschreibungs- und Rücklagebedarf, welcher deutlich über dem heutigen Gebührenertrag liegt; dies ist nicht finanzierbar.

Bei der Weiterführung der bisher auf einen Viertel reduzierten Abschreibungen bei neuer Nutzungsdauer von 50 Jahren – was einer effektiven Nutzungsdauer von 200 Jahren entspricht – ergeben sich finanzierbare und betriebswirtschaftlich vernünftige Gebührenerhöhungen.

**Abwasserbeseitigung:** Die heutigen Abschreibungen inkl. Werteinlagen von 13 Mio. Franken entsprechen ziemlich exakt dem Abschreibungsbedarf auf Wiederbeschaffungswerten bei reduzierter Nutzungsdauer, nämlich 12,8 Mio. Franken. Damit kann diese Regelung ohne Gebührenerhöhung vollzogen werden. Die Abschreibung der Restbuchwerte von 45 Mio. Franken wäre problemlos in 8 Jahren möglich, d.h. mit 5,6 Mio. Franken pro Jahr (bisherige Abschreibungen 6,5 Mio. Franken pro Jahr).

**Wasserversorgung:** Die neu geforderten Abschreibungen inkl. Werteinlagen von 9 Mio. Franken auf Wiederbeschaffungswerten von rund 1,8 Mrd. Franken erreichen 39 % der aktuellen Gebührenerträge. Um diese Forderung zu realisieren, müssen die Gebühren um 16 % auf durchschnittlich Fr. 2.07 pro m<sup>3</sup> Frischwasser angehoben werden. Die Abschreibung der Restbuchwerte von 46 Mio. Franken in 8 Jahren würde das heutige Abschreibungsvolumen von rund 5 Mio. Franken knapp übersteigen; wäre aber verkraftbar.

### **Fazit**

Die Erweiterung der in HRM2 festgelegten Nutzungsdauer von 50 Jahren auf 200 Jahre, d.h. mit einer auf einen Viertel reduzierte Abschreibungsregel, erlaubt eine finanzierbare und betriebswirtschaftlich vertretbare Umsetzung im Abwasser- und Wasserbereich. Gesamthaft müssten die Gebühren Abwasser und Wasser von aktuell (2011) Fr. 3.72 auf Fr. 4.00 pro m<sup>3</sup> Frischwasser erhöht werden, d.h. um durchschnittlich 8 %. Dies ist betriebswirtschaftlich notwendig und verkraftbar.

Die Abschreibung der Restbuchwerte innert 8 Jahren wäre praktisch heute schon ohne Gebührenerhöhung gewährleistet und somit tragbar (vgl. auch Datenübersicht unter Anhang 5.6 Spezialfinanzierungen Abwasser/Wasser: IST-Zustand 2008/2009).

### 2.8.2.3 Regelung bei unechten Privatisierungen unter HRM2

Unter HRM1 werden Aufwertungsbeträge im Verwaltungsvermögen, welche aus einer Auslagerung von öffentlichen Aufgaben bei einer unechten Privatisierung (Gemeinde trägt weiterhin die wirtschaftliche Verantwortung für die ausgelagerte Aufgabe) entstehen, erfolglos in ein Spezialfinanzierungskonto gebucht (neutralisiert).

Unter HRM2 werden solche Neubewertungen der Aktiven (Beteiligung im Verwaltungsvermögen) als solche verbucht. Wird eine Gemeindeaufgabe auf Dritte übertragen, sollten unter HRM2 grundsätzlich keine Aufwertungen der Anlagen entstehen, da die Buchwerte des Verwaltungsvermögens dem Zeitwert entsprechen. Werden aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen mit der Übertragung trotzdem Aufwertungen vorgenommen, ist der Aufwertungsbetrag bei der Gemeinde in die unter HRM2 gängige Aufwertungsreserve (des Verwaltungsvermögens) zu buchen. Die Auflösung der Reserve ist aber auch in Zukunft nur beim Verkauf oder Teilverkauf der Beteiligung unter Wegfall der Verantwortung für die entsprechende Aufgabe möglich. Bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 erfolgt eine passivseitige Umbuchung von den jeweiligen Spezialfinanzierungskonten auf das neue Konto Aufwertungsreserve HRM2 (295x).

### 2.8.2.4 Vorfinanzierung

Die Handhabung der Vorfinanzierung entspricht den bekannten Gepflogenheiten unter HRM1 (vgl. Handbuch 2 – Finanzhaushalt und Rechnungsmodell, Ziffer 5.4). Vorfinanzierungen sind Reserven (Rücklagen) für künftige, konkrete Investitionen im Verwaltungsvermögen. Sie sind in der Bilanz von HRM2 neu im Eigenkapital (Kontogruppe 293) zu bilanzieren.

Zu den bisherigen Regeln (Bildung, buchmässige Auflösung) gelten folgende Zusatzregeln ab Einführung HRM2:

- Für die Bildung von Vorfinanzierungen aus dem Rechnungsergebnis ist ein separater Beschluss des Budgetorgans (Gemeindeversammlung, Parlament) nötig. Der Zweck dieser Vorfinanzierungen muss genau bestimmt werden, d.h. ein Investitionsprojekt, das im Finanzplan aufgeführt, Gegenstand einer Vorstudie oder einer Absichtserklärung ist.
- Vorfinanzierungen können nur gebildet werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen nach Nutzungsdauer gedeckt sind und ein allfälliger Bilanzfehlbetrag abgeschrieben wurde. Allenfalls sind die im Voranschlag eingesetzten Vorfinanzierungen zu kürzen oder wegzulassen.
- Die Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten des Eigenkapitals ist nicht zulässig. Budgetierte Vorfinanzierungen, die in der Jahresrechnung zu einem Aufwandüberschuss führen, sind entsprechend zu kürzen.
- Neu sind Vorfinanzierungen analog der Nutzungsdauer in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Beginn der Inbetriebnahme der Anlage respektive der Umbuchung der Anlage in Bau auf das entsprechende Aktivkonto. Der jährliche Anteil der Auflösung<sup>8</sup> der Vorfinanzierung wird erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung verbucht. Davon unabhängig werden die planmässigen Abschreibungen (entsprechend Kategorie und Nutzungsdauer) vorgenommen. Die Entnahmen aus der Vorfinanzierung reduzieren so den Aufwand in der Erfolgsrechnung.

<sup>8</sup> Je nach Anlagebuchhaltung wird die VF als Unterobjekt geführt, so dass allenfalls nur der Nettoaufwand in der ER sichtbar ist.

- Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung.
- Sollen die Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die Neubildung von Vorfinanzierungen (besonderer Beschluss des Budgetorgans (Gemeindeversammlung, Parlament) und genaue Zweckbestimmung). Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung der Vorfinanzierung ist nicht gestattet.
- Die aus allgemeinen Steuermitteln gedeckten Vorfinanzierungen sind nicht verzinslich.
- Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung sind nicht zulässig.

### 2.8.3 Buchungsbeispiel Vorfinanzierung

**Beispiel:** Der Gemeinderat beabsichtigt im Jahr 4 gemäss Finanzplan mit dem Neubau einer Turnhalle zu beginnen. Im Dezember des Jahres 3 soll der entsprechende Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Um den finanziellen Aufwand auf mehrere Jahre zu verteilen, möchte der Gemeinderat ab dem Jahr 1 eine Vorfinanzierung bilden und diese in den Jahren 1 - 4 mit je Fr. 330'000.00 äufnen. Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden als ausserordentliche Aufwendungen ausgewiesen und müssen durch das zuständige finanzkompetente Organ beschlossen werden. Die Vorfinanzierung wird im Eigenkapital (Sachgruppe 293 Vorfinanzierungen) bilanziert.

Gegen Ende des Jahres 5 wird die Turnhalle in Betrieb genommen. Im Jahr 5 beginnen die jährlich linearen Abschreibungen nach der Nutzungsdauer von 33 Jahren. Analog der Nutzungsdauer wird die Vorfinanzierung in jährlich gleichbleibenden Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Buchungen in den Jahren 1 – 4	Soll	Haben	Betrag CHF
Einlage in eine Vorfinanzierung für den Bau einer Turnhalle	2170.3893	29300	330'000.00

Nach vier Rechnungsjahren weist das Konto 29300 „Vorfinanzierung Turnhalle“ somit einen Bestand von Fr. 1'320'000.00\*\* aus.

Im Rechnungsjahr 4 werden für den Bau der Turnhalle Fr. 2'800'000.00\*\* investiert und im Rechnungsjahr 5 werden Restzahlungen von Fr. 1'820'000.00 geleistet. \*\* = Saldovortrag

#### Buchungen im Rechnungsjahr 5:

Nr.	Geschäftsvorfälle	Soll	Haben	Betrag CHF
1)	Restzahlungen an Bauunternehmer (ab Baukredit)	2170.5040	20102	1'820'000.00
2)	Übertrag an Bilanz (Konto Anlagen im Bau)	14070.40	9990.6900	1'820'000.00
3)	Umbuchung Anlagen im Bau	14040.01	14070.40	4'620'000.00
4)	Abschreibung Turnhalle (Anschaffungswert 4,62 Mio.; Nutzungsdauer 33 Jahre; lineare Abschreibung Fr. 140'000.00)	2170.3300	14040.99	140'000.00
5)	Entnahme aus Vorfinanzierung Turnhalle	29300	2170.4893	40'000.00

**Buchhaltungskonten Rechnungsjahr 5:**

**Bilanz**

<b>14040.01</b>	
<b>Turnhalle</b>	
3) 4'620'000.00	

<b>14070.40</b>	
<b>Anlagen in Bau (Turnhalle)</b>	
** 2'800'000.00	
2) 1'820'000.00	
	3) 4'620'000.00

<b>14040.99</b>	
<b>Wertberichtigung Hochbauten</b>	
	4) 140'000.00

<b>20102.10</b>	
<b>Baukredit</b>	
	1) 1'820'000.00

<b>29300.00</b>	
<b>Vorfinanzierung Turnhalle</b>	
5) 40'000.00	**) 1'320'000.00

**Investitionsrechnung**

<b>2170.5040</b>	
<b>Neubau Turnhalle</b>	
1) 1'820'000.00	

<b>9990.6900</b>	
<b>Abschluss IR, Übertrag an Bilanz</b>	
	2) 1'820'000.00

**Erfolgsrechnung**

<b>2170.3300</b>	
<b>Abschreibung</b>	
4) 140'000.00	

<b>2170.4893</b>	
<b>Entnahme Vorfinanzierung Turnh.</b>	
	5) 40'000.00



## **2.9 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten**

### **2.9.1 Fachempfehlung 9 (FE09)**

1. *Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.*
2. *Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.*
3. *Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.*
4. *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sollten in der Regel im Anhang zur Rechnung angeführt werden, sofern sie für die Beurteilung der Rechnung von Bedeutung sind. In Ausnahmefällen kann auch eine nachträgliche Anpassung der Rechnung erfolgen, wobei in diesem Falle die Verfahrens-Regelungen Exekutiv/Parlament massgebend sind.*

### **2.9.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

Die Fachempfehlung wird teilweise übernommen.

#### **2.9.2.1 Rückstellungen**

Der Begriff der Rückstellungen wird unter der FE 09 des FdK-Handbuchs im Detail erläutert. Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen können Rückstellungen auch mittel- und langfristigen Charakter haben. Sie sind bezüglich Höhe und Fälligkeit nicht genau bestimmbar.

Unter HRM1 waren Rückstellungen wegen kreditrechtlichen Gründen bisher nur in einem sehr begrenzten Ausmass in Anwendung. Dies zeigt eine statistische Auswertung (Gefin), wonach nur wenige Einwohnergemeinden solche Rückstellungen regelmässig bilden und bebuchen.

Eine Vielzahl der bestehenden Rückstellungen in den Gemeindebilanzen entsprechen nach Einschätzung der Arbeitsgruppe den HRM2-Vorschriften nicht. Es handelt sich dabei eher um Vorfinanzierungen für künftige Investitionen als um echte Rückstellungen (keine Position mit einer auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründeten wahrscheinlichen, vereinbarten oder faktischen Verpflichtung). Die Bereinigung dieser Bestände hat mit dem Übergang zu HRM2 zu erfolgen (vgl. auch FE19<sup>9</sup>).

Die Ziffern 1 und 2 der Empfehlung Nr. 9, Ziffer 2.9.1 sowie die Erläuterungen im Handbuch FdK sind klar und lassen keinen Interpretations- oder Handlungsspielraum offen. Dasselbe gilt für Ziffer 3 bezüglich der Eventualverbindlichkeiten. Auch hier werden die im Handbuch enthaltenen Erläuterungen und namentlich das analytische Diagramm zur Abgrenzung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten für die solothurnischen Gemeinden übernommen.

<sup>9</sup> Fachempfehlung 19 – Vorgehen beim Übergang zum HRM2

Die Ziffer 4 beinhaltet eine Neuerung, die die Transparenz der Jahresrechnung erhöht. Sie dürfte nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen.

Das Flussdiagramm zur Abgrenzung von Rückstellungen zu den Eventualverpflichtungen ist einfach und erlaubt die Elemente eindeutig zu identifizieren.

Rückstellungen dienen - wie die passiven Rechnungsabgrenzungen - der periodenkonformen Erfassung von Aufwendungen und werden aufgrund von Tatbeständen gemacht, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Sie können kurz-, wie auch mittel- und langfristig sein. Der Betrag sowie der Zeitpunkt der Auszahlung lassen sich nicht genau bestimmen. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit. Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnungen der Gemeinwesen wesentlich sind.

Bei der Handhabung von Rückstellungen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Die Rückstellungen sind regelmässig neu zu bewerten.
- Die Rückstellungen sind im selben Bereich aufzulösen, in welchem sie gebildet wurden.
- Die Rückstellungsveränderungen müssen über das Zwischenergebnis oder das Finanzergebnis erfasst bzw. offengelegt werden (Ausweis in der Geldflussrechnung als liquiditätsunwirksame Aufwände/Erträge).
- Im Einzelfall werden Rückstellungen gebildet, wenn sie bezogen auf den einzelnen Geschäftsfall wesentlich sind und die Eintretenswahrscheinlichkeit grösser 50 % ist.
- Keine Rückstellungen sind zu bilden für zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind.
- Die Verbuchung erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonti. Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonti gebucht, über die sie gebildet wurden.

**Bildung von Rückstellungen:**

Die kurzfristigen, wie mittel- und langfristigen Rückstellungen sollen nur restriktiv gebildet werden. Eine wahllose Bildung von Rückstellungen muss verhindert werden. Im Weiteren kommen Rückstellungen ausschliesslich in der Erfolgsrechnung zur Anwendung.

**Rückstellungen im Rahmen der Führung der Investitionsrechnung sind nicht zulässig:**

Ein offenes Projekt der Investitionsrechnung ist mehrjährig und soll bei den solothurnischen Gemeinden nicht mittels Rückstellungen abgeschlossen werden. Im Weiteren würde auf einem Rückstellungsbetrag allenfalls mehrjährig lineare Abschreibungen getätigt, da diese nicht wie die Rechnungsabgrenzungen per 1.1. wieder aufgelöst werden.

Die Rückstellungen müssen einzeln in der Bilanz aufgeführt und bezeichnet werden (vgl. Rückstellungsspiegel). Die erstmalige Wertberichtigung beim Übergang soll erfolgsneutral sein und mit der Aufwertungsreserve verrechnet werden können (vgl. auch FE19, Ziffer 3).

Für solothurnische Gemeinden gelten zudem folgende, formelle Erfordernisse zur Bildung von Rückstellungen, eine eigentliche (frankenmässige) Wesentlichkeitsgrenze wird nicht festgelegt:

1. Rückstellungen können nur gebildet werden, wenn ein Gemeindebeschluss (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung) vorliegt.
2. Kurzfristige Rückstellungen müssen innerhalb 12 Monaten entweder verwendet oder aufgelöst werden. Eine mittel- bis langfristige Rückstellung kann analog der Vorfinanzie-

rungen während maximal fünf Jahren in der Bilanz geführt werden. Danach ist sie erfolgswirksam aufzulösen oder ist zweckgebunden zu verwenden. Eine Sonderregelung für eine längere Laufzeit ist vom AGEM zu bewilligen (z.B. Altlasten Siedlungsabfälle).

### 2.9.2.2 Eventualverbindlichkeiten

Betreffend Eventualverbindlichkeiten wurden keine weiterführenden Regelungen durch die Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Regelung im Gemeindegesetz zum Anhang (vgl. § 150 Abs. 2), das Kreisschreiben zum neuen Anhang vom 19.12.2007<sup>10</sup> und der neu erarbeitete Anhang (vgl. Fachempfehlung 16) legen die wesentlichen Aspekte mit Blick auf HRM2 fest. Der bereits vorhandene Gewährleistungsspiegel wurde für HRM2 ausgebaut.

Die Regelung zu den Pensionskassenverpflichtungen (vgl. AGEM-Kreisschreiben zum neuen Anhang vom 19.12.2007) sind gültig, solange keine neuen gesetzlichen Vorgaben beschlossen sind (Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Solothurn PkG).

### 2.9.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen

Folgendes Ablaufdiagramm dient zur Bestimmung einer Rückstellung resp. Eventualverbindlichkeit:

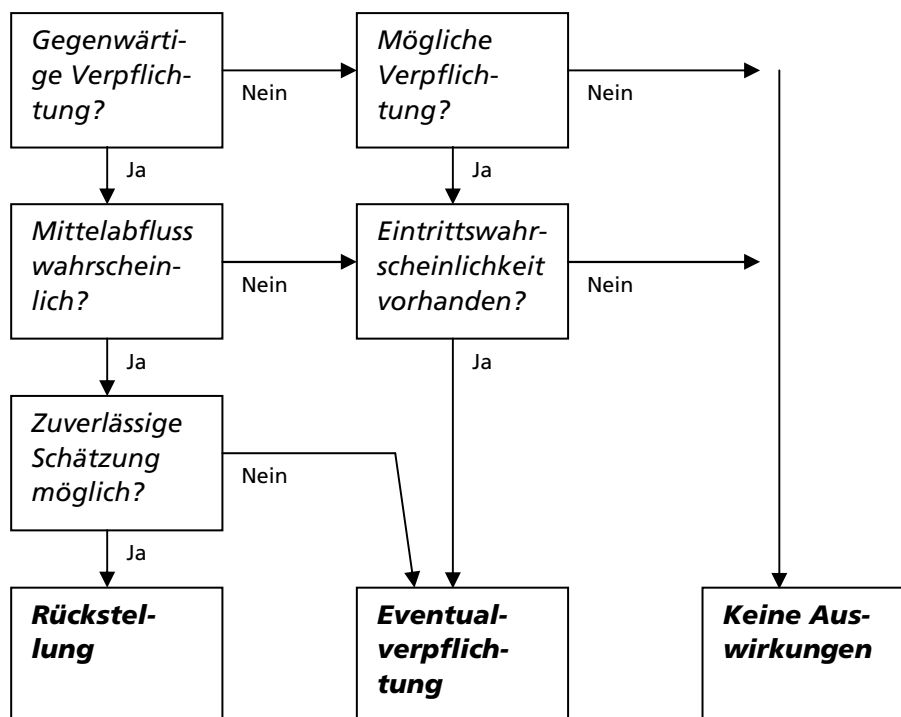


Abbildung 8 – Entscheidungsbaum Rückstellung - Eventualverpflichtung

<sup>10</sup> Kreisschreiben zu den Ausführungsbestimmungen zur Darstellung des Anhangs in der Jahresrechnung (19.12.2007)

**Rückstellung:**

Nachfolgend ein Beispiel eines Rückstellungsspiegels:

Name	Beschreibung	Beschlussart und -datum	geschätzter Totalbetrag	Buchwert 01.01	Bildung	Verwendung	Auflösung	Buchwert 31.12.
Rückstellung 1	Prozesskosten Anwalt XYZ	GR 18.02.11	30'000.00	10'000.00	5'000.00			15'000.00
Rückstellung 2	Überzeit und Ferien Personal	AGEM	40'000.00	30'000.00	39'500.00	-30'000.00		39'500.00
Rückstellung 3	Altlastenbeseitigung	GV 12.04.11	530'000.00	160'000.00	30'000.00			190'000.00
Total			600'000.00	200'000.00	74'500.00	-30'000.00	-	244'500.00

Beispiele für Rückstellungen sind

- Prozesskosten
- Altlastensanierung
- Personalbereich (Sozialplan, Vorpensionierungen, Stellenabbau, Ferien- und Überzeiten und Treueprämien-Guthaben)
- Nicht versicherte Sachschäden
- Bürgschaften und Garantieverpflichtungen (bei Eintritt)
- Restrukturierungskosten (z.B. bei Fusionen) und Rückbaupflicht

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Beim Übergang 1.1.2016 müssen die bestehenden Rückstellungen neu bewertet werden.

Diese einmalige Wertberichtigung kann erfolgsneutral über die Aufwertungsreserve des Finanzvermögens erfolgen. Eine Buchung könnte wie folgt aussehen:

31.12.2015	Bestehende Rückstellung Prozesskosten	15'000.00	
01.01.2016	Neubewertung Rückstellung Prozesskosten	10'000.00	
01.01.2016	Korrekturbuchung der Rückstellung	5'000.00	2058.00 / 2950.00

Rückstellungen dürfen jedoch in jedem Fall **nicht** gebildet werden für:

- Zweckbindung für künftige Vorhaben
- Investitionsrechnung
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- Kreditausschöpfung
- Steuerschwankungsreserven
- Künftige Defizite
- Konjunkturelle Risiken
- Äufnung von allgemeinen Rückstellungen, um das Ergebnis zu verschlechtern.

Die Verbuchung der Rückstellungen kann mit diesem Beispiel nachvollzogen werden:

Buchungsvorgang am 31.12.xx:

Der Finanzverwalter wird im Folgejahr pensioniert und die bestehenden Ferientage und Überzeiten werden ausbezahlt.

Buchungssatz Bildung	021x.3010 / 2058	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal / Kfr. Rückstellung Erfolgsrechnung	5'000.00
Buchungssatz Aufstockung	021x.3010 / 2058	dito	2'000.00
Buchungssatz Verwendung: effektive Auszahlung und Auflösung Rückstellung	021x.3010 / 1002 2058 / 021x.3010	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal / Bank	6'500.00 6'500.00
Buchungssatz Auflösung Saldo	2058 / 021x.3010		500.00

Sollte der Vorgang nicht ausgelöst werden, so ist die gesamte Rückstellung aufzulösen.

### Eventualverpflichtung:

Eventualverpflichtungen der Gemeinden, die bei Eintreten von bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung des Gemeinwesens zugunsten Dritter ergeben können, sind wie bisher im Anhang zur Jahresrechnung unter A1 aufzuführen (vgl. FE16 „Gewährleistungsspiegel“). Mögliche Arten von Eventualverpflichtungen sind Bürgschaften, Defizitgarantien oder Nachschusspflichten u.ä. Der seltene Fall einer Pfandverschreibung der Gemeinde gegenüber Dritten wäre ebenfalls als Eventualverpflichtung im Anhang aufzuführen.

In diesem sogenannten Gewährleistungsspiegel sind mindestens der Name des Verpflichtungsbünstigten (Empfänger), eine Beschreibung der Verpflichtung, der maximale Haftungsbetrag und der Vorjahreswert aufzuführen. Sofern keine Eventualverpflichtungen vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk („keine“) anzubringen.

Weitere fakultative Informationen im Gewährleistungsspiegel sind Angaben zu den Eigentümern des Vertragspartners, der Art der Rechtsbeziehung, der die Eventualverpflichtung zugrunde liegt (z. B. Gemeindebeschluss, Vertrag etc.) oder die erfolgten Zahlungsströme im Berichtsjahr. Der Beschluss über die Gewährung von Eventualverpflichtungen erfolgt nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Hier ein Auszug des Gewährleistungsspiegels:

	31.12.2012 in Fr.	Vorjahr in Fr.
<b>Bürgschaftsverpflichtungen</b>		
• Alterszentrum: Solidarbürgschaft Erstellung und Betrieb Alterszentrum	1'000'000.00	1'000'000.00
• Emissionszentrale Schweizer Gemeinden (EGS): Serie 82 bei 3 5/8 %, Laufzeit 2002-2010, Quotenbürgschaft	250'000.00	250'000.00
<b>Garantieverpflichtungen</b>		
• Verein Spitex Musterwil: <u>nicht limitierte</u> Defizitgarantie; gem. Leistungsvereinbarung. Betriebsabrechnung 31.12.08: Prognose:	250'000.00 50'000.00	150'000.00 0.00
• OK „Dorfjubiläum“: Defizitgarantie limitiert zum Maximalbetrag		
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1'550'000.00</b>	<b>1'400'000.00</b>

Abbildung 9 - Beispiel Gewährleistungsspiegel

## 2.10 Investitionsrechnung

### 2.10.1 Fachempfehlung 10 (FE10)

1. Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.
2. Die Investitionsrechnung bildet einen Teil des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.
3. Beim Empfänger von Investitionsbeiträgen können alternativ zwei Verbuchungsmodelle angewendet werden:  
*Option 1: Als Mindeststandard gilt die bisherige Verbuchungspraxis nach HRM1 mit Aktivierung des Nettoinvestitionsbetrags (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag)*  
*Option 2: Der erweiterte Standard sieht die Aktivierung des Bruttoinvestitionsbetrags vor. Gleichzeitig wird der Investitionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert.*

### 2.10.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen.

#### 2.10.2.1 Investitionsrechnung für das Verwaltungsvermögen

Das HRM2 sieht eine Investitionsrechnung nur noch für die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsvermögens vor. Die Erläuterungen zu Punkt 1 präzisieren, dass in der Investitionsrechnung keine Investitionen aus dem Finanzvermögen erfasst werden. Dies im Unterschied zur bisherigen Situation bei den solothurnischen Gemeinden, welches aus kreditrechtlichen Gründen auch die Verbuchung von Käufen im Finanzvermögen vorsieht (nicht hingegen von Verkäufen).

#### 2.10.2.2 Aktivierungsgrenzen (bisher: Investitionsgrenzen)

Die bisherige nach Gemeindegrösse abgestufte Investitionsgrenze wird unter dem Begriff „Aktivierungsgrenze“ unter HRM2 weitergeführt. Neu ist im Interesse einer Harmonisierung unter den Schweizer Gemeinden eine zusätzliche Fr.-Stufe einzuführen:

Vergleich Investitionsgrenze HRM1 /Aktivierungsgrenze HRM2			
HRM1		HRM2	
Gemeindegrösse	Fr-Grösse	Gemeindegrösse	Fr- Grösse
bis 999 Einwohner/innen (EW)***	30'000	bis 1'000 EW	25'000
> 1'000 bis 9'999 EW	50'000	> 1'000 bis 5'000 EW	50'000
> 10'000 EW	100'000	> 5'000 bis 10'000 EW	75'000
		> 10'000 EW	100'000

\*\*\* Bürgergemeinden, Kirchengemeinden, Zweckverbände generell Fr. 30'000

Aus Sicht der Arbeitsgruppe stellen die neuen Aktivierungsgrenzen ein unverändert pragmatischer Ansatz dar, um über die Zuteilung der Verbuchung von Investitionen über Erfolgsrechnung oder die Investitionsrechnung zu entscheiden. Die neue Stufe für Gemeinden zwischen 5'000 und 10'000 Einwohner/innen (Fr. 75'000 statt Fr. 50'000) betrifft im Kanton Solothurn sieben Gemeinden (Stand 2010).

### 2.10.2.3 Nettoverbuchung

HRM2 erlaubt die Anwendung des Bruttoprinzips oder Nettoprinzips (vgl. Empfehlungen 2.10.1, Ziffer 3) bei der Aktivierung der Investitionen.

- **Bruttoverbuchung:** Das Bruttoprinzip entspricht dem erweiterten Standard nach HRM2. Erhaltene Staatsbeiträge, oder Anschlussgebühren werden nicht verrechnet, sondern im Fremdkapital passiviert und der jährliche Anteil gemäss Nutzungsdauer wird über den Transferertrag aufgelöst. Dieses Vorgehen entspricht dem Bruttoprinzip und dem Prinzip der korrekten Rechnungsabgrenzung. **Beispiel:** Die Investitionsausgaben von 300'000 Franken werden in der Bilanz aktiviert, die Subvention von 100'000 Franken passiviert und somit nicht miteinander verrechnet. Abgeschrieben wird anschliessend linear vom Bruttowert von 300'000 Franken. Gleichzeitig wird jedes Jahr die anteilige Subvention über den Transferertrag aufgelöst.
- **Nettoverbuchung:** Vom HRM1 ist das Nettoprinzip bekannt, welches erlaubt, die Nettoinvestitionen beim Abschluss der Investitionsrechnung zu aktivieren. **Beispiel:** Investitionsausgaben 300'000 Franken abzüglich Subvention 100'000 Franken = Aktivierung Verbuchung in der Bilanz von 200'000 Franken.

Aus Gründen der praktischen Handhabung wird für die solothurnischen Gemeinden auch unter HRM2 weiterhin die Nettoverbuchung (bisherige Praxis nach HRM1) festgelegt, also die Beibehaltung der Aktivierung der Nettoinvestition.

## 2.11 Bilanz

### 2.11.1 Fachempfehlung 11 (FE11)

1. *In der Bilanz werden einander die Aktiven und die Passiven gegenübergestellt. Der Saldo ist der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag. Wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite der Bilanz.*
2. *Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.*
3. *Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.*
4. *Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Kontenrahmen HRM2 gemäss Anhang.*

### 2.11.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Es gibt keine grossen Änderungen gegenüber HRM1 in dieser Fachempfehlung. Die Begrifflichkeiten haben sich geändert, aber der finanzwirtschaftliche Hintergrund mit der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen bleibt bestehen.

### 2.11.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen

Neu wird der Bilanzfehlbetrag nicht mehr auf der Aktivseite geführt, sondern passiviert. Dies ist aus dem beiliegenden Auszug zum neuen Kontenplan ersichtlich.

299			Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.		
2990			Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK.  Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.		
	2990.00	29900	Jahresergebnis			
		29900.01	Jahresergebnis			
2999			Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettvermögen" bezeichnet.	1390/2 390	Bilanzfehlbetrag /Eigenkapital
	2999.00	29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			
		29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			



## **2.12 Anlagebuchhaltung**

### **2.12.1 Fachempfehlung 12 (FE12)**

1. *Die Anlagebuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).*
2. *Die Anlagegüter sind in Anlagekategorien zu unterteilen.*
3. *Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert, Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert.*
4. *Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert; danach werden sie planmässig abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet und allenfalls wertberichtigt.*
5. *Eine Anlage ist zu aktivieren, wenn sie, die vom Gemeinwesen für die entsprechende Anlagekategorie festgelegte Aktivierungsgrenze, erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben.*
6. *Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorie. Neben den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen sind auch zusätzliche Abschreibungen möglich. Diese sind aber als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen.*
7. *Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist ein Anlagespiegel zu erstellen. Er dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Anlagen selbst.*

### **2.12.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

Die Fachempfehlung wird teilweise übernommen.

#### **2.12.2.1 Neues Instrument „Anlagebuchhaltung“**

Eines der zentralen, neuen Instrumente unter HRM2 stellt die Einführung der Anlagebuchhaltung dar. Die Fachempfehlung 12 führt zu einem eigentlichen Systemwechsel bei der Behandlung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens (Verwaltungsvermögens). Neu gelten in Anlehnung an die private Rechnungslegung betriebswirtschaftliche Kriterien in Form von linearen Abschreibungen nach Nutzungsdauer und Anlageobjekt. Demgegenüber steht die HRM1-Philosophie, wonach ungeachtet des Wertverzehr der einzelnen Anlagegüter generell innerhalb 25 Jahren nach der degressiven Abschreibungsmethode abzuschreiben ist.

Zur Anlagebuchhaltung liegt ein detailliertes Umsetzungskonzept der KKAG<sup>11</sup> vor. Folgende zentrale Elemente werden darin behandelt:

- Anlagekategorien
- Nutzungsdauer Anlagegüter
- Abschreibungsmethode: linear
- Anlagebuchhaltung
- Aktivierungsgrenze
- Verbuchung Investitionsrechnung nach Brutto- oder Nettomethode

Die KKAG Empfehlungen bezüglich Anlagebuchhaltung werden für die solothurnischen Gemeinden übernommen, und zwar wie folgt:

### 2.12.2.2 Anlagekategorien, Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungsmethode
		Linear
• Grundstücke nicht überbaut (in Abweichung zu HRM werden auch überbaute Grundstücke über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben) <sup>12</sup>	40 Jahre	2.50 %
• Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3.03 %
• Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof etc.)	40 Jahre	2.50 %
• Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	2.50 %
• Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre	2.00 %
• Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.00 %
• Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, allgemeine Motorfahrzeuge	8 Jahre	12.50 %
• Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15 Jahre	6.67 %
• Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.00 %
• Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.00 %
• Investitionsbeiträge	~	Nach Nutzungsdauer des finanzierten Objektes
• Anlagen im Bau	~	keine planmässige Abschreibung
• Darlehen	~	keine planmässige Abschreibung
• Beteiligungen, Grundkapitalien	~	keine planmässige Abschreibung

Abbildung 10 – Anlagekategorien, Abschreibungsdauer, Abschreibungssatz

- **Anlagekategorien:** Im Unterschied zu HRM1 wird das betriebliche Anlagevermögen in 14 unterschiedliche Anlagekategorien unterteilt, welche je eine eigene Nutzungsdauer respektive eigene Abschreibungsregel zugeordnet erhalten.

<sup>11</sup> KKAG, Arbeitspapier HRM2- Arbeitsgruppe 2, Anlagebuchhaltung, Investitionsrechnung, Wertberichtigungen vom Mai 2011. Version 10.4

<sup>12</sup> Begründung der Abschreibungen auf unbebauten Grundstücken: Die Abschreibung von unbebauten Grundstücken entspricht der bisherigen Abschreibungsregel gemäss HRM1. Gemäss Untersuchung der Arbeitsgruppe bestehen aktuell für rund 20 Mio. Franken Buchwerte (2009) als unbebaute Grundstücke. Eine durchschnittliche Abschreibungsbelastung zu 2,5 % unter HRM2 macht rund 0,8 Mio. Franken aus und ist im Vergleich zu HRM2 mit einem Abschreibungssatz von 8 % degressiv respektive 4% linear vertretbar.

- **Nutzungsdauer:** Die Nutzungsdauer nach Anlagekategorien orientiert sich an den bisher nach privater Rechnungslegung gängigen Normen. Nicht überbaute Grundstücke werden über 40 Jahre abgeschrieben; überbaute Grundstücke sind der jeweiligen Anlage zuzuordnen. Auch Investitionsbeiträge haben neu jene Nutzungsdauer wie das damit finanzierte Objekt (z.B. Investitionsbeitrag an Schulbaute = 33 Jahren).
- **Abschreibungsmethode:** HRM2 lässt die degressive Abschreibung zu. Dies entspricht indes nicht der bisherigen Methode nach HRM1, da heute zwar degressiv abgeschrieben wird aber nicht nach der Nutzungsdauer pro Anlagekategorie, sondern generell nach einer Dauer von 25 Jahren (Stichwort: Generationenfinanzierung). Neu sollen die solothurnischen Gemeinden ihr Verwaltungsvermögen linear nach der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter abschreiben.

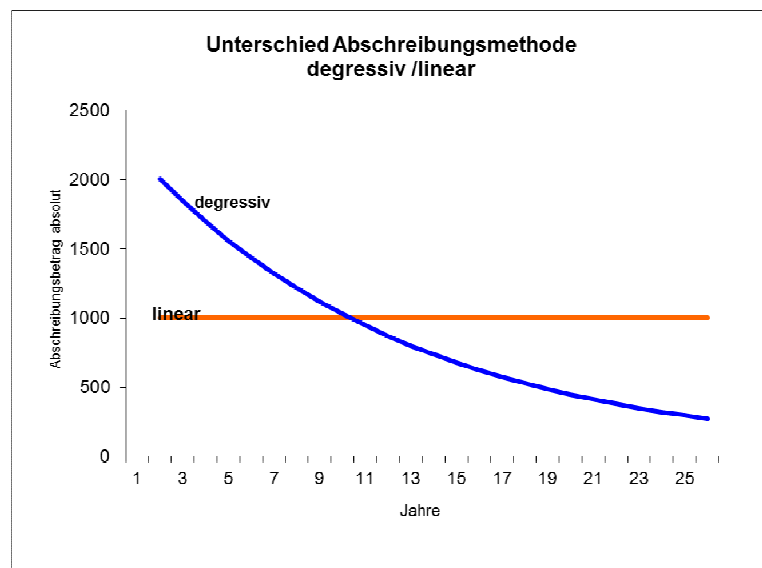


Abbildung 11 – Unterschied Belastungswirkung je nach Abschreibungsmethoden

### 2.12.2.3 Anlagebuchhaltung

Die Umstellung auf die lineare Abschreibungsdauer nach Nutzungsdauer pro Anlagegut setzt die Einführung einer Anlagebuchhaltung voraus.

R 2009	Grund- stücke	Strassen	Wasser- bau	Übrige Tief- bauten	Hoch- bauten	Wald- ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sach- anlagen	Total
Mio. Fr.										
<b>Anschaffungskosten</b> <b>Stand per 1.1.</b> Zugänge Abgänge Umgliederungen <b>Stand per 31.12.</b>										
<b>Kumulierte Abschreibungen</b> <b>Stand per 1.1.</b> Ordentliche Abschreibungen Ausserplanmässige Abschreibungen Abgänge Dauernde Wertminderungen Wertaufholungen Umgliederungen <b>Stand per 31.12.</b>										
<b>Buchwert per 31.12.</b> davon Anlagen in Leasing davon verpfändete Anlagen Brandversicherungswerte										
Investitionsbeiträge (1)										

(1) Erhaltene, noch nicht aufgelöste Investitionsbeiträge (bilanziert in 'übrige langfristige Verbindlichkeiten'; Option 2 bei Fachempfehlung 10 IR)

Abbildung 12 – Schematische Darstellung Anlagebuchhaltung

#### Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen dienen unter HRM1 primär zur optischen Gestaltung des Jahresabschlusses. Unter HRM2 sind sie als Willkürabschreibungen zu qualifizieren und daher grundsätzlich zu unterlassen. Trotzdem erlaubt HRM2 weiterhin solche Abschreibungen aus Gründen der Finanzpolitik. Zusätzliche Abschreibungen sind daher als ausserordentlicher Aufwand, Artengliederung 3830, zu verbuchen und offenzulegen. Die Verwendung der zusätzlichen Abschreibungen ist aus der Anlagenbuchhaltung bzw. dem Anlagespiegel ersichtlich. Die zusätzlichen Abschreibungen führen dazu, dass ein Anlagegut bereits vor Ablauf seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird<sup>13</sup>.

Bei den solothurnischen Gemeinden sind zusätzliche Abschreibungen nur noch bei Erreichen bestimmter Voraussetzungen anlässlich des Jahresabschlusses zulässig und zwar mit dem Ziel, eine nachhaltige Selbstfinanzierung erreichen zu können (vgl. Fachempfehlung 17, Selbstfinanzierungsregel).

<sup>13</sup> Berechnungsbeispiel siehe Ziffer 1.7.2 KKAG- Arbeitspapier HRM2-Arbeitsgruppe 2 - Anlagebuchhaltung, Investitionsrechnung, Stand November 2011, Version 11.0

### 2.12.2.4 Bewertung Finanzvermögen

#### Ausgangslage

Gemäss FE 19 ist das Finanzvermögen bei der Umstellung auf HRM2 (Verkehrswert) neu zu bewerten. Es besteht keine Wahlfreiheit. Die Neubewertung ist nach Einführung periodisch (jährlich) zu wiederholen. Ein aus der Neubewertung erzielter Aufwertungsbetrag ist in der Eröffnungsbilanz als "Neubewertungsreserve" unter dem Eigenkapital einzustellen. Die Neubewertungsreserve ist gemäss FdK-Richtlinie grundsätzlich für künftige Wertberichtigungen zu verwenden.

#### Bestand Finanzvermögen und Bewertungsmethode

Auf der Grundlage der Finanzstatistik der Einwohnergemeinden für die Jahre 2007/2008 belaufen sich die Buchwerte der aufwertungsrelevanten Aktiven im Finanzvermögen (Liegenschaften des Finanzvermögens, Vorräte, ohne Beteiligungen im Verwaltungsvermögen) auf über 200 Mio. Franken.

Konto/Bezeichnung	2007	2008
1023 – Liegenschaften des Finanzvermögens	211'134'925	206'376'305
1025 – Vorräte	457'093	606'919
<b>Total im Finanzvermögen</b>	<b>211'592'018</b>	<b>207'003'224</b>

#### Bewertungsmethode

Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, Anlagewerte des Finanzvermögens (Verkehrswert) zu bewerten. Die Wertpapiere können grundsätzlich nach den Kurswerten bzw. nach den Bewertungen der Banken oder Steuerämter (lokale Werte) bewertet werden. Die Bewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen ist komplexer, da die lokale Situation beurteilt werden muss. Die Gemeinde müsste einen von vielen Faktoren beeinflussten „Markt“ analysieren. Es dürfte schwierig sein, alle Parameter dafür zu kennen. Sollte eine fundierte Bewertung erfolgen, erfordert dies einen beachtlichen Arbeitsaufwand mit entsprechenden Erhebungskosten. Dies gilt auch bei Beizug von externen Fachpersonen (Architekten, Berater etc.).

Aus Sicht der Arbeitsgruppe soll bei der Bewertung des Finanzvermögens (u.a. bebaute und unbebaute Grundstücke) ein pragmatischer Ansatz verfolgt werden, indem objektive, verfügbare Werte (Gebäudeversicherungs- oder Katasterwerte/Steuerwerte) mit Zuschlagfaktoren zur Anwendung kommen sollen. Diese sind in Zusammenarbeit mit dem Steueramt, Abteilung Katasterschätzung, im Rahmen eines separaten Teilprojektes (siehe Kapitel 3.2.1 – weiteres Vorgehen, Projektorganisation Umsetzung ab 1.07.2012) zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass für alle Gemeinden einheitliche Kriterien bei der Bewertung des Finanzvermögens zur Anwendung kommen, was sich positiv auf die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden auswirkt.

### Aufwertungspotential Finanzvermögen (FV)

Schätzungen bezüglich der stillen Reserven auf dem Finanzvermögen bei den Einwohnergemeinden Olten, Trimbach und Oekingern zeigen folgende Ergebnisse:

#### Zusammenstellung Hochrechnung Aufwertungspotential Finanzvermögen (FV)

in Mio. Franken

EG	Buchwerte relevantes FV (ohne Beteiligungen VV)	Neubewer- tung	Aufwertung = Neubewertungs- reserve	Bilanzsumme	Einwohner
Olten (2009)	18.72	40.62	21.90	211.4	17'200
Trimbach (2010)	2.66	2.63	-0.03	28.6	6'300
Oekingern (2009)	0.85	2.95	2.10	3.5	750
<b>Total</b>	<b>22.23</b>	<b>46.20</b>	<b>23.97</b>	<b>243.5</b>	<b>24'250</b>
<b>Hochrechnung Aufwertungspotential FV</b>			<b>152.97</b>	1'554.0	255'000

- So ergäbe sich bei der Stadt Olten ein Neubewertungsbedarf aus dem Finanzvermögen von 21.9 Mio. Franken, ohne Alpiq-Aktien (bei Einbezug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen inkl. Alpiq-Aktien<sup>14</sup> eine Neubewertungsreserve von über 40,8 Mio. Franken). Der Buchwert ohne Beteiligungen im VV beträgt demgegenüber rund 18.8 Mio. Franken, die Bilanzsumme von Olten beläuft sich auf 211 Mio. Franken (2009).
- Bei der Einwohnergemeinde Trimbach würde im Finanzvermögen unter Anwendung von zwei verschiedenen Schätzverfahren<sup>15</sup> bei einem Bilanzwert von rund 2,6 Mio. Franken des Finanzvermögens zu keiner (siehe Tabelle oben: 0,03 Mio. Franken) respektive geringen Aufwertungsreserve führen.
- Für Oekingern wäre - gemäss einer separaten Erhebung der Gemeinde aus dem Jahr 2010<sup>16</sup> - mit einem Aufwertungsbetrag von über 2 Mio. Franken zu rechnen.
- Bei der Beurteilung der Bewertungsfrage ist zu beachten, dass bei den solothurnischen Gemeinden seit Einführung des HRM1 im Jahr 1986 keine systematische Neubewertung des Finanzvermögens erfolgt ist. Somit dürften sich in den letzten 25 Jahren beachtliche stille Reserven gebildet haben.
- Bei einer Bilanzsumme aller Einwohnergemeinden von gesamthaft 1'554 Mio. Franken (2007/2008) schätzt das AGEM das Aufwertungsvolumen auf grob über 100 Mio. Franken (Hochrechnung: 153 Mio. Franken). Dies wäre gemäss FE19 passivseitig auf das Konto „Neubewertungsreserve (NBW)“ zu buchen. Bezüglich Verwendung der NBW siehe FE19 (Vorgehen beim Übergang zu HRM2).

<sup>14</sup> Tageskurs vom 9.03.2011

<sup>15</sup> Pauschal- und eigene Verkehrswertmethode

<sup>16</sup> Bachelorarbeit "Umsetzung HRM2 in einer kleineren Einwohnergemeinde", FH Nordwestschweiz, Olten, S. van den Berg, August 2010

### 2.12.2.5 Bewertung Verwaltungsvermögen

#### Ausgangslage

- Nach FE 19, Ziffer 2 muss das bestehende Verwaltungsvermögen bei Umstellung auf HRM2 im Sinne eines Minimalstandards nicht neu bewertet werden (Wahlfreiheit). Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist fakultativ.
- Kommt es zu einer Neubewertung sind Anlagen im Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Abzug der anteiligen Wertberichtigungen zu bilanzieren (FE 12 Ziffer 4).
- Der Aufwertungsbetrag ist in der Bilanz ebenfalls passivseitig in der Position "Aufwertungsreserve (AWR)" einzustellen. Diese AWR (Konto 295x) dient in den Folgejahren dazu, überhöhte Abschreibungen, welche aufgrund der Neubewertung der Anlagen resultieren (im Vergleich zu den bisherigen degressiven Abschreibungen auf dem Restbuchwert) zu korrigieren. Somit sollten sich diese höheren Abschreibungen in der Erfolgsrechnung nicht erfolgswirksam auswirken bzw. den Steuerfuss nicht belasten (FE 19. Ziffer 4.13).

Aufgrund dieser Ausgangslage ergaben sich verschiedene Fragestellungen wie Bewertungsmethode, Höhe des Aufwertungspotentials aller Gemeinden, Umgang mit Aufwertungsreserve, Folgerungen je nach Entscheid einer Auf- bzw. Nichtaufwertung des Verwaltungsvermögens.

Die Arbeitsgruppe hat folglich umfassende Abklärungen und Modellrechnungen vorgenommen (vgl. dazu auch den Zwischenbericht über die Einführung von HRM2 bei den Einwohnergemeinden vom 23. August 2011<sup>17</sup>). Nach Würdigung aller Überlegungen wurde dem Steuerungsausschuss beantragt, auf die Aufwertung des bisherigen Verwaltungsvermögens zu verzichten.

Folgende Gründe haben zu diesem Entscheid geführt:

- Untersuchungen der Arbeitsgruppe zeigen, dass die Aufwertung des Verwaltungsvermögens unter Inkaufnahme von grossen Vorarbeiten bei den einzelnen Gemeinden, technisch machbar ist. Es lassen sich für alle Anlagekategorien Bewertungsmethoden finden.
- Modellrechnungen anhand einer Referenzgemeinde (Gretzenbach, 2'500 Einwohner) zeigen, dass mit sehr hohen Aufwertungsreserven zu rechnen ist. Bei der Referenzgemeinde mittlerer Grösse würden der Bruttobilanzwert – ohne die Anlagen der Werkanlagen wie Wasser und Abwasser - von heute 5 Mio. Franken auf rund 30 Mio. Franken erhöht. Nach Abzug der kumulierten Wertberichtigungen betrüge der Nettobilanzwert rund 15 Mio. Franken. Der Aufwertungssaldo wurde auf über 10 Mio. Franken beziffert.
- Nach einschlägigen Untersuchungen beläuft sich der Wiederbeschaffungswert der Anlagen im Bereich Werke (Abwasser, Wasser) und Strassen (ohne Gebäude<sup>18</sup>) für die solothurnischen Gemeinden auf über 5,5 Mrd. Franken. Die entsprechenden Buchwerte betragen, bezogen auf die die Gemeindebilanzen der Jahre 2007/2008, rund 660 Mio. Franken.

<sup>17</sup> Zwischenbericht zur Einführung von HRM2 EG SO vom 23.08.2011, Handlungsbedarf, Grundsatzentscheide: [www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch)

<sup>18</sup> Gemäss SGV-Stammdaten per 31.12.2010 weisen die Einwohnergemeinden einen versicherten Gebäudewert von 3,414 Mrd. Franken aus. Zum Vergleich der Bilanzwert der Hochbauten im Finanz- und Verwaltungsvermögen (Konti 1023, 1143) per 31.12.2008 belief sich 493,65 Mio. Franken. Der mögliche Aufwertungsbetrag im Finanz- und Verwaltungsvermögen zu Neuwerten für Liegenschaften vor Wertberichtigung dürfte sich somit gegen 3,0 Mrd. Franken (2,92 Mrd. Franken) belaufen.

- Ein Verzicht auf eine Aufwertung entspricht zwar nicht dem „reinen„ HRM2-Prinzip nach wahrheitsgetreuer Darstellung der Vermögens- und Kapitalverhältnisse, sie ist aber unter HRM2 zulässig. Auch stellt der Informationsgewinn bezogen auf das bestehende Verwaltungsvermögen eine primär statistische Grösse dar, die zu einer „Aufblähung“ der Bilanz führt, obwohl kein eigentlicher Mittelzufluss stattgefunden hat.
- Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zudem bei den Gemeinden der jeweiligen Kantone wie auch bei den Kantonen uneinheitlich: In den Gemeinden der Kantone AG, ZH und NW wird das Verwaltungsvermögen aufgewertet, in den Kantonen BE, BL, GL, UR, TG und ZG (voraussichtlich) nicht.

### **2.12.2.6 Behandlung altes Verwaltungsvermögen unter HRM2**

Bei den solothurnischen Gemeinden wird auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet. Gleichzeitig soll das bisherige Verwaltungsvermögens ab Einführung (1.1.2016) des HRM2 während zehn Jahren linear abzuschreiben sein.

Die Abschreibungsdauer wird auf zehn Jahre festgelegt, da Modellrechnungen der Arbeitsgruppe gezeigt haben, dass damit die Tragbarkeit im Vergleich zum bisherigen System und unter Berücksichtigung der Neuinvestitionen gegeben ist. Nach der Übergangsfrist von zehn Jahren wird so das gesamte Verwaltungsvermögen nur noch linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Bei den Modellrechnungen zur Tragbarkeit wurden unter anderem vier Szenarien gerechnet:

1. hoher Restbuchwert per 31.12.2015 + tiefe Investitionen ab 1.1.2016
2. hoher Restbuchwert per 31.12.2015 + hohe Investitionen ab 1.1.2016
3. tiefer Restbuchwert per 31.12.2015 + tiefe Investitionen ab 1.1.2016
4. tiefer Restbuchwert per 31.12.2015 + hohe Investitionen ab 1.1.2016

Mit gesamtkantonalen Zahlen aus der Gemeindefinanzstatistik<sup>19</sup> und Zahlen aus den Gemeinden Olten und Gretzenbach wurde geprüft, wie hoch die Belastung der Abschreibung definiert werden kann respektive innert welchem Zeitverlauf (Frist) das alte Verwaltungsvermögen abgetragen werden soll. In diesen Berechnungen wurden u.a. die Abschreibungen nach HRM1 (8 %) ins Verhältnis gesetzt zu den Abschreibungen des alten Verwaltungsvermögens (mit verschiedenen Laufzeiten) sowie ins Verhältnis der Abschreibungen nach Nutzungsdauer der Neuinvestitionen.

Folgende Erkenntnisse konnten aus diesen Berechnungen gewonnen werden:

- Es zeigte sich, dass die Gemeinden, welche mit einem tiefen Restbuchwert in das HRM2 starten werden, keine oder geringe Mehrbelastungen in der Erfolgsrechnung zu verzeichnen hätten.
- Eine Mehrbelastung in den ersten zehn Jahren ab Einführung HRM2 ist auch darum tragbar, weil die Einwohnergemeinden schon bisher immer über 8 % Abschreibungen getätigt haben.
- Die Mehrbelastung in Prozent des gesamten (einfachen) Staatssteueraufkommens der solothurnischen Gemeinden zwischen zwei bis fünf Steuerpunkte ausmacht, was als eher unbeachtlich bezeichnet werden darf (siehe nachfolgende Abbildung).

<sup>19</sup> <http://gefin.so.ch/gefin/home.1>



- Kommt dazu, dass sich aufgrund der erstreckten Abschreibungsdauer im HRM2 bei den anlageintensiven Anlagegütern eine Entlastung der Erfolgsrechnungen bei den Gemeinden resultieren dürfte und somit eine gewisse Kompensationswirkung zumutbar ist (vgl. FE17- finanzielle Steuerung, Ziffer 2.17.2)<sup>20</sup>:

Nachfolgend ein Auszug aus den Modellrechnungen mit Zahlen der Gesamtheit der Einwohnergemeinden per 31.12.2008:

Abschreibungsvarianten für bestehendes VV bei Übergang HRM2														
Ausgangslage: bestehendes Verwaltungsvermögen per 31.12.2008 gemäss Gefin Datensammlung sämtlicher EG's Zahlen in TCHF														
			J1	J2	J3	J4	J5	J6	J7	J8	J9	J10	J11	J12
Bestand per 31.12.2008	583025													
Abschreibungen 8% degressiv nach HRM1	8%	8%	46642	42911	39478	36320	33414	30741	28282	26019	23938	22023	20261	18640
Abschreibungen nach ND														
Grundstücke	22614	40	565	565	565	565	565	565	565	565	565	565	565	565
Tiefbauten	223571	40	5589	5589	5589	5589	5589	5589	5589	5589	5589	5589	5589	5589
Hochbauten	287272	33	8705	8705	8705	8705	8705	8705	8705	8705	8705	8705	8705	8705
Waldungen	259	40	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	16104	11	1464	1464	1464	1464	1464	1464	1464	1464	1464	1464	1464	1464
übrige Sachgüter	636	40	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Investitionsbeiträge	17404	36	483	483	483	483	483	483	483	483	483	483	483	483
Planungen und übrige aktivierte Ausgaben	15165	10	1516	1516	1516	1516	1516	1516	1516	1516	1516	1516	1516	1516
<b>Total Abschreibungen nach ND HRM2</b>	<b>583025</b>		<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>	<b>18346</b>
Abschreibungen linear in 5 Jahren	583025	5	116605	116605	116605	116605	116605							
Abschreibungen linear in 8 Jahren	583025	8	72878	72878	72878	72878	72878	72878	72878	72878				
Mehrbelastung (+) zu HRM1			26236	29967	33400	36559	39464	42137	44597	46859				
<b>Mehrbelastung (+) zu Steueraufkommen (100%)</b>	<b>704'088</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>7</b>					
Abschreibungen linear in 10 Jahren	583025	10	58302	58302	58302	58302	58302	58302	58302	58302	58302	58302	58302	58302
Mehrbelastung (+) zu HRM1			11660	15392	18825	21983	24888	27562	30021	32283	34365	36280		
<b>Mehrbelastung (+) zu Steueraufkommen (100%)</b>	<b>704'088</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		
Abschreibungen linear in 12 Jahren	583025	12	48585	48585	48585	48585	48585	48585	48585	48585	48585	48585	48585	48585
Mehrbelastung (+) zu HRM1			1943	5675	9108	12266	15171	17845	20304	22566	24648	26563	28325	29946
<b>Mehrbelastung (+) zu Steueraufkommen (100%)</b>	<b>704'088</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>

### Ausnahmeregelung bei Härtefällen (Fall 1 und Fall 2)

- Gemeinden, welche mit einem hohen Restbestand Verwaltungsvermögen (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) ins HRM2 starten, werden in den ersten Jahren nach Übergang eine – zum Teil – grosse Mehrbelastung der Abschreibungen respektive Erfolgsrechnung erfahren.
- Für solche Fälle sind Ausnahmeregelungen zu ermöglichen, welche eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer zulassen. Dies könnte je nach Gegebenheit auch eine Erstreckung der Abschreibungen auf dem bisherigen Verwaltungsvermögen auf 25 Jahre bedeuten (gemäss HRM1-Regel). Als Kriterien für eine solche Bewilligung werden u.a. der Steuerfuss, ein „hoher“ Restbuchwert pro Kopf oder zum Fiskalertrag in Betracht gezogen. Die Regelung soll verbindlich auf Stufe Gesetzgebung/Handbücher festgelegt werden (Übergangsbestimmung).

<sup>20</sup> Wie unter Ziffer 2.12.2.1 des Umsetzungskonzeptes erläutert, werden primär die anlageintensiven Investitionsausgaben für Gebäude, Grundstücke, Hoch- und Tiefbauten, Kanal- und Leitungsnetze etc. gemäss neu geltender Anlagekategorie länger als 25 Jahre genutzt und auf längere Sicht abgeschrieben. Dies dürfte unter HRM2 zu jährlichen verminderten Abschreibungen gegenüber HRM1 führen.

## 2.13 Konsolidierte Betrachtungsweise

### 2.13.1 Fachempfehlung 13 (FE13)

1. Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Gesamtüberblick über die konsolidierten Einheiten.
2. Es gibt 3 „Kreise“, bei welchen über die Art des Ausweises in der Staatsrechnung zu befinden ist:
  - > Kreis 1: das Parlament, die Regierung und die engere Verwaltung
  - > Kreis 2: die Rechtspflege sowie weitere eigenständige kantonale Behörden
  - > Kreis 3: Anstalten und weitere Organisationen
3. Organisationen und Organisationseinheiten, welche in die Kreise 1 und 2 fallen, sind voll in der Staatsrechnung zu konsolidieren.
4. Für Organisationen, welche in Kreis 3 fallen, ist keine obligatorische Konsolidierung vorgegeben. Werden sie nicht konsolidiert, so sind sie zumindest im Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel im Anhang transparent darzustellen. Werden sie konsolidiert, kann dies nach der Equity-Methode oder nach der Methode der Vollkonsolidierung erfolgen.
5. Organisationen, die in den Kreis 3 fallen, können folgende Merkmale aufweisen, damit sie in den Kreis 3 fallen, wobei diese nicht kumulativ erfüllt sein müssen:
  - > Das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisation.
  - > Das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an dieser Organisation beteiligt.
  - > Das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen.
  - > Das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisation in massgeblicher Weise beeinflussen.
  - > Das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber dieser Organisation auf.

### 2.13.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen, d.h. auf eine konsolidierte Darstellung von „Kreis 3“ wird bei den solothurnischen Gemeinden verzichtet.

Die Fachempfehlung zur konsolidierten Betrachtungsweise (Ziffer 2) definiert ein 3-Kreise-Modell für die Konsolidierung. Bei den solothurnischen Gemeinden wird dieses Modell wie folgt spezifiziert:

Kreis	Beschreibung	Tätigkeitsbereich bei der solothurnischen Gemeinde	Konsolidierung?
1	Parlament, Regierung, engere Verwaltung	Steuerhaushalt Gemeinde	Ja (wie bisher)
2	Rechtspflege und weitere eigenständige kantonale Behörden	Gesetzliche und freiwillige Spezialfinanzierungen wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kiesgrube nach § 151 Gemeindegesetz (vgl. FE08)	Ja (wie bisher)
3	Anstalten und weitere Organisationen.	Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Anstalten sowie, gemeindeeigene Gesellschaften im Privatrecht nach 158ff Gemeindegesetz	Nein (Verzicht, aber höhere Anforderungen an Beteiligungsspiegel)

Die Konsolidierung der Kreise 1 und 2 ist bereits unter HRM1 umgesetzt. Auf eine Konsolidierung der Organisationseinheiten des dritten Kreises wird aus folgenden Gründen verzichtet.

Die konsolidierte Rechnung soll den finanziellen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gesamten wirtschaftlichen Einheit und ihre finanziellen Risiken darstellen. In der Privatwirtschaft kann die wirtschaftliche Einheit und der damit zusammenhängende Konsolidierungskreis über die Höhe der Beteiligung bestimmt werden. Im öffentlichen Sektor greift dieses Kriterium zu kurz, da der Grundsatz von Höhe der Beteiligung gleich Ausübungsgrad über die Beherrschung je nach Organisationsform nicht gilt.

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Einheit oder der Einheit der Gemeinderechnung ist bei den Gemeinwesen nicht eindeutig. Je nach Organisationsform (Zweckverband, Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalten, Genossenschaften) ist die Einflussmöglichkeit sehr unterschiedlich: Die bei den Gemeinden häufigste Organisationsform ist der Zweckverband (ZV). Bei den Zweckverbänden werden das Budget und die Rechnung von der Delegiertenversammlung der Zweckverbände beschlossen. Die Zahl der Mitglieder im Vorstand und in der Delegiertenversammlung richtet sich nicht nach einem einheitlichen Kriterium (Kriterien sind z.B. Einwohnerzahl, Schülerzahl, Finanzlast u.ä.).

### Beteiligungsspiegel und Beteiligungsbericht im Kreis 3

Die Erstellung einer konsolidierten Rechnung in Gemeinden stellt hohe personelle und technische Anforderungen, nicht zuletzt wegen der Vernetzung der Gemeinden über Zweckverbände und der Beteiligungen an öffentlichen Betrieben und Unternehmungen. Anstelle einer Konsolidierung ist daher ein erweiterter Ausbau des Beteiligungsspiegels anzustreben. Obligatorisch wird die Offenlegung von wichtigen Informationen innerhalb des Beteiligungsspiegels als Teil des Anhangs der Jahresrechnung (FE16, Ziffern 3 und 9). Es wird allerdings darauf verzichtet, die Jahresrechnung der Beteiligungen im Anhang offenzulegen.

Zusätzlich für Organisationen des dritten Kreises soll künftig ein Beteiligungsbericht zuhanden der Gemeinde erstattet werden. Dies im Sinne eines aktiven Beteiligungscontrollings. Der Bericht ist jeweils der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Im Bericht zu erwähnen wären u.a.:

- Übersicht über die Beteiligung (gemäss Beteiligungsspiegel Anhang)
- Ausweis der Veränderungen gegenüber des Beteiligungsbestandes
- Eigentümerstrategie pro Beteiligung mit Ausweis der Unabhängigkeit der operativen Führung
- Finanzielle Berichterstattung (Ausweis über Werthaltigkeit)

Nachfolgend Auszug Beteiligungsspiegel (vgl. auch Anhang 5.7):

A8 Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen							
Name und Geschäftssitz / Rechtsform / Zweck	Gesamtkapital	Nominalwert pro Titel / Nominalwert Total / Anteil Titel in %	Verkehrswert pro Titel / Verkehrswert Total	Jahresergebnis der Gesellschaft / Buchwert Total	Betrag in Fr.		
					Jahresaufwand / Jahresertrag der Gemeinde	Jahresaufwand / Jahresertrag der Gemeinde	
1		CHF	CHF	CHF			
		CHF	CHF	CHF			
		%					

Abbildung 13 – Auszug Beteiligungsspiegel

Die Finanzkennzahlen sind sowohl für die einzelnen Kreise getrennt als auch konsolidiert (Kreis 1 und 2) zu berechnen (vgl. auch FE18).

## **2.14 Geldflussrechnung**

### **2.14.1 Fachempfehlung 14 (FE14)**

1. *Die Geldflussrechnung stellt den Ertrag bzw. die Einnahmen (Zunahme von liquiden Mitteln) und den Aufwand bzw. die Ausgaben (Abnahme von liquiden Mitteln) in einer Periode einander gegenüber.*
2. *Der Fonds „Geld“ beinhaltet Kassa-, Post- und Bankguthaben (Kontokorrentkredite) sowie geldnahe Mittel.*
3. *Die Geldflussrechnung zeigt als Kenngrössen den Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit, den Cash Flow aus Investitionstätigkeit und den Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit.*

### **2.14.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Die Geldflussrechnung wird als neues Instrument eingeführt und ersetzt den heutigen Finanzierungsnachweis (Bereich Investitionen) und zeigt die Veränderung des Gesamtkapitals auf. Die Geldflussrechnung ist bei den solothurnischen Gemeinden bisher nicht sehr verbreitet. Für die Unternehmen der Privatwirtschaft dagegen ist es ein unerlässliches und etabliertes Instrument zur Darstellung des Geldflusses aus den Bereichen Betrieb, Investition und Finanzierung. Daher ist der Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit die Grösse, die Auskunft darüber gibt, wie viele Mittel erwirtschaftet wurden, um Investitionen zu tragen oder Schulden abzubauen. Die Gegenüberstellung des Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit gegenüber dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit macht transparent, ob die Investitionen der entsprechenden Periode aus eigener Kraft finanziert werden konnten. Da nur Geldflüsse erfasst werden, kann die Geldflussrechnung nicht durch buchungstechnische Vorgänge beeinflusst werden, was sie mit anderen Gemeinden vergleichbar macht. Gezielt eingesetzt, kann sich die Geldflussrechnung zudem als wertvolles Planungsinstrument erweisen.

### **2.14.3 Anwendungsbeispiel und Erläuterungen**

Die KKAG hat eine Excel-Version einer Geldflussrechnung (GFR) erarbeitet, welche als Ausgangslage die entsprechenden, relevanten Konti aufweist, die mit den effektiven Zahlen aus der Gemeinderechnung vervollständigt werden muss. Es handelt sich dabei um eine Berechnung nach der indirekten Methode. Mit diesem Tool besteht die Möglichkeit, eine GFR mit und ohne Spezialfinanzierungen zu erstellen. Mit Vorliegen der ersten Jahresabschlüsse nach HRM2 (Pilotgemeinden) wird die Vorlage aktualisiert.

Bis zum flächendeckenden Einführungstermin von HRM2 bei den solothurnischen Gemeinden ist eine automatisierte Umstellung durch die Software-Lieferanten zu erwarten (direkte Methode). Zusätzlich zur obigen Darstellung sollte der künftige Ausweis der GFR auch eine separate Darstellung der einzelnen Spezialfinanzierungen umfassen sowie mit den Budgetzahlen und den Vorjahreszahlen ergänzt werden.

Ein Abbild der Excelversion der GFR ist nachfolgend ersichtlich (ohne Budget- und Vorjahreswerte).

<b>GELDFLUSSRECHNUNG</b>	
<b>Gemeinde Seldwyla</b>	<b>2009</b>
	<b>CHF</b>
<b>Bezeichnung</b>	
Ertragsüberschuss/ (-) Aufwandüberschuss	1'009'283.46
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'443'701.54
Abschreib. Inv.beiträge/ (-) Auflösung pass. Inv.beiträge/ (-) zusätzl. Auflös. p. I.	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00
Zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen, Beteiligungen, Inv.beiträgen	0.00
Verluste aus Veräusserung Finanzanlagen FV und Übertragung Finanzanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Veräusserung Finanzanlagen FV	0.00
Verluste aus Veräusserung Sachanlagen FV und Übertragung Sachanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Veräusserung Sachanlagen FV	0.00
Wertberichtigungen Anlagen FV / (-) Wertberichtigungen Anlagen FV	0.00
Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00
(-) Aufwertung VV	0.00
Abnahme/(-) Zunahme Guthaben	7'234.33
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen Spez.fin. im FK	0.00
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	11'681.00
Abnahme/(-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	10'588.45
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verpflichtungen	-114'695.43
(-) Abnahme/Zunahme kurzfr. Rückstellungen	0.00
Zunahme/(-) Abnahme Laufende Passive Rechnungsabgrenzung	101'149.75
(-) Abnahme/Zunahme langfr. Rückstellungen	0.00
Zunahme/(-) Abnahme Verbindlichkeiten Spez.fin. im FK	376'133.35
(-) Abnahme/Zunahme Rücklagen Globalbudgetbereiche	0.00
(-) Abnahme/Zunahme Vorfinanzierungen	0.00
<b>Geldfluss aus operativer Tätigkeit</b>	<b>4'845'076.45</b>
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	
Zahlungen für Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-5'255'163.70
(-) Vergabe Darlehen Verwaltungsvermögen	0.00
Rückzahlung Darlehen Verwaltungsvermögen	0.00
(-) Kauf Beteiligungen Verwaltungsvermögen	0.00
Verkauf Beteiligungen Verwaltungsvermögen	0.00
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5'255'163.70</b>
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	
(-) Kauf Liegenschaften Finanzvermögen	-1'000'000.00
Verkauf Liegenschaften Finanzvermögen	0.00
(-) Investitionen Liegenschaften Finanzvermögen	0.00
(-) Kauf kurzfristige Finanzanlagen	0.00
Verkauf kurzfristige Finanzanlagen	0.00
(-) Kauf langfristige Finanzanlagen	0.00
Verkauf langfristige Finanzanlagen	200'000.00
(-) Abnahme/ Zunahme Kontokorrente mit Dritten	-2'519'109.90
Aufnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
(-) Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
Aufnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	800'000.00
(-) Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
(-) Abnahme /Zunahme Fonds im Eigenkapital	-179.50
(-) Abnahme /Zunahme Legate, Stiftungen, Zuwendungen	0.00
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-2'519'289.40</b>
<b>Total Geldfluss</b>	<b>-2'929'376.65</b>
Bestand Flüssige Mittel 1.1.	11'154'243.69
<b>Bestand Flüssige Mittel 31.12.</b>	<b>8'224'867.04</b>
<i>Kontrollrechnung: Differenz</i>	<i>0.00</i>

Abbildung 14 – Geldflussrechnung (Excel-Muster), ohne Budget- und Vorjahreswerte

Diese Version kann unter folgendem Link geholt und heruntergeladen werden: [www.kkag-cacsfc.ch](http://www.kkag-cacsfc.ch) -> HRM2 und div. Publ. -> Einführung HRM2 -> runter scrollen bis zu Geldflussrechnung. Eine für Solothurn angepasste Version wird derzeit erarbeitet.

## 2.15 Eigenkapitalnachweis

### 2.15.1 Fachempfehlung 15 (FE15)

1. *Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs neu eingeführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.*
2. *Das Eigenkapital wird kontenplanmässig inskünftig detaillierter dargestellt als im HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigen- oder Fremdkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung verschiedener Vermögensbestandteile können sich zudem Bewertungsreserven-Veränderungen ergeben. Ferner sollen die Rücklagen der Globalbudgetbereiche separat aufgezeigt werden.*

### 2.15.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Im HRM1 wurde das Eigenkapital als ein Konto geführt, welches sich allein durch den Saldo der Laufenden Rechnung veränderte. Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen wurden ausserhalb des Eigenkapitals geführt. Die Gliederung in Vorfinanzierungen, Aufwertungsreserven etc. existierte bisher nicht.

Im HRM2 wird nun ein detaillierter Eigenkapitalnachweis eingeführt. Ziel dieses Eigenkapitalnachweises ist die Schaffung erhöhter Transparenz. Der Saldo der Erfolgsrechnung wird weiterhin das Eigenkapital im engeren Sinne, d.h. den Bilanzüberschuss respektive Bilanzfehlbetrag (299) verändern. Neu beeinflussen jedoch auch die Einlagen und Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen (2900), aus Fonds (2910) sowie aus Vorfinanzierungen (2930) das Eigenkapital.

#### Aufbau des Eigenkapitalnachweises

Eigenkapital		Erhöhung durch		Reduktion durch	
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK
291	Fonds im EK	3511	Einlagen in Fonds des EK	4511	Entnahmen aus Fonds des EK
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche	4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
293	Vorfinanzierungen	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK
295	Aufwertungsreserve	-	Keine Einlagen. Die Reserve wird beim Übergang zum HRM2 gebildet.	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	3896	Einlagen in Neubewertungsreserve	4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserve
298	Übriges Eigenkapital		Erhöhungen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.		Entnahmen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.
299	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	2990	Jahresergebnis (Defizit: negatives Vorzeichen, Überschuss: positives Vorzeichen)	4899	Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre

### 2.15.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen

In der privaten Rechnungslegung ist der Eigenkapitalnachweis schon seit längerem ein gängiges Informationselement. Für die solothurnischen Gemeinden wurde eine entsprechende Vorlage erarbeitet, welche Bestandteil des neuen Anhangs (FE16) bildet.

Die Excel-Vorlage im Anhang sieht wie folgt aus:

A9 Eigenkapitalnachweis inkl. Werke							
Bezeichnung	Konto	Bestand 1.1.	Einlagen	Entnahmen	Jahresergebnis	Bestand per 31.12.	
Wasserversorgung SF	2900.10						0
Werterhalt SF	2900.11						0
Abwasserbeseitigung SF	2900.20						0
Werterhalt SF	2900.21						0
Abfallbeseitigung SF	2900.30						0
Fonds	2910.xx						0
Legate	2911.xx						0
Vorfinanzierungen	2930.xx						0
Aufwertungsreserve	2950.xx						0
Neubewertungsreserve	2960.00						0
Eigenkapital	2999.00						0

Abbildung 15 – Muster Eigenkapitalnachweis

Bis zum flächendeckenden Einführungstermin von HRM2 bei den solothurnischen Gemeinden ist eine automatisierte Erstellung des Eigenkapitalnachweises durch die Software-Lieferanten zu erwarten.

## **2.16 Anhang zur Jahresrechnung**

### **2.16.1 Fachempfehlung 16 (FE16)**

1. *Der Anhang zur Jahresrechnung legt offen*
  - > *das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;*
  - > *die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und –sätze);*
  - > *den Eigenkapitalnachweis;*
  - > *den Rückstellungsspiegel;*
  - > *den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;*
  - > *den Anlagespiegel;*
  - > *zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, Verzeichnis der Verpflichtungskredite usw.*
2. *Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.*
3. *Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.*
4. *Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.*
5. *Der Anlagespiegel, welcher teilweise in Sachgruppen kategorisiert ist, soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter der Gemeinwesen liefern.*

### **2.16.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Zusätzliche Angaben nach Ziffer 1, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind, können beispielsweise sein:

- Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen
- Risikosituation und Risikomanagement
- Verzeichnis der noch nicht abgerechneten Verpflichtungskredite
- Aussagen zur Einhaltung einer eventuellen Schuldenbremse
- Finanzielle Zusicherungen und Verpflichtungen
- Differenzen zwischen Buch- bzw. Anschaffungswerten und dem Verkehrswert.

### **2.16.3 Anwendungsbeispiele und Erläuterungen**

Basis des erweiterten Anhangs nach HRM2 bildete der bisherige Anhang nach § 150 Abs. 2, welcher seit dem 1. Januar 2008 Gültigkeit hat. Dieser wurde mit den erweiterten Anforderungen nach FE16 ergänzt und ist im Anhang 5.7 ersichtlich.



## **A1 Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter**

Eventualverpflichtungen der Gemeinden, die bei Eintreten von bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung des Gemeinwesens zugunsten Dritter ergeben können, sind wie bisher im Anhang aufzuführen („Gewährleistungsspiegel“). Im Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden Band 2 sind unter Kapitel 6.12 die möglichen Arten von Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften, Defizitgarantien oder Nachschusspflichten u.ä. beschrieben. Der seltene Fall einer Pfandverschreibung der Gemeinde gegenüber Dritten wäre ebenfalls als Eventualverpflichtung im Anhang aufzuführen. In diesem sogenannten Gewährleistungsspiegel sind mindestens der Name des Verpflichtungsbegünstigten (Empfänger), eine Beschreibung der Verpflichtung, der maximale Haftungsbetrag und der Vorjahreswert aufzuführen. Sofern keine Eventualverpflichtungen vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk („keine“) anzubringen. Weitere fakultative Informationen im Gewährleistungsspiegel sind Angaben zu den Eigentümern des Vertragspartners, der Art der Rechtsbeziehung, der die Eventualverpflichtung zugrunde liegt (z. B. Gemeindebeschluss, Vertrag etc.) oder die erfolgten Zahlungsströme im Berichtsjahr. Der Beschluss über die Gewährung von Eventualverpflichtungen erfolgt nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Die Regelung zu den Pensionskassenverpflichtungen (vgl. AGEM-Kreisschreiben zum neuen Anhang vom 19.12.2007) sind gültig (keine Rückstellung, keine Eventualverpflichtung), solange keine neuen gesetzlichen Vorgaben beschlossen sind (Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Solothurn PkG).

Eventualverpflichtungen sind im Anhang mindestens hinsichtlich des Empfängers, der Beschreibung der Verpflichtung und in der Höhe des Haftungsbetrages offenzulegen (vgl. Musterbeispiel A1).

## **A2 Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen**

Die Bevorschussung bezweckt, die durch eine Überbauung entstehenden Erschliessungskosten vorläufig von der Gemeinde abzuwenden. Der Zeitpunkt der Rückzahlung richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm. Der zurückzuerstattende Kostenvorschuss ist im Zeitpunkt der Rückzahlung als gebundene Ausgabe ins Budget aufzunehmen. Die Vereinnahmung sowie die Rückzahlung von Bevorschussungen sind (i.d.R.) über die Investitionsrechnung zu verbuchen. Im Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden Band 2, Kapitel 15, ist die Bevorschussung von Erschliessungsanlagen detailliert beschrieben. Im Anhang ist eine separate Rückzahlungskontrolle über die Bevorschussungen bei Erschliessungen zu führen, welche mindestens über die Höhe der Rückzahlung und deren Fälligkeit der Rückzahlung informiert. Sofern keine Verpflichtungen vorliegen, ist der Vermerk („keine“) anzubringen.

Im Anhang ist eine separate Rückzahlungskontrolle über die Bevorschussungen bei Erschliessungen zu führen (vgl. Musterbeispiel A2).

### **A3 Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen**

Ein Gut wird gegen Entgelt zur Nutzung der Gemeinde überlassen, wobei das Gut nach Ablauf des Vertrages übernommen werden kann. Das Leasinggeschäft stellt eine Mischung zwischen Kauf und Miete dar. Der Leasingnehmer (in diesem Fall die Gemeinde) hat beschränkte Möglichkeiten, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Summe der Leasingzahlungen erreicht i.d.R. ungefähr den Wert des Leasingobjektes einschliesslich Verzinsung. Diese „Leasinginvestition“ soll sich aus der Laufenden Rechnung heraus finanzieren. Im Anhang sind die nichtbilanzierten Verpflichtungen aus Leasing pro Leasinggut mit dem Wert des Berichtsjahres und des Vorjahres aufzuführen. Sofern keine Leasingverpflichtungen vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk („keine“) im Anhang anzubringen.

Wie das Aktienrecht schreibt das Gemeindegesetz keine Bilanzierungspflicht von Leasinggeschäften vor. Leasingverpflichtungen, d.h. die Summe der vertraglich vereinbarten Zahlungen sind mit den jeweiligen Vorjahreswerten nach Anlagekategorie im Anhang aufzuführen (vgl. Muster A3).

### **A4 Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens**

Die Angabe der Brandversicherungswerte im Anhang erlauben Rückschlüsse auf die Bewertungsreserven im Sachanlagevermögen und dienen der transparenten Rechnungslegung (Stichwort: „true und fair view“). Die Brandversicherungswerte von Gebäuden werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) festgelegt, jene der übrigen Anlagen von den jeweiligen Sachversicherern. Bei Rückschlüssen auf Bewertungsreserven ist zu beachten, dass es sich bei den Werten der Gebäudeversicherung wie auch bei den Werten von Inventarversicherungen um Neuwerte oder Vertragswerte (Police) handelt und den Grundstückswert nicht einschliesst. Als Minimalvorgabe gilt, dass jeweils die Brandversicherungswerte des Berichtsjahres gegliedert nach Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Anhang offenzulegen sind. Es empfiehlt sich, die Auflistung der Sachanlagen für die Auflistung der Brandversicherungswerte nach der Gliederung der Bestandesrechnung zu wählen.

Die Brandversicherungswerte von Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens sind im Anhang aufzuführen (vgl. Musterbeispiel A4).

### **A5 Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anleihenobligationen**

Sofern die Gemeinde selber Anleihenobligationen emittiert, hat sie deren Konditionen, nämlich den Betrag, den Zinssatz und die Fälligkeit offenzulegen: Die Ausgabe von Anleihenobligationen haben Einfluss auf die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde. Mit dieser Offenlegung im Anhang wird ein Mehr an Transparenz von finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber von Gläubigern (Fremdkapitalgebern) erreicht. Da aktuell keine Solothurner Gemeinde eigene Anleihenobligationen platziert hat, ist die Bestimmung für den Anhang von geringer

Bedeutung. In diesem Fall ist aus Transparenzgründen der Vermerk („keine“) im Anhang anzubringen.

Sofern Gemeinden eigene Anleiheobligationen ausgeben, sind Betrag, Zinssatz und Fälligkeit im Anhang aufzuführen (vgl. Musterbeispiel A5).

#### **A6 Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen umfasst alle Vermögenswerte, welche jederzeit ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisierbar sind. Nach § 153 des Gemeindegesetzes ist das Finanzvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Überbewertungen sind nicht zulässig. Für die Bewertung von Aktien und Anteilscheine (Wertschriften) gilt das Imparitätsprinzip. Nach dem Grundsatz der Transparenz der öffentlichen Haushalte, soll das Finanzvermögen keine stillen Reserven ausweisen. Es ist zu beachten, dass eine generelle Aufwertung der Liegenschaften des Finanzvermögens, mit dem Zweck damit den Bilanzfehlbetrag zu beseitigen, nicht zulässig ist (gemäss Handbuch Band 2, Kapitel 7.3.13). Das gültige Rechnungsmodell schreibt die Aufwertung des Finanzvermögens nicht zwingend vor. Sofern jedoch eine Aufwertung vom Finanzvermögen erfolgt, ist dies im Anhang mindestens durch die Angaben des Gegenstandes und des Aufwertungsbetrages zu spezifizieren. Erfolgte in der Berichtsperiode keine Aufwertung im Finanzvermögen ist ein entsprechender Vermerk („keine“) anzubringen.

Künftig sind im Anhang Angaben über Gegenstand und Betrag einer Aufwertung im Finanzvermögen zu machen (vgl. Musterbeispiel A6).

#### **A7 Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung**

Nach § 137 Abs. 2 lit. b legt der Kanton das Rechnungsmodell für den Voranschlag und die Jahresrechnung fest. Die Ausführungsbestimmungen zu den Vorgaben des Gemeindegesetzes (§§ 134 bis 157) sind in den Handbüchern des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden (Band 1 bis 3) definiert. Neben der Gliederung der Verwaltungsrechnung und der Bestandesrechnung fallen unter den Begriff der Rechnungslegung u.a. die Rechnungswesensgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung, die Abschreibungsmethode und –sätze u.v.m. Wesentliche Änderungen bei der Rechnungslegung, die insbesondere den Grundsatz der Stetigkeit verletzen und somit bei einem Vergleich falsche Rückschlüsse erlauben würden, sind offenzulegen. Sofern keine wesentlichen Änderungen vorliegen, ist dies zu vermerken.

Wesentliche Änderungen zu diesen grundsätzlichen Vorgaben sind in der Jahresrechnung im Anhang explizit offenzulegen (vgl. Musterbeispiele A7).

## **A8 Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen**

§ 150 Abs. 2 Buchstabe h des Gemeindegesetzes verlangt die Offenlegung der Beteiligungen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich sind. Im sogenannten Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch Organisationen aufzuführen, welche von der Gemeinde massgeblich beeinflusst werden. Als wesentliche Beteiligung werden im Rahmen der Gemeindegesetzgebung stimm-, kapital- oder kostenmässige Anteile von mindestens 10 % festgelegt.<sup>21</sup>

Es gilt ein Verzeichnis zu erstellen, welches die Verflechtungen der Gemeinde mit solchen Unternehmen, d.h. privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Unternehmen, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Verträge u.a. darstellt. Diese Beteiligungen sind bezüglich des Namens, des statutarischen Sitzes, der Rechtsform, des Geschäftszwecks, des stimm-, kapital- oder kostenmässigen Anteils der Gemeinde und bezüglich der besonderen Risiken auszuweisen. Als besondere Risiken gelten die Finanzierungs-, Haftungs- oder Nachschusspflichten.

Aus Gründen der Übersicht wird empfohlen, alle Beteiligungen an Unternehmen der Gemeinde im Beteiligungsspiegel aufzuführen, also auch diejenigen Beteiligungen unter 10 % Anteilen. Sofern keine solchen Beteiligungen vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen sind im Anhang offenzulegen (vgl. Musterbeispiele A8).

## **A9 Eigenkapitalnachweis**

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf. Dieses wird inskünftig detaillierter dargestellt. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigen- oder Fremdkapital zugeteilt. In HRM1 wurde das Eigenkapital als ein Konto geführt, welches sich allein durch den Saldo der Laufenden Rechnung veränderte. Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen wurden ausserhalb des Eigenkapitals geführt. Die Einteilung in Vorfinanzierungen, Aufwertungsreserven etc. gab es nicht. Mit HRM2 wird die Transparenz erhöht. Neu beeinflussen auch die Einlagen in bzw. die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Fonds und Vorfinanzierungen das Eigenkapital im weiteren Sinn.

Angaben über die Veränderung des Eigenkapitals sind anzugeben (vgl. Muster A9).

## **A10 Rückstellungsspiegel**

Die Rückstellungen sind in einer separaten Auflistung darzustellen. Erläuterungen dazu siehe in der Fachempfehlung Nr. 09.

Auflistung der Rückstellungen in einem Rückstellungsspiegel (vgl. Muster A10).

<sup>21</sup> Artikel 665a Abs. 3 OR definiert Beteiligungen ab einem stimmberechtigten Anteil von 20 %

## A11 Anlagespiegel

Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz.

Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist ein Anlagespiegel zu erstellen. Er dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Anlagen selbst.

Die Definition der Anlagekategorien ist in der Fachempfehlung Nr. 12 dargestellt.

Der Anlagespiegel dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Anlagewerte.

Dokumentation der Rechnungslegungsgrundsätze: bezüglich folgender Aspekte des Anlagevermögens sollen im Anlagespiegel Rechnungslegungsgrundsätze aufgeführt sein:

- die Bewertungsgrundsätze, welche für die Bestimmung des Brutto-Buchwertes der Anlagen zur Anwendung kommen. Bei Vorliegen verschiedener Grundsätze für unterschiedliche Kategorien sollten diese je Kategorie offen gelegt werden.
- die angewendeten Abschreibungsmethoden (linear, degressiv), je Anlagekategorie.
- die Abschreibungsraten und die zu den Abschreibungsraten zugehörige Nutzungsdauer je Anlagekategorie.
- die Aktivierungsgrenzen.
- Veränderungen der Schätzungsmethoden von Restwerten, Abbruchkosten, Nutzungsdauern sowie von Abschreibungsmethoden, welche die laufende Periode oder künftige Perioden beeinflussen.

Der Ausweis der Anlagekategorien selbst sollte folgende Informationen umfassen:

- Summe der Anlagen;
- kumulierte Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.

Die Bruttobuchwerte sollten dabei bezüglich folgender Merkmale abgestimmt sein:

- Zugänge;
- Abgänge / Veräusserungen;
- Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, welche aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;
- Abschreibungen;
- Wechselkursdifferenzen;
- Andere Bewegungen.

Weitere Informationen finden Sie in der FE 12.

Die Erstellung eines Anlagespiegels ist zwingend vorzunehmen (vgl. Muster A11).

## **A12 Ergänzung Artengliederung**

Der Bedarf ist gegeben, dass die Kostenarten z.B. bei einer Leitgemeinde offengelegt werden. Meistens erscheinen die Personal- und Sachaufwände kumuliert in der veröffentlichten Version der Jahresrechnung.

Mit dieser kurzen Auflistung wird sofort ersichtlich, welche Kosten durch die Gemeinde selbst und welche durch den Zweckverband o.a. verursacht wurden.

Diese Aufstellung ist fakultativ und dient einzig der Information gegenüber der Gemeindeversammlung (vgl. Muster A12).

Die Excel-Version dieses revidierten Anhangs hat noch Entwurfscharakter (vgl. Anhang 5.7). Änderungen bis zur flächendeckenden Einführung von HRM2 bleiben vorbehalten.

## 2.17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

### 2.17.1 Fachempfehlung 17 (FE17)

1. *Handbuch und Mustergesetz enthalten verschiedene Zielgrössen finanzpolitischer Art, die es erlauben sollten, den öffentlichen Finanzhaushalt nachhaltig ausgeglichen zu gestalten.*
2. *Im Prinzip muss jedes Gemeinwesen, selbst die für seine Verhältnisse geeigneten Messgrössen, Instrumente und Begrenzungen bestimmen. Diese können sich beispielsweise für die Kantone einerseits und die Gemeinden andererseits unterscheiden. Die Vorkehren haben auch die aktuelle Situation (z.B. Höhe der aktuellen Verschuldung) und die verschiedenen Planungen zu beachten.*
3. *Am nachhaltigsten ist eine finanzpolitische Steuerung dann, wenn sie auf möglichst hoher Rechtsstufe geregelt ist (Verfassung oder Finanzhaushaltgesetz), weil sich dann alle Organe an das übergeordnete Recht halten müssen. Solche Grundsatzregelungen können, insbesondere für die Planung, ergänzt werden durch ein Kennzahlensystem, vgl. dazu auch Fachempfehlung Nr. 18.*
4. *Die Aufsichtsorgane, seien es parlamentarische Organe oder solche der kantonalen Finanzaufsicht über die Gemeinden, sollten die Einhaltung der finanzpolitischen Zielgrössen überprüfen. Bei Verletzung sollten sie Massnahmen verlangen.*
5. *Für die Gemeinden gibt es schon heute harmonisierte Kennzahlensysteme, welche durch das interkantonale Organ der Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen koordiniert werden. Interkantonale Auswertungen dieser Masszahlen sind sinnvoll. Jedes Gemeinwesen sollte sich an solchen Kennzahlensystemen messen, und jedes Gemeinwesen sollte selbst zusätzliche Zeitreihenvergleiche erstellen.*
6. *Für die interkantonale Ebene sind im Mustergesetz die 3 wichtigsten Kennzahlen erwähnt, die für die Vergleichbarkeit auf jeden Fall erstellt werden sollten:*
  - *Nettoverschuldungsquotient*
  - *Selbstfinanzierungsgrad*
  - *Zinsbelastungsanteil*
7. *Diese Kennzahlen sollten inskünftig jedes Jahr interkantonale erhoben und veröffentlicht werden.*

### 2.17.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird wie folgt ausgeweitet:

Mit der Einführung von linearen Abschreibungen (vgl. FE12 - Anlagebuchhaltung) ist mit längeren Nutzungszeiten auf dem anlageintensiven Verwaltungsvermögen (wie Hoch- und Tiefbauten) zu rechnen. In der Folge hat die Arbeitsgruppe untersucht, wie sich dieses auf die Kapitalfolgekosten im Finanzhaushalt auswirkt.

Modellrechnung Übergang Abschreibungsmethode VV HRM1 zu HRM2 in Bezug auf Investitionsbedarf

Ausgangspunkt: Daten EG Gretzenbach  
 Abschreibungsdauer: 40 Jahre / 2.5 %  
 Annahme: Durchschnitt, Wertberichtigung  
 Abschreibungssatz: degressiv 6%  
 Entnahme aus Aufwertungsreserve bezogen auf degressive Abschreibung  
 Beispiel: Tiefbauten (Tiefbauten ohne Werte)  
 (alle Angaben in 1000 CHF)

Werte	Abschreibungen												
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11	Jahr 12	
Investitionen	529	1087	946	969	427	697	136	325	66	88	253		
Abschreibungen Investitionen Jahr 1	42	90	96	99	30	28	26	24	22	20	18	17	
Abschreibungen Investitionen Jahr 2		66	79	72	88	81	68	62	48	44	40	37	
Abschreibungen Investitionen Jahr 3			76	70	84	68	64	60	46	42	39	36	
Abschreibungen Investitionen Jahr 4				77	70	86	80	66	60	48	43	39	
Abschreibungen Investitionen Jahr 5					34	31	29	27	24	22	21	19	
Abschreibungen Investitionen Jahr 6						58	51	47	43	40	37	34	
Abschreibungen Investitionen Jahr 7							11	10	9	8	8	7	
Abschreibungen Investitionen Jahr 8								26	24	22	20	19	
Abschreibungen Investitionen Jahr 9									7	6	6	5	
Abschreibungen Investitionen Jahr 10										5	5	4	
Abschreibungen Investitionen Jahr 11												20	
Abschreibungen Investitionen Jahr 12													20
Abschreibungen Investitionen Jahr 13													
Abschreibungen Investitionen Jahr 14													
Abschreibungen Investitionen Jahr 15													
Abschreibungen Investitionen Jahr 16													
Abschreibungen Investitionen Jahr 17													
Abschreibungen Investitionen Jahr 18													
Abschreibungen Investitionen Jahr 19													
Abschreibungen Investitionen Jahr 20													
Abschreibungen Investitionen Jahr 21													
Abschreibungen Investitionen Jahr 22													
Abschreibungen Investitionen Jahr 23													
Abschreibungen Investitionen Jahr 24													
Abschreibungen Investitionen Jahr 25													
Abschreibungen 6% Restbuchwert	42	124	190	252	266	300	287	290	274	257	237	238	
Jährliche kalkulatorische lineare Abschreibungen pro Jahresinvestition	13	27	24	24	11	17	3	8	2	2	2	8	
Abschreibungen linear (40 Jahre)	13	40	64	90	90	116	119	127	129	131	131	137	
Differenz linear zu degressiv	-29	-84	-127	-184	-167	-184	-188	-183	-144	-128	-108	-101	

Abbildung 16 – Modellrechnung Vergleich degressive zu linearer Abschreibung

Modellrechnungen<sup>22</sup> zeigen, dass bei Anwendung der neuen Abschreibungsregeln und bei stetiger Investitionstätigkeit eine geringere Belastung aus Abschreibungen in der Erfolgsrechnung zu erwarten sind. Das heisst, die betriebswirtschaftliche Abschreibungspraxis führt zu geringen Kapitalfolgekosten im Vergleich zu HRM1. Dieser Effekt wird auch in ausserkantonalen Untersuchungen<sup>23</sup> der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften bestätigt.

**Welche Konsequenzen, Risiken sind damit verbunden?** Geringe Abschreibungsbelastungen entlasten tendenziell die Erfolgsrechnung. Sie senken den Druck auf einen bestimmten Steuerfuss. Bei Anpassung des Steuerfusses könnte dies zu einer geringeren Selbstfinanzierung und damit zu einer langsameren Entschuldung aus der Investitionstätigkeit führen. Mittelfristig ist nicht auszuschliessen, dass dies zu einem deutlich, höheren Anstieg der Verschuldung bei den Gemeinden führen könnte.

**2.17.2.1 Steuerungsinstrumente**

Aus Sicht Arbeitsgruppe sollen folgende Steuerungsinstrumente bei den solothurnischen Gemeinden gelten, um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken:

- Einhaltung Haushaltgleichgewicht**

Die bisherige Norm auf Gesetzesstufe, wonach ein Bilanzfehlbetrag mittelfristig abgebaut werden muss, ist auch unter HRM2 (wieder) vorgesehen (vgl. Art. 33 Musterfinanzhaushaltgesetz, MFHG). Das MFHG sieht allerdings zum Abbau eine Laufzeit von 5-10 Jahren (20 % degressiv zwingend) vor. Die im heutigen Gemeindegesetz (§ 144 GG) gültige Regel, wonach der

<sup>22</sup> Zwischenbericht zur Einführung von HRM2 EG SO vom 23.08 2011, Handlungsbedarf, Grundsatzentscheide: [www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch)

<sup>23</sup> Schlussbericht „Beurteilung der Bestimmungen zum Haushaltsrecht gemäss Vernehmlassungsentwurf, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften“, Winterthur 18. Mai 2011



Abbau innert 8 Jahren erfolgen muss, soll auch im Sinn der Grundsätze nach Ziffer 1.6 dieses Berichts unter HRM2 beibehalten werden. Nach gängiger Norm auch in anderen Kantonen soll ein allfälliger Bilanzfehlbetrag linear innert fünf bis acht Jahren abgeschrieben werden. Diese Norm ist im zu revidierenden Gemeindegesetz entsprechend aufzunehmen.

- **Schuldenbegrenzung/Nettoverschuldungsquotient (NVQ)**

Gemäss Art. 34 MFHG wird vorgeschlagen, die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionsstätigkeit zu begrenzen. Demnach soll der Selbstfinanzierungsgrad bereits im Budget einen bestimmten Wert (Vorschlag im MFHG: 80 %) betragen, sofern der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag, ohne Spezialfinanzierungen<sup>24</sup>) mehr als 200 Prozent beträgt.

Nachfolgende Darstellung zeigt in der Übersicht die Verschuldungssituation unter HRM1 der solothurnischen Gemeinden im Verhältnis zu ihrem Steuerertrag (Fiskalertrag). Nur sieben Gemeinden wiesen einen NVQ (2007) von mehr als 150 % ihres Fiskalertrages aus. Die Schwelle von über 200 % überschreiten davon drei Gemeinden.

**Nettoverschuldungsquote 2007**

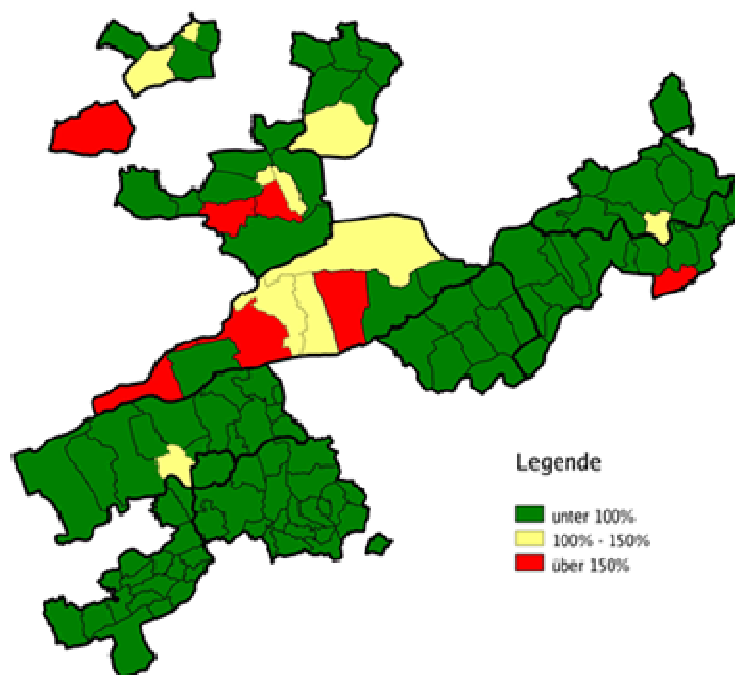


Abbildung 17 – Nettoverschuldungsquotient 2007

Die Kennzahl „NVQ“ soll als neues, zentrales Instrument zur Steuerung der Finanzhaushalte bei den solothurnischen Gemeinden Anwendung finden, und zwar sowohl für die kurzfristige (Budget) wie auch die mittelfristige Finanzsteuerung (Rechnung, Finanzplan). Demnach müssten Budgets, die ein NVQ von mehr als das Doppelte des Fiskalertrages ausweisen, eine Selbstfinanzierung von mindestens 80 % ausweisen, bevor sie genehmigt werden könnten.

Diese Regelung soll für die solothurnischen Gemeinden verbindlich formuliert werden. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, für alle Gemeinden eine verantwortbare Schuldenbelastung sicherzustellen. Die Norm soll auf Stufe Gesetzgebung/Handbücher festgeschrieben werden.

<sup>24</sup> Berechnung für NVQ erfolgt ohne Spezialfinanzierungen bei den solothurnischen Gemeinden

- **Zusätzliche Abschreibungen zur Sicherstellung nachhaltigen Ertragskraft („Selbstfinanzierungsregel“)**

Wie unter der FE12 (Anlagebuchhaltung) ausgeführt, sind zusätzliche Abschreibungen grundsätzlich zur optischen Gestaltung des Abschlussergebnisses (sogenanntes „Window Dressing“-Massnahmen) unter HRM2 bei solothurnischen Gemeinden künftig zu unterlassen.

In Anlehnung an das „Berner Modell“ werden zusätzliche Abschreibungen jedoch zur Erreichung einer „nachhaltigen“ Selbstfinanzierung akzeptiert. Solche Zusatzabschreibungen werden im Rahmen des Ergebnisausweises als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen:

Zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Gemeinde weist im jeweiligen Rechnungsjahr einen Ertragsüberschuss auf Stufe des operativen Ergebnisses aus.
2. Die ordentlichen Abschreibungen sind im jeweiligen Rechnungsjahr kleiner als die Nettoinvestitionen.

Sofern die beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sind, hat die Gemeinde zusätzliche Abschreibungen zu buchen, und zwar im Umfang der Differenz der Nettoinvestitionen zu den ordentlichen Abschreibungen, maximal jedoch im Umfang des Ertragsüberschusses. Damit wird eine nachhaltige Selbstfinanzierung erreicht, indem der anteilige Ertragsüberschuss vorsorglich für Abschreibungen verwendet und nicht dem Eigenkapital zugewiesen wird.

Für die Berechnung der 100 % Selbstfinanzierung werden die linearen Abschreibungen herangezogen, nicht aber Einlagen und Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen/Eigenkapital.

Ein Berechnungsbeispiel ist im Anhang 5.9. ersichtlich.

Je nach Bedarf kann die finanzielle Steuerung der Gemeinde über weitere Kennzahlen verbindlich festgelegt werden. Denkbar ist u.a. die Regelung einer bestimmten Eigenkapitaldeckung im Sinne der unter HRM2 neu vorgeschlagenen Kennzahl „Eigenkapitaldeckungsgrad“ (vgl. FE18)<sup>25</sup>. Die definitive Bestimmung des Steuerungssystems ist anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens respektive der Erstellung der Ausführungsbestimmungen (Handbücher) unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Pilotgemeinden festzulegen.

<sup>25</sup> Vgl. auch neue Auslegung vom SRS vom 15.09.2011 zur FE 17, Ziffer 2, über die Möglichkeit spezielles Reservekonto zu führen (Konto 2940 „Finanzpolitische Reserve“, wie eine Konjunktur- oder Ausgleichsreserve...

## 2.18 Finanzkennzahlen

### 2.18.1 Fachempfehlung 18 (FE18)

1. Zur Beurteilung der Finanzlage sollen folgende Finanzkennzahlen (1. Priorität) herangezogen werden:
  - *Nettoverschuldungsquotient,*
  - *Selbstfinanzierungsgrad,*
  - *Zinsbelastungsanteil.*
  
2. 2. Priorität oder für einzelne Teilbereichs-Analysen sollen auch die folgenden Finanzkennzahlen herangezogen werden:
  - *Nettoschuld in Franken pro Einwohner,*
  - *Selbstfinanzierungsanteil,*
  - *Kapitaldienstanteil,*
  - *Bruttoverschuldungsanteil,*
  - *Investitionsanteil.*

### 2.18.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die Fachempfehlung wird übernommen und wie folgt ergänzt:

Neben den in der Fachempfehlung 18 erwähnten acht Kennzahlen sind im FdK-Handbuch weitere vier Kennzahlen erwähnt, die je nach Adressatengruppe (Adressat) Bedeutung erlangen sollen.

Die Arbeitsgruppe hat alle Kennzahlen bezogen auf das Rechnungsjahr 2009 unter HRM1 für alle Gemeinden beispielhaft nachgerechnet und als Kartengraphik pro Gemeinde illustriert. Die gänzlich neuen Kennzahlen der ersten und zweiten Priorität (Kennzahlen Nrn. 2, 5, 6 und 12, ohne 4 siehe FE 17) sind im Anhang 5.8 als Kartengraphik (Stand 2009 unter den Regeln von HRM1) dargestellt. Die vollständige Dokumentation inkl. der Werte der einzelnen Gemeinden kann unter [www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch) heruntergeladen werden.

Die Arbeitsgruppe hat das Kennzahlenset nach Tauglichkeit für die solothurnischen Gemeindehaushalte beurteilt und hat überblicksmässig folgende priorisierte Übersicht erstellt:

Kennzahl	Priorität	Steuerung Gemeindehaushalt			
		Bilanz	ER	IR	Finanzierung
1) Bruttoschulden/Kopf	3	X			
2) Bruttoverschuldungsanteil	1	X	X		
3) Nettoschuld I und II	2	X			
4) Nettoverschuldungsquotient	1	X	X		
5) Eigenkapital (in % Fiskalertrag)	1	X	X		
6) Eigenkapitaldeckungsgrad	1	X	X		
7) Selbstfinanzierungsanteil	2		X		X
8) Selbstfinanzierungsgrad	1		X	X	X
9) Kapitaldienstanteil	2		X	X	
10) Bruttorendite FV	2	X	X		
11) Zinsbelastungsanteil	2		X	X	
12) Investitionsanteil	1		X	X	

Neben den in der Fachempfehlung 18 genannten acht Kennzahlen gilt es folgende Kennzahlen und ihre Bedeutung unter HRM2 hervorzuheben:

Nr.	Kennzahl	Bewertung, Kommentar	Priorität
3	<b>Nettoschuld II pro Einwohner/in</b>	Die statische Kennzahl zeigt im Unterschied zur Nettoschuld I die Nettoverschuldungssituation ohne Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Mit der zwischenzeitlich gewachsenen Bedeutung von Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben bei Gemeinden erlangt diese Kennzahl beim Verschuldungsnachweis höhere Bedeutung. Die Richtwerte müssen noch festgelegt werden.	2
5	<b>Eigenkapital (in % des Fiskalertrags)</b>	Im Zusammenhang mit HRM2 erhält auch die Bilanz eine grössere Bedeutung bei der finanziellen Steuerung (Finanzanalyse, Bilanzstruktur). In Erweiterung zur Kennzahl „Eigenkapital“ (Fdk-Handbuch, Tabelle 37) ist vorgeschlagen, das Eigenkapital in Bezug auf einen minimalen Plafond im Verhältnis zum Fiskalertrag zu definieren (dynamische Betrachtung). Als Richtwerte gelten (Eigenkapital in % des Fiskalertrags): <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 % EG über 10'000 Einwohnern</li> <li>• 30 % EG 2'000 und 10'000 Einwohnern</li> <li>• 60 % EG unter 2'000 Einwohnern (inkl. alle BG, KG; ZV)</li> </ul>	1
6	<b>Eigenkapitaldeckungsgrad</b>	Bei der Kennzahl „Eigenkapitaldeckungsgrad“ handelt es sich nicht etwa um die in der privaten Rechnungslegung bekannte Kennzahl zum Anlagendeckungsgrad (1 und 2, Verhältnis Eigenkapital zu Anlagevermögen), sondern das heutige Eigenkapital (neu Bilanzüberschuss, Kontogruppe 299x) wird ins Verhältnis des betrieblichen Aufwands (ohne a.o. Aufwand, durchlaufende Beträge (36xx) und Verrechnungen) gestellt. Als guter Richtwert gilt, wenn 12 % des betrieblichen Aufwands als Bilanzüberschuss bilanzmässig vorliegt.  Kennzahl Nr. 6 und Kennzahl Nr. 5 zielen eine ähnliche Richtung. In beiden Fällen geht es um die Unterlegung des Betriebs mit einer offenen Reserve für allfällige Unabwägbarkeiten.	1

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in der Fachempfehlung 18 erwähnten Kennzahlen unter HRM2 mit den hier erwähnten zusätzlichen Kennzahlen übernommen werden.

Die Finanzkennzahlen sind sowohl für die einzelnen Kreise getrennt als auch konsolidiert (Kreis 1 und 2) zu berechnen (vgl. auch FE18). In der Jahresrechnung ist diese Darstellung verbindlich, im Budget und Finanzplan kann die Darstellung freiwillig vorgenommen werden (vgl. auch FE13).

## **2.19 Vorgehen beim Übergang zum HRM2**

### **2.19.1 Fachempfehlung 19 (FE19)**

1. *Als Mindeststandard soll das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden.*
2. *Nach dem Mindeststandard muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden.*
3. *Bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen.*
4. *Ein Restatement nach dem True and Fair View-Ansatz, welches über den Mindeststandard hinausgeht, ist fakultativ.*

### **2.19.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden**

Die Fachempfehlung wird übernommen.

Bezüglich der Aufwertung des Finanz- respektive der Nichtaufwertung des Verwaltungsvermögens wird auf die Ausführungen unter den Fachempfehlungen 12 (Anlagebuchhaltung) verwiesen.

Eine Neubewertung der Rückstellungen (FE09 – Rückstellungen und Eventualverpflichtungen), der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen (F05 – Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen respektive der Abgrenzungen Steuererträge (FE09 Steuererträge) zum Zeitpunkt ist unbestritten. Ihre Verbuchung hat über das Konto Aufwertungsreserve zu erfolgen.

#### **2.19.2.1 Behandlung der Neubewertungsreserve (NBW) beim Übergang**

Gemäss FE 19 ist das Finanzvermögen bei der Umstellung auf HRM2 zu Verkehrswerten neu zu bewerten. Es besteht keine Wahlfreiheit. Die Neubewertung ist nach Einführung periodisch (für solothurnische Gemeinden jährlich) zu wiederholen. Ein, aus der Neubewertung entstehender allfälliger Aufwertungsbetrag, ist in der Eröffnungsbilanz als "Neubewertungsreserve" unter dem Eigenkapital (Konto 2960) einzustellen. Die Neubewertungsreserve ist nach FdK-Richtlinie grundsätzlich für künftige Wertberichtigungen zu verwenden.

In Ergänzung zur FdK-Empfehlung hat die SRS in der Auslegung vom 24. Juni 2010 empfohlen, die Neubewertungsreserve am Ende des ersten Jahres zur freien Verwendung auf das Eigenkapitalkonto umzubuchen. Bei einem gesamten Eigenkapitalbestand per 2008/2009 der Solothurner Gemeinden von 344 Mio. Franken würde eine Aufwertungsreserve von über 100 Mio. Franken einen sehr erheblichen Zuwachs (> 30 %) ausmachen. Es ist davon auszugehen, dass solche Zuwächse nicht ohne Auswirkungen auf die Steuerfüsse der Gemeinden blieben.

Für die solothurnischen Gemeinden soll die Neubewertungsreserve (NBW) analog der Berner Lösung wie folgt behandelt werden:

1. Die Neubewertungsreserve bleibt während einer Sperrfrist von 5 Jahren bestehen. Begründung: Die Übergangsfrist ermöglicht den kommunalen und kantonalen Akteuren sich mit dem Mechanismus unter HRM2 vertraut zu machen, ohne verfrüht finanzpolitisch falsche Signale zu lancieren.
2. Die Deckung von Bewertungsverlusten aufgrund von periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens (vgl. FE06, Ziffer 3) sind während diesen fünf Jahren zulässig. Die Verbuchung der Entnahme ist erfolgsunwirksam vorzunehmen, indem diese aus der NBR entnommen wird. Dagegen wird eine positive Wertberichtigung von Finanzvermögen erfolgswirksam verbucht, ohne diese über die NBR auszugleichen.
3. Sofern Finanzvermögen veräussert wird, ist eine anteilige Entnahme aus der Neubewertungsreserve zwingend.
4. Ab dem 6. bis 10. Jahr erfolgt eine gleichmässige (lineare) Auflösung der NBR zugunsten des Bilanzüberschusses, sofern die Gemeinde nicht ein entsprechendes rechtssetzendes Reglement über eine erstreckte Auflösung der NBW erlässt.

## 2.20 Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG)

### 2.20.1 Fachempfehlung 20 (FE020)

1. *Das Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG) dient als Orientierung für eine HRM2-konforme Gesetzgebung über die Finanzordnung und die finanzielle Führung.*
2. *Das MFHG ist geeignet für die kantonale wie auch für die kommunale Stufe, für letztere entweder als kantonaler Erlass (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz) oder als selbständige kommunale Gemeindefinanzordnung.*

### 2.20.2 Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden

Die rechtlichen Grundlagen über den Finanzhaushalt der Gemeinden finden sich aktuell im sechsten Titel (§§ 134 bis 157) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1). Beim Gemeindegesetz handelt es sich um ein schlank gehaltenes Normenwerk. Daher beinhaltet der sechste Titel auch nur die zwingend notwendigen gesetzlichen Grundlagen zum Finanzhaushalt. Dies im Gegensatz zum MFHG. Der Text des MFHG ist bewusst ausführlich gehalten. Es wurde eine umfassende und vollständige Erfassung aller zu regelnder Tatbestände angestrebt. Daher muss das MFHG auf die konkreten Verhältnisse und Bedürfnisse des Kantons Solothurn angepasst werden.

Folgender Handlungsbedarf ist voraussichtlich auf kantonaler Ebene in gesetzlicher Hinsicht notwendig:

- Die Einführung von HRM2 bedingt eine vollständige Überarbeitung des sechsten Titels des Gemeindegesetzes. Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden werden kaum aus dem Gemeindegesetz herausgelöst und in ein eigenes Gesetz überführt werden, sondern sie werden weiterhin einen wichtigen Bestandteil des Gemeindegesetzes bilden.
- Im Einklang mit der geltenden Gesetzssystematik werden die neuen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden wiederum schlank gehalten werden. Die Ausführungsbestimmungen zum HRM2 sollen im Rahmen von Handbüchern (wie heute) abgebildet werden. Um welche Bestimmungen es sich dabei im Detail handeln wird, steht noch nicht fest. Auf jeden Fall bedarf die Einführung von HRM2 einer terminologischen Anpassung, indem die im HRM2 verwendeten Begriffe einheitlich übernommen werden. Auch die mit dem HRM2 neu eingeführten Instrumente, wie etwa die Geldflussrechnung, müssen zum ersten Mal geregelt werden.
- Ebenfalls wird eine Übergangsregelung notwendig sein. Es gilt zu definieren, wie der Umstand geregelt werden soll, dass das HRM2 vorerst nur bei den Einwohnergemeinden eingeführt wird, das Gemeindegesetz aber für alle Gemeinden, also auch für die Bürger- und Kirchengemeinden gilt. Diese Ausführungen zeigen, dass auf kantonaler Stufe im Hinblick auf die Einführung von HRM2 auch in gesetzgeberischer Hinsicht Handlungsbedarf besteht.

Handlungsbedarf besteht aber auch für die Gemeinden, welche HRM2 einführen. Denn viele Gemeindeordnungen haben im Bereich des Finanzhaushaltes die Bestimmungen des Gemeindegesetzes wortwörtlich übernommen oder sie verweisen auf die §§ 134 ff. des Gemeindegesetzes. Diese Gemeindeordnungen müssen konsequenterweise ebenfalls an die neuen Regelungen angepasst werden. Als Teilrevision ist diese Änderung der Gemeindeordnung der jeweiligen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 56 lit. a GG) und muss anschliessend vom

Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden (§ 209 GG). Erst danach erlangt die Änderung Gültigkeit. Ein solches Änderungsverfahren nimmt Monate in Anspruch. Der Zeitaufwand dafür ist nicht zu unterschätzen und muss bei der Planung berücksichtigt werden.

### **2.20.3. Fahrplan Gesetzesanpassungen**

Die Teilrevision des Gemeindegesetzes soll nach Abschluss der Phase Umsetzungskonzept (Regierungsratsbeschluss) parallel zur Testphase initiiert werden. Die Arbeiten zur Gesetzgebung sind ab dem 2. Halbjahr 2012 zu beginnen. Die Vorlage soll – unabhängig von der Inkraftsetzung per 1.1.2016 - bereits im Verlauf des Jahres 2013 dem Kantonsrat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden.



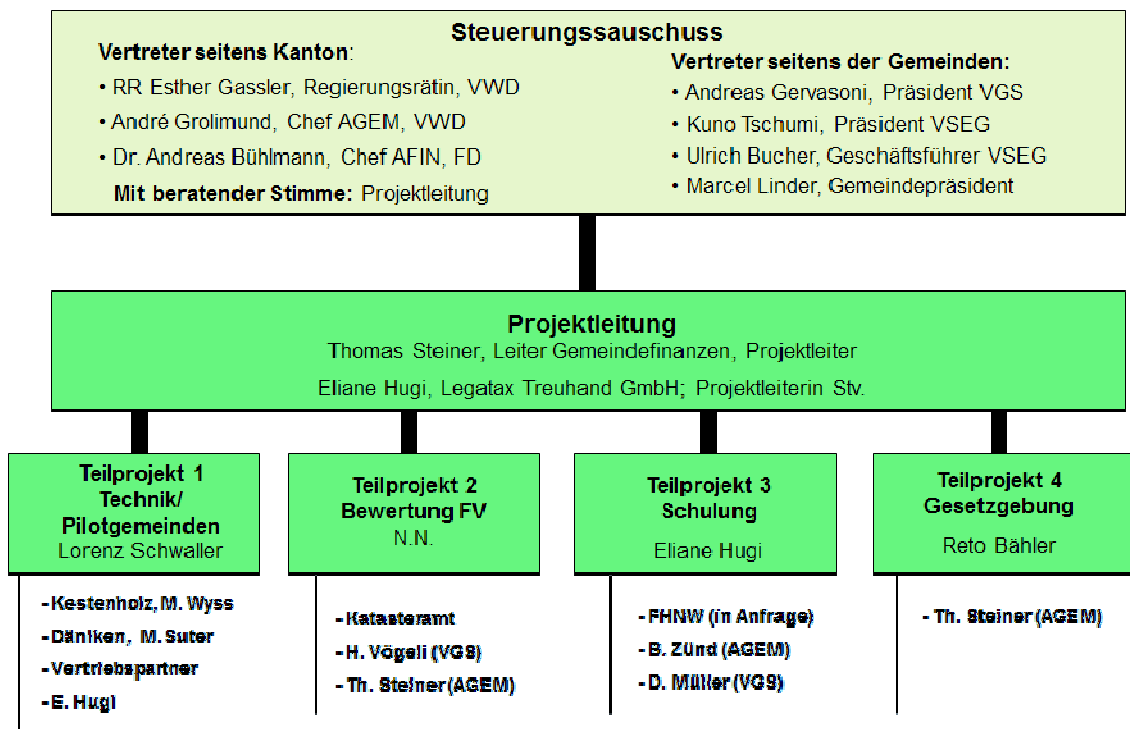


### 3.1.2 Projektorganisation Umsetzung (ab 01.07.2012)

Mit der Genehmigung des Umsetzungskonzeptes (Sommer 2012) beschreibt das Projekt HRM2 EG SO eine neue Etappe: Neben der Lancierung der Pilotphase ist parallel das Gesetzgebungsverfahren zu lancieren (vgl. FE20). Es ist geplant, entsprechende Anträge im Frühsommer dem Regierungsrat zu stellen. Weiter gilt es, detaillierte Grundlagen in den Bereichen „Bewertung Finanzvermögen“ und Schulung (ab 2013) zu erstellen.

Für diese neue Phase gilt es, das Projekt neu zu strukturieren:

#### Projektorganisation „HRM2 – Einwohnergemeinden“ (ab 1.07.2012)



Die Aufträge der Teilprojekte sind in den Kapiteln dieses Umsetzungskonzeptes umschrieben:

- **Teilprojekt 1** – Technik/Pilotgemeinden: Kapitel 3.2, Pilotphase, Pilotgemeinden
- **Teilprojekt 2** – Bewertung Finanzvermögen: Kapitel 2.12, Fachempfehlung 12, Anlagebuchhaltung
- **Teilprojekt 3** – Schulung: Kapitel 3.3, Schulung
- **Teilprojekt 4** – Gesetzgebung: Kapitel 2.20, Gesetzgebung

## 3.2 Pilotphase, Pilotgemeinden

### 3.2.1 Ausgangslage

- Ab 2013 sollen ausgewählte Pilotgemeinden auf HRM2 umgestellt werden. Im Vordergrund steht eine Umstellung ohne Parallelbetrieb.
- Die Pilotphase hat folgende Ziele:
  - Durchspielen eines (mehrerer) Finanzhaushaltjahre(s) von A-Z: Voranschlag, Jahresrechnung, Abschluss unter den Regeln von HRM2;
  - Sammeln und Auswerten der Erfahrungen an der „Front“;
  - Testen der Rechnungswesen-Softwareprodukte auf Robustheit;
  - Erkenntnisse für Umsetzungskonzept und Gesetzgebung vor flächendeckender Einführung gewinnen.
- Nach einer AGEM-Erhebung vom August 2011 präsentiert sich der Software (SW)-markt für die RW-Lösungen der solothurnischen Einwohnergemeinden wie folgt:

**HRM2; Übersicht Softwareprodukte RW und Lieferanten**

Nr. Software RW	Lieferant, Vertrieb	Anzahl	in %
1 GemoWin	Dialog	37	31%
2 GeSoft	RUF	31	26%
3 W&W	RUF	25	21%
4 Abacus	Talus	12	10%
5 NRM	NRM	11	9%
7 Vkommune	Vemag Computer AG	3	2%
8 HiSoft	Hürlimann	2	2%
		<b>121</b>	<b>100%</b>

Quelle: AGEM, eigene Erhebung August/Oktober 2011

Die Übersicht zeigt, dass 90 % der solothurnischen Einwohnergemeinden ihre „Buchhaltung“ über vier Softwareprodukte betreiben. Diese werden von den drei Anbietern Dialog, Baldegg (LU), Ruf, Schlieren (ZH) und Talus, Seedorf (BE) bereitgestellt.

### 3.2.2 Organisation Pilotphase

#### 3.2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Die Testphase kann aufgrund von Übergangsrecht aufgrund § 137 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz mit Entscheid des zuständigen Departements durch das Amt für Gemeinden (AGEM) verfügt werden. Es ist keine Gesetzesanpassung des Gemeindegesetzes allein für die Pilotphase notwendig.
- Die Pilotgemeinden erhalten eine Bewilligung durch den Kanton. Darin werden die Regeln und Ausnahmestimmungen für die Dauer des Testbetriebes bezüglich Gemeindegesetz (Haushaltsführung und Rechnungslegung, Revision) verfügt.
- Grundlage einer solchen Verfügung bildet die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates der jeweiligen Pilotgemeinde (keine Konsultation der Gemeindeversammlung nötig).

### 3.2.2.2 Beschreibung Pilotphase

- Es werden Pilotgemeinden mit unterschiedlichen Softwareprodukten ausgewählt, welche ein möglichst grosses SW-Marktspektrum abdecken (Anbieter Nr. 1 – 4 = 87 %)
- Der Focus für Pilotgemeinden liegt auf kleineren bis grösseren Gemeinden (Komplexität).
- Die Auswahl der Piloten ist abhängig vom Entwicklungsstand der vier SW-Hauptanbieter ab Start Pilotphase. Die Kontaktgespräche des AGEM im 4. Quartal 2011 mit den Vertriebspartnern der Softwareprodukte haben bestätigt, dass alle drei Hauptanbieter mit ihren vier Produkten bereits über HRM2-Plattformen verfügen und in anderen Kantonen pilotieren. Der Entwicklungsstand der SW zum HRM2 ist unterschiedlich.
- Weitere Kriterien für die Auswahl sind die Bereitschaft der Gemeinde bezüglich Ressourceneinsatz, die Qualifikationen und Befähigung der Rechnungsführung.
- Es sollen zwei Staffeln (2013 und 2014) von mindestens 2 Pilotgemeinden aufgesetzt werden. Folgende Gemeinden stehen in der engeren Auswahl/Abklärung:

Jahr	Produkte/Anbieter	Pilotgemeinden (in Anfrage)/
2013-2015	Gemowin/Dialog	EG Kestenholz (Mitglied der Arbeitsgruppe)
	Abacus/Talus	EG Däniken
2014-2015	GeSoft/Ruf	Offen, Anfrage erfolgt 2013
	w&w/Ruf	Offen, Anfrage erfolgt 2013

### 3.2.2.3 Phasenplan Pilotphase

- Bis 30. Juni 2012 sind alle Grundlagen (Bewilligung, Kontenplan, Umsetzungskonzept EG SO und SW) bereitzustellen. So kann eine planmässige Budgetierung auf das Haushaltsjahr 2013 durch die Pilotgemeinden sichergestellt werden.
- Folgende HRM2-Elemente sollen im ersten Pilotjahr umgesetzt werden:
  - Kontenplan HRM2
  - Anlagebuchhaltung und lineare Abschreibungen
  - Gestufter Erfolgsausweis
  - Eigenkapitalnachweis

Die weiteren Elemente, nämlich die Neubewertung Finanzvermögen, die Geldflussrechnung, die Kennzahlen, der Anhang sowie die finanzpolitische Steuerung, u.a. sind für das zweite Pilotjahr zur Implementation vorgesehen.

Ein detaillierter Ablaufplan für die Pilotgemeinden liegt vor (vgl. Anhang 5.10).

### 3.2.2.4 Übergangsregelung Finanzausgleich

#### Szenario 1 – NFA SO per 1.1.2015

Gemäss Regierungsratsbeschluss soll der neue Finanzausgleich bis 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden. Das heisst, dass der bisherige Finanzausgleich nach altem Recht auf den Rechnungsjahren 2012 oder älter basieren würde. Somit wäre das für die Pilotgemeinden vorgesehene erste Rechnungsjahr 2013 (FA 2016) nicht betroffen, da der Steuerbedarf ab diesem Zeitpunkt nach NFA nicht mehr ermittelt wird.

## **Szenario 2 – NFA SO nach 2015**

Falls sich die Einführung des NFA verzögert, hat die Veranlagung der HRM2-Pilotgemeinden nach der bisherigen Finanzausgleichsgesetzgebung zu erfolgen, da ein Ausschluss beim Vollzug des direkten sowie auch des indirekten Finanzausgleichs nicht möglich ist.

Im diesem Fall ergeben sich gewisse Umstände bei der Bemessung des Steuerbedarfs: Die Veranlagung würde aufgrund einer auf HRM2 geführten Jahresrechnung mit Annahmen und Annäherungen errechnet (u.a. Berechnung der maximal zulässigen Abschreibungen, Einlagen ins Eigenkapital und Vorfinanzierungen aufgrund einer Abschreibungspauschale „20 % + 5 % -Regel“). Diese „Schattenberechnungen“ sind - ohne gravierende Nachteile für die Pilotgemeinden - befristet vertretbar. Dagegen ist die Berechnung der Steuerkraft problemlos auch mit der nach HRM2 geführten Rechnungen möglich.

### **3.2.2.5 Statistik**

In der Finanzstatistik können während der Dauer der Pilotphase mit den ausgewählten Pilotgemeinden keine Vergleiche/Statistiken erstellt werden, da wesentliche Änderungen bei der Kontierung, Bilanzierung, etc. resultieren. Diese Lücken sind bezüglich Statistik für die befristete Übergangszeit von vier Jahren (2012-2015) in Kauf zu nehmen.

## **3.3 Schulung**

Bei HRM2 handelt es sich nicht einfach um eine technische Umstellung der Buchhaltung einer Gemeinde von HRM1 auf HRM2 (z.B. des Kontenplans), sondern auch um die Einführung einer neuen Rechnungslegungsphilosophie nach dem Grundsatz von „true and fair view“. Eingeführt werden zahlreiche neue Instrumente wie Anlagebuchhaltung mit betriebswirtschaftlichen Abschreibungen, die Geldflussrechnung oder den erweiterten Anhang, aber auch kantonsspezifische Aspekte wie der Werterhalt im Bereich Wasserversorgung.

Wie bereits eine Studie „HRM2 – Wirkungspotential bei den Solothurner Gemeinden“<sup>26</sup> aus dem Jahr 2008 bei den solothurnischen Gemeinden belegt, ist eine sorgfältige und strukturierte Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards zentral für eine erfolgreiche Einführung in erster Linie bei den solothurnischen Finanzverwaltungen und den weiteren kommunalen Finanzorganen.

Die Planung, Organisation und Durchführung von stufengerechten Schulungsangeboten für all diese Organe (Finanzverwaltungen, Finanz- und Rechnungsprüfungskommissionen und Gemeinderat, Schätzung Zielgruppenumfang: 600 bis 800 Personen) darf nicht unterschätzt werden.

Für diese Schulungsoffensive sind ab dem Jahr 2014 stufengerechte Schulungsangebote bereitzustellen. Entsprechende Dokumentationen und Schulungsunterlagen sind zu erstellen, wobei die praktischen Erfahrungen aus der Pilotphase genutzt werden sollen. Um dieses Schulungsangebot logistisch und administrativ realisieren zu können, ist eine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz, Abteilung Wirtschaft/Weiterbildung in Abklärung. Das Detailkonzept hat im Rahmen des Teilprojektes 3 „Schulung/Handbücher“ ab dem Jahr 2013 zu erfolgen (vgl. Ziffer 3.2.2).

<sup>26</sup> Masterarbeit zur Erlangung der Würde eines Executive MBA in NPO-Management an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg Schweiz HRM2, Wirkungspotential für Solothurner Gemeinden, W. Pretelli, 31. Januar 2008

## 4 Quellenangaben

- Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, Ausgabe 2008, Bezugsquelle: [cornelia.dekker@fd.so.ch](mailto:cornelia.dekker@fd.so.ch)
- Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) <http://www.srs-cspp.ch>
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen, Rubrik Einführung HRM2 [www.kkag-cacsfc.ch](http://www.kkag-cacsfc.ch)
- Zwischenbericht zur Einführung HRM2 bei den Einwohnergemeinden der Arbeitsgruppe HRM2 EG SO, Handlungsbedarf und Grundsatzentscheide, 23. August 2011, [www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch)

## 5 Anhang

### Anhang 5.1: Funktionale Gliederung

HRM2 für Gemeinden		Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999			
Funktionale Gliederung		1- bis 3-stellige Funktionen sind generell verbindlich.			
Version 13, Stand 20.03.2011		Wenn 4. Stelle 0 = Verbindliche Funktionsnummern; übrige 4.			
Bearbeitung 07.11.2012		Stellen frei definierbar (Empfehlung für regionale Organisationen: Ziffern 6 - 9).			
		<b>schattiert = operative Funktionsstelle, weisse Zeilen = nicht bebuchbar</b>			
		Wenn 4. Stelle 6 = Regionale Kooperationen			
Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
0		<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>			
01		<b>Legislative und Exekutive</b>			
011		<b>Legislative</b>			
	0110	Legislative	Gemeindeversammlungen, Gemeindeparlament, Abstimmungen, Referendum, Wahlen, Urnendienst, Stimmzähler, Wahlbüro, Geschäftsprüfungskommission, Rechnungsprüfungskommission, Buchprüfungskosten, Politische Parteien, Finanzkommission.	011	Gemeindeversammlung
012		<b>Exekutive</b>			
	0120	Exekutive	Gemeinderat, Stadtrat, GRK, Gemeindepräsidium, gemeinde- und stadträtliche Kommissionen (soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Informationsveranstaltungen, Repräsentationskosten (Behörden), ausserordentliche Gemeindeorganisationen, Jungbürgerfeier.	012	Gemeinderat/Kommissionen
02		<b>Allgemeine Dienste</b>			
021		<b>Finanz- und Steuerverwaltung</b>			
	0210	Finanz- und Steuerverwaltung	Finanzverwaltung, Gemeindesteuernamt, Finanzkommission, Steuerkommission, Steuerbezugskosten, Steuerbussen, Betriebskosten, Bezugsprovision für Steuern, Bank- und Postspesen (im Zahlungsverkehr).		
	0211	Finanzverwaltung			
	0212	Steuerverwaltung			
022		<b>Allgemeine Dienste, übrige</b>			
	0220	Allgemeine Dienste, übrige	Gemeindekanzlei, Personalamt, Bauverwaltung, Bausekretariat (Baupolizei siehe Funktion 1400), Datenschutz (sofern funktionsübergreifende Dienststelle), EDV, Datenverarbeitungszentrale, Materialzentrale, Gemeindearchiv, Volkszählung, Versicherungswesen (sofern funktionsübergreifende Dienststelle), Liegenschaftsverwaltung (sofern in dieser Funktion Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens verwaltet werden; sonst in betreffender Funktion), AHV-Zweigstelle (sofern nicht unter 5310), Dorfweibel, Hundesteuereinzug, AnzeigeverträgerIn	020/029	Gemeindeverwaltung/übrige Verwaltung
	0221	Einwohnerkontrolle	sofern nicht unter 0220 enthalten		
	0222	Bauverwaltung	Baukommission, Bauamt, Baubewilligungsgebühren, Baukontrollen	027	Bauverwaltung
	0223	Personalamt	sofern nicht unter 0220 enthalten		
	0224	Informatik	sofern nicht unter 0220 enthalten		
	0225	Rechtsdienst	sofern nicht unter 0220 enthalten		
	0227	Kanzlei/Stabstellen	sofern nicht unter 0220 enthalten		
	0228	Allgemeine Personalkosten	Die allgemeinen Personalkosten der ganzen Gemeinde werden während des Jahres unter dieser Funktionsnummer gesammelt und Ende Jahr mit interner Verrechnung auf die verschiedenen Funktionen verteilt. Die Kontengruppe 0228 muss nach der Verrechnung ausgeglichen sein. (Eine direkte Verteilung der Kosten über das Kreditoren-Tool ist auch möglich.)	028	Allgemeine Personalkosten
	0229	übrige allgemeine Dienste			
029		<b>Verwaltungsliegenschaften, übrige</b>			
	0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	Bau, Betrieb und Unterhalt von Verwaltungsgebäude, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude (sofern nicht für bestimmte Aufgabe), alle übrigen öffentlichen Gebäude, soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung sinnvoller ist. Büroraummiete (sofern nicht für bestimmte Aufgabe).	090	Verwaltungsliegenschaften
	0291	Gemeindehaus/Stadthaus		304	Gemeindesaal
	0292	Mehrzweckgebäude	Sofern schwerpunktmässig eine funktionale Zuteilung nicht möglich ist.	091/305	Mehrzweckgebäude, Mehrzweckhalle
1		<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>			
11		<b>Öffentliche Sicherheit</b>			
111		<b>Polizei</b>			
	1110	Polizei	Stadtpolizei, Verkehrspolizei, Wasserpolizei, Sicherheitsdienste, Bewachungsdienste, Securitas, Bootskontrolle, Fundbüro	110/112	Polizei/Sicherheitsdienst

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	1111	Sicherheitsdienste	Dienste von privaten Sicherheitsunternehmen (Security-Firmen), eigener Sicherheitsdienst	112	Sicherheitsdienst
<b>112</b>		<b>Verkehrssicherheit</b>			
	1120	Verkehrssicherheit	Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs, Velokontrolle, Verkehrszählung, Parkbussen [Luftfahrtsicherheit siehe Funktion 6320].		
<b>12</b>		<b>Rechtssprechung</b>			
<b>120</b>		<b>Rechtssprechung</b>			
	1200	Rechtssprechung			
	1201	Friedensrichter			
<b>14</b>		<b>Allgemeines Rechtswesen</b>			
<b>140</b>		<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	<b>Eichmeister, Kataster- und Vermessungswesen, Rechtsberatung, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Marktwesen, Gemeindewaage, Vermarktung</b>		
	1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	Eichmeister, Kataster- und Vermessungswesen, Rechtsberatung, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Marktwesen, Gemeindewaage, Vermarktung	100	Rechtswesen
	1401	Rechtsberatung für Dritte			
	1402	Katasteramt/Vermessungswesen			
	1403	Marktwesen			
	1404	Inventuramt			
	1409	Übriges Rechtswesen			
<b>15</b>		<b>Feuerwehr</b>			
<b>150</b>		<b>Feuerwehr</b>	<b>Örtliche und regionale Feuerwehren, Ölwehr, Brandverhütung, Feuerschau, Feuerpolizei, Heustockkontrolle, Katastropheneinsätze, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen, Hydranten (wenn nicht Funktion 7101 zugeordnet), Löschwasserweiher, Feuerwehr-Ersatzabgaben.</b>	140/141	Feuerwehr/Feuerwehr SF
	1500	Feuerwehr (allgemein)	Feuerwehr, Ölwehr, Brandverhütung, Feuerschau, Feuerpolizei, Heustockkontrolle, Katastropheneinsätze, Feuerlöschgeräte und einrichtungen, Feuerwehr-Magazin, Hydranten (wenn nicht Funktion 7101 zugeordnet), Löschwasserweiher, Feuerwehr-Ersatzabgaben.		
	1506	Regionale Feuerwehrorganisation (Leitgemeinde)	Regionale Feuerwehren (Gemeinde-Zweckverbände, Anschlussverträge). Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen.	142	Regionale Feuerwehr
<b>16</b>		<b>Verteidigung</b>			
<b>161</b>		<b>Militärische Verteidigung</b>			
	1610	Militärische Verteidigung	Schiessstände, Schiessanlagen, obligatorisches Schiessen, Sektionschef, Ortsquartiermeister, Pferdestellung, Truppeneinquarterungen, Rekrutierungen, Inspektionen, Entlassung aus der Wehrpflicht, militärische Vereine, Beiträge an Schützenvereine.	150	Militär
	1611	Sektionschef			
	1612	Schiessanlage			
<b>162</b>		<b>Zivile Verteidigung</b>	<b>Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der zivilen Verteidigung (insb. des Zivilschutzes); Erarbeitung von Katastrophenplänen; Organisation von Übungen unter Einbezug ziviler Institutionen und der Zivilbevölkerung; Operationelle Dienstleistungen oder Unterstützung ziviler Verteidigungskräfte (Feuerwehr siehe Funktion 1500; Einkauf und Lagerung von Lebensmitteln, Ausrüstung und anderen Versorgungsgütern für den Gebrauch in Notsituationen und Katastrophen in Friedenszeiten siehe Funktion 8500)</b>		
	1620	Zivilschutz (allgemein)	Zivilschutzorganisationen, Kurswesen, Zivilschutzmaterial, Zivilschutzbauten, Beiträge an Schutzraumbauten [Pflichtlagerhaltung siehe Funktion 8500], Ersatzabgaben Schutzraumbauten, Zivilschutzanlagen, Sanitätsdienste.	160	Zivilschutz
	1621	Regionaler Führungsstab	Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen. Katastrophenorganisation	161	Regionaler Führungsstab
	1626	Regionale Zivilschutzorganisation	Regionale Zivilschutzorganisationen (Zweckverbände, Anschlussverträge). Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen.	162	Regionale Zivilschutzorganisation
	1627	Regionale Sanitätsanlagen	Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen.	163	Regionale Sanitätsanlagen
	1629	Übrige Verteidigung			



Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2		<b>BILDUNG</b>			
21		<b>Obligatorische Schule</b>			
211		<b>Eingangsstufe und Primarstufe I</b>			
	2110	Kindergarten	Allgemeiner Kindergartenbetrieb inkl. individuelle Förderung und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Kindergartenanlagen, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tageskindergärten, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien [Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190].	200	Kindergarten
	2116	Kreiskindergarten			
212		<b>Primarstufe II</b>			
	2120	Primarschule	Allgemeiner Primarschulbetrieb inkl. individuelle Förderung, Begabtenförderung und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen/Spezielle Förderung, textiles Werken, Aufgabenhilfe, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien [Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190], Bibliothek, Schulreisen, Schullager.	210	Primarschule
	2121	Kleinklassen/Spezielle Förderung	Gemäss § 36 Volksschulgesetz. Integration Kleinkassenkinder 2011-2010. Kleinklassen Unterstufe (E, L). Integrierte Kleinkassenkinder haben Anrecht auf heilpädagogische Förderlektionen. Diese Funktion kann auch integriert in der Funktion 2120 Primarschule geführt werden.	214	Kleinklassen/Spezielle Förderung
	2126	Regionale Schulkooperationen	Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen.	240-242	Regionale Schulorganisation
213		<b>Oberstufe / Sekundarstufe I</b>			
	2130	Sekundarstufe	Allgemeiner Betrieb der Sekundarschule inkl. individuelle Förderung, Begabtenförderung und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, Sprachlabor, Berufswahlklassen, 10. Schuljahr, Werkjahr, Berufsvorbereitungsjahre, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, textiles Werken, Aufgabenhilfe, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien [Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190].	212	Sekundarschule
	2131	Arbeitsschule/Hauswirtschaft/Werken	Diese Funktion kann auch integriert in den Funktionen 2120 und 2130 geführt werden.	216	Arbeitsschule/Hauswirtschaft/Werken
	2136	Kreisschule		215	Kreisschule
214		<b>Musikschulen</b>			
	2140	Musikschulen	Musikschulen auf Volksschulstufe, Beitragsleistungen an Musikschulen, Musikschulkommission.	217	Musikschule
217		<b>Schulliegenschaften</b>			
	2170	Schulliegenschaften	Hauswart, Reinigung, Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen, übrige Unterrichtsgebäude und -räumlichkeiten, Ferienheime der Schule [andere Ferienheime siehe Funktion 3420; Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Funktion 9630]. Die Aufteilung auf die einzelnen Gebäude kann mit Laufnummern (2171, 2172 etc.) erfolgen.	218	Schulanlagen
218		<b>Tagesbetreuung</b>			
	2180	Tagesbetreuung	Betreuungs- und Verpflegungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Volksschule (z.B. Tagesschulen (ohne Aufwendungen für die Lehrtätigkeit), Schülerclubs, Horte, Mittagstische, Aufgabenhilfe, Betreuungsangebote während der Randstunden, Tagesfamilien), Beitragsleistungen an solche Angebote [Kinderhorte und Kinderkrippen siehe Funktion 5451].	245	Tagesschulen
219		<b>Obligatorische Schule, übrige</b>	<b>Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule (21), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können, Verwaltung der obligatorischen Schule.</b>		
	2190	Schulleitung und Schulverwaltung	Schulpflege, Schul- Fachkommissionen, Kindergartenkommission, Schulleitungsaufwand (ohne Lehrtätigkeit), Schulverwaltung, Schulsekretariat, Schulgutsverwaltung, Volkshochschulen (sofern nicht unter 2910), Schulsozialarbeit.	219	Schule und Verwaltung
	2190	Schulleitung	sofern nicht unter 2190 enthalten		
	2191	Schulverwaltung	sofern nicht unter 2190 enthalten		
	2192	Volksschule Sonstiges	Examenkosten, Schülertransporte, Schulbus, Schülerlotsendienst, Schulpsychologischer Dienst, Schüler- und Lehrerbibliothek, Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Schüler und Lehrer, Schulveranstaltungen, Jugendtag, Schulsporttag, Schulsozialarbeit, Verkehrserziehung.		
22		<b>Sonderschulen</b>			
220		<b>Sonderschulen</b>			
	2200	Sonderschulen	Sprachheilschulen, heilpädagogische Schulen inkl. Betreuung, Behindertenschulen, Heimversorgungen, Leistungen im Bereich der heilpädagogischen Frühherziehung [Integrative Förderung (IF), Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien siehe Funktionen 2110, 2120, 2130].	220	Sonderschulen/Sonderpädagogische Massnahmen

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	2201	Sprachheilklassen	Leitgemeinde		
	2202	Frühförderung			
	2203	Heilpädagogische Sonderschule	Schulverwaltung, Schulanlagen, Schulbetrieb (Kontenplan gemäss Artengliederung). Betrifft die 5 Standorte Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten, Solothurn.	228	Heilpädagogische Sonderschule
	2206	Regionale spezielle Förderung	Leitgemeinde für Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik	221	Regionale spezielle Förderung
<b>23</b>		<b>Berufliche Grundbildung</b>			
<b>230</b>		<b>Berufliche Grundbildung</b>			
	2300	Berufliche Grundbildung	Schulgelder und Beiträge an Berufsschulen (landwirtschaftliche Berufe, industriell-gewerbliche Berufe, kaufmännische Berufe, Pflegeberufe), Stipendien an Schüler, Kosten von eigenen Berufsschulen.	230	Berufsbildung
<b>29</b>		<b>Übriges Bildungswesen</b>			
<b>291</b>		<b>Verwaltung</b>			
	2910	Verwaltung	Betrieb oder Unterstützung von Bildung, sowie Koordination und Monitoring aller Schulpolitiken, Pläne, Programmen und Budgets [Verwaltung der obligatorischen Schule siehe Funktion 2190, Schulliegenschaften siehe Funktion 2170]; Schuldirektionen.	290	übriges Bildungswesen
<b>299</b>		<b>Bildung, übrige</b>			
	2990	Bildung, übrige	Berufsberatung, Schulvereine, Erziehungsvereine, Elternschulung, Erwachsenenbildungskurse, Volkshochschule, hauswirtschaftliche Fortbildungskurse, alle Weiterbildungskurse nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, Muki-Deutsch		
<b>3</b>		<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE</b>			
<b>31</b>		<b>Kulturerbe</b>			
<b>311</b>		<b>Museen und bildende Kunst</b>			
	3110	Museen und bildende Kunst	Kunstförderung, Ortsmuseum.	302	Museen
	3111	Naturmuseum			
	3112	Historisches Museum			
	3113	Kunstmuseum			
	3119	Übrige Museen			
<b>312</b>		<b>Denkmalpflege und Heimatschutz</b>			
	3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	Archäologische Untersuchungen, Ausgrabungen, Restaurierungen, Kunstdenkmäler, Burgen und Schlösser, Heimatschutz, Kulturgüterschutz, Erhaltung des Ortsbildes, Denkmalpflege, Wegkreuze	310	Denkmalpflege/Heimatschutz
<b>32</b>		<b>Kultur, übrige</b>			
<b>321</b>		<b>Bibliotheken</b>			
	3210	Bibliotheken	Gemeindebibliothek, Lesegesellschaft.	301	Bibliothek
	3211	Stadtbibliothek			
	3212	Jugendbibliothek			
	3219	Übrige Bibliotheken			
<b>322</b>		<b>Konzert und Theater</b>			
	3220	Konzert und Theater	Theater, Gesangs-, Theater- und Musikvereine, Zirkus.	303	Theater
<b>329</b>		<b>Kultur, übrige</b>			
	3290	Kultur, übrige	Kulturpflege, Kulturkommission, Dorfkultur, Dorfgeschichte, Dorfchronist, Kunst- und Trachtenvereine, Bundesfeier, Stadthalle (sofern keine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Kongresse, Kongresshaus, zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen, Gemeindebibliothek, kulturelle Vereine, Kunstförderung, Chilbi, Gemeindejubiläumsfeier, Dorfschmuck.	300	Kulturförderung
<b>33</b>		<b>Medien</b>			
<b>331</b>		<b>Film und Kino</b>			
	3310	Film und Kino		320	Massenmedien
<b>332</b>		<b>Massenmedien (allgemein)</b>	<b>Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist; Förderung von Schriftstellern; Verlag von Büchern und Zeitungen, Bücherausstellungen sowie Multimediaproduktion (Druckzentralen der öffentlichen Haushalte siehe Funktion 0220, Lehrmittelverlage Funktion 2190, Bereitstellung von Material für Aufgaben im Bereich Bildung siehe Abteilung 2).</b>		
	3320	Massenmedien (allgemein)	Fernsehen, Radio, Presse, Dorfzeitung, Bücher, Multimedia, Internetauftritt Gemeinde, Filme	320	Massenmedien
	3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gemeinschaftsantennenanlagen und Kabelanlagen für Radio und Fernsehen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen, Gemeinschaftsantennenkommission.	321	Gemeinschaftsantenne (SF)
<b>34</b>		<b>Sport und Freizeit</b>			
<b>341</b>		<b>Sport</b>			
	3410	Sport	Bojenfelder, Bootshafen, Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder, Eisbahnen, Saunabetriebe, Schwimm- und Turnkurse (ohne Schulsport), Jugend und Sport, allgemeine Sportanlässe, Vita-Parcours, Reitwege, Beiträge an Sport- und Schiessvereine [Sporteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170], Jugend und Sport, Spielplätze, Vereine und Clubs, Saunen	340	Sport

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3411	Hallenbad		341	Schwimmbad
	3412	Freibad			
	3413	Kunsteisbahn			
	3414	Sportplätze			
	3415	Fussballstadion			
	3416	Sporthalle/Mehrzweckhalle			
	3419	Übrige Sportanlagen			
<b>342</b>		<b>Freizeit</b>			
	3420	Freizeit	Grünzonen, Parkanlagen, Rasen- und Robinsonspielplätze, Wanderwege, Uferwege und Ufergestaltung, Stadtgärtnerei, Familiengärten, Campingplätze, Spielplätze, Ferienheime, Freizeitzentren [zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen siehe Funktion 3290; Freizeiteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170], Aussichtsplätze, Ruhebänke, Feuerstellen.		
	3421	Freizeitzentrum			
	3422	Kinderspielplätze	Rasen- und Robinsonspielplätze	353	Kinderspielplätze
	3423	Ferienheim		351	Ferienheim
	3424	Parkanlagen, Wanderwege		330	Parkanlagen, Wanderwege
	3425	Jugendkulturhaus, Jugendarbeit			
	3429	Übrige Freizeitgestaltung	Jugendbegegnungszentrum, Ferienheime, Freizeitwerkstätten, Tierparks, Kinderspielplätze, Schrebergärten, Ferienkolonien, Skilager und Jugendfeste (ausserhalb der Schulzeit), Ferienpass, Botanischer Garten, Camping	350	übrige Freizeitgestaltung
<b>35</b>		<b>Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>			
<b>350</b>		<b>Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>	<b>Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten, Glocken, Turmuhr</b>		
	3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten, Glocken, Turmuhr	390	Kirche
<b>4</b>		<b>GESUNDHEIT</b>			
<b>41</b>		<b>Spitäler, Kranken- und Pflegeheime</b>			
<b>412</b>		<b>Alters-, Kranken- und Pflegeheime</b>			
	4120	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, in denen Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung aufgenommen werden. Die Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen erfolgen und ist in der Regel auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt; Kranken- und Pflegeheime, Erholungsheime, Heilbäder, Altersheime, Alterssiedlungen, Bürgerheime, Alterswohnungen mit Pflegeangebot [Alterswohnungen ohne Pflegeangebot siehe Funktion 5340].	570	Alters- und Pflegeheime
	4121	Alters- und Pflegeheime SF		571	Alters- und Pflegeheime SF
	4126	Regionale Alters- und Pflegeheime			
<b>42</b>		<b>Ambulante Krankenpflege</b>			
<b>421</b>		<b>Ambulante Krankenpflege</b>			
	4210	Ambulante Krankenpflege	Spitalexterne Krankenpflege (Spitex), Krankenmobilen, Hauspflege, Hebammen, Heimpflege, Samaritervereine, Schweizerisches Rotes Kreuz, Mahlzeitendienst, Transportdienst, Begleitungs- und Betreuungsdienst, Entlastungs- und Vermittlungsdienst, weitere Dienst- und Sachleistungen.	440	Krankenpflege
<b>422</b>		<b>Rettungsdienste</b>			
	4220	Rettungsdienste	Ambulanzen, Sanitätspolizei, Rettungsflugwacht, Seerettungsdienst.		
	4221	Ambulanz, Rettungsdienst			
	4222	Aarrettungsdienst			
<b>43</b>		<b>Gesundheitsprävention</b>			
<b>431</b>		<b>Alkohol- und Drogenmissbrauch</b>			
	4310	Alkohol- und Drogenmissbrauch	Prophylaktische und therapeutische Massnahmen; Suchtprävention, Alkohol- und Drogenprävention, Drogenstation, Entziehungsanstalten, therapeutische Wohngemeinschaften [Soziale Unterstützung von Alkohol- und Drogenabhängigen siehe Funktion 5720], Beitrag SAGIF, Beitrag gemäss Suchthilfegesetz, Impfungen, Abstinenterheime und -verbände	450	Krankheitsbekämpfung
<b>432</b>		<b>Krankheitsbekämpfung, übrige</b>			
	4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	Krankheitsbekämpfung, Epidemiologie, Impfungen, Schirmbildaktionen, Beitragsleistungen an Institutionen wie Rheumaliga, Krebsliga usw.		
<b>433</b>		<b>Schulgesundheitsdienst</b>			
	4330	Schulgesundheitsdienst	Ärztliche Untersuchungen von Schulkindern, Schularzt, Schulzahnarzt, Schulapotheke, Schulhygiene, Dentalhygiene, Schulzahnklinik.	460/46 1	Schulgesundheitsdienst/ Schulzahnpflege

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
434		<b>Lebensmittelkontrolle</b>			
	4340	Lebensmittelkontrolle	Fleischschau, Pilzkontrolle, Lebensmittel- und Trinkwasseruntersuchungen, Lebensmittelinspektor.	470	Lebensmittelkontrolle
49		<b>Gesundheitswesen, übrige</b>			
490		<b>Gesundheitswesen, übrige</b>			
	4900	Gesundheitswesen, übrige	Desinfektionen, Hygienemassnahmen, Gesundheitskommission, Gesundheitsbehörde, Gesundheitsberatung, ärztlicher Notfalldienst, Krankentransporte.	490	übriges Gesundheitswesen
5		<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>			
51		<b>Krankheit und Unfall</b>			
512		<b>Prämienverbilligungen</b>			
	5120	Prämienverbilligungen	Beiträge zur Verbilligung von Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung; Krankenkassen-Prämienverbilligungen (Übernahme von nicht bezahlten Prämien siehe Funktion 5790), Beiträge für Bedürftige	520	Krankenversicherung
52		<b>Invalidität</b>			
522		<b>Ergänzungsleistungen IV</b>			
	5220	Ergänzungsleistungen IV	Ergänzungsleistungen zur IV (ohne Krankenkassenprämien).	500	Sozialversicherung EL
523		<b>Invalideheime</b>			
	5230	Invalideheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen; Invalideheime, Eingliederungsstätten, geschützte Werkstätten, Beiträge an Blindenheime und -vereine, Beiträge an Vereinigungen von Invaliden, Cerebralgeschädigten, Gebrechlichen, Kinderlähmungskranken, Epileptikern, Taubstummen, Behindertensport, Pro Infirmis, Inva Mobil usw.	550	Invalideheime
53		<b>Alter + Hinterlassene</b>			
531		<b>Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV</b>			
	5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	AHV-Zweigstelle der Gemeinde, AHV-Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge), AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige. Sofern nicht unter 0220 geführt.		
	5316	Regionale AHV-Zweigstelle			
532		<b>Ergänzungsleistungen AHV</b>			
	5320	Ergänzungsleistungen AHV	Ergänzungsleistungen zur AHV (ohne Krankenkassenprämien).	500	Sozialversicherung EL
534		<b>Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege)</b>	<b>Altersheime, Altersresidenzen, Alterswohnungen, Alterssiedlungen (ohne medizinische Betreuung und ohne Pflege). Umfasst nicht: Pflegeheime, Altersheime mit Fokus Pflege (412)</b>		
	5340	Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege)	Alterswohnungen, Altersresidenzen, Altersheime (ohne Pflegeangebot); [Pflegeheime und Altersheime siehe Funktion 4120].	570/571	Alters- und Pflegeheime
535		<b>Leistungen an das Alter</b>			
	5350	Leistungen an das Alter	Dienstleistungen und Beiträge für das Alter (soweit keine Zuordnung zu Funktionen 5310 bis 5340 gegeben ist), Stiftung für das Alter, Pro Senectute usw., Altteuerveranstaltungen, Altersfürsorge, Hinterlassenenfürsorge	535	Leistungen an Alter
54		<b>Familie und Jugend</b>			
541		<b>Familienzulagen</b>			
	5410	Familienzulagen	Familienzulagen gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung, Familienzulagen in der Landwirtschaft [Mutterschaftsversicherung siehe Funktion 5420; Familienausgleichskassen, Familienzulagen,	540	Jugend/Familien
543		<b>Alimentenbevorschussung und -inkasso</b>			
	5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	Alimentenbevorschussungen, Alimenteninkasso.	543	Alimentenbevorschussung
544		<b>Jugendschutz</b>	<b>Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.</b>		
	5440	Jugendschutz (allgemein)	Jugendämter, Jugendsekretariate, Jugendfürsorge, Pro Juventute, Beitragsleistungen an solche Institutionen.	540	Jugend/Familien
	5441	Kinder- und Jugendheime	Kinder- und Jugendheime, Jugendherberge, Waisenhäuser, Erziehungsheime, Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Heimen sowie Beitragsleistungen an solche.	540	Jugend/Familien
545		<b>Leistungen an Familien</b>			
	5450	Leistungen an Familien (allgemein)	Eheberatung, Familienberatung, Familienschutz, Familienhilfe, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern, Mütterberatung		
	5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	Professionell geführte Betreuungseinrichtungen für Kinder, Beitragsleistungen an solche Institutionen; Spielgruppen [Tagesbetreuung, die mit dem Bereich Bildung verbunden ist, siehe Funktion 2180].		
56		<b>Sozialer Wohnungsbau</b>			
560		<b>Sozialer Wohnungsbau</b>			
	5600	Sozialer Wohnungsbau	Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen; Unterstützungen in Form von Leistungen wie z.B. Mietzinszuschüsse, Wohnungsfürsorge [Wohnbauförderung siehe Funktion 7900].	560	sozialer Wohnungsbau

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
57		<b>Sozialhilfe und Asylwesen</b>			
572		<b>Wirtschaftliche Hilfe</b>			
	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	Unterstützung gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung; wirtschaftliche Hilfe, ausgesteuerte Arbeitslose (die Führung von Personenkonten ist mit Laufnummern möglich).	582	Gesetzliche Sozialhilfe
	5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Integration und Prävention, Unterstützung von Sprachkursen, Information über die örtlichen Lebensverhältnisse, zur Verfügung stellen von Räumen und Infrastruktur, konkrete Projekte, Beratungsinstitutionen	580	Allgemeine Sozialhilfe
	5726	Sozialregionen	Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung auszugleichen.	584	Sozialregionen
573		<b>Asylwesen</b>			
	5730	Asylwesen	Dienstleistungen oder Unterstützung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens; Asylbewerberbetreuung, Flüchtlingshilfe, Integrationsförderung, Besoldung an Betreuer, Miete von Unterkünften, Beiträge an Asylbewerber, eigene Asylunterkünfte bzw. Asylheime	586	Asylbewerberbetreuung
579		<b>Fürsorge, übrige</b>			
	5790	Fürsorge, übrige	Aufgaben im Bereich Fürsorge, die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Fürsorgebehörde, Fürsorgekommission, Fürsorgesekretariat, Sozialdienst, Sozialkommission, gemeinnützige Gesellschaften, Verbilligungsaktionen, Winterhilfe, Mahlzeitendienst, Krankenkassenbeiträge für Bedürftige.	583	Sozialamt
59		<b>Soziale Wohlfahrt, übrige</b>			
592		<b>Hilfsaktionen im Inland</b>			
	5920	Hilfsaktionen im Inland	Leistungen mit Hilfscharakter, Patenschaft für bedrängte Gemeinden im Inland; freiwillige Hilfeleistungen für andere Kantone und Gemeinden, Patenschaften für andere Gemeinden, Hilfsaktionen im Inland.	590	Hilfsaktionen
593		<b>Hilfsaktionen im Ausland</b>			
	5930	Hilfsaktionen im Ausland	Beiträge an gemeinnützige, im Ausland tätige Institutionen (Caritas, HEKS, IKRK, etc.); Beiträge für Entwicklungshilfe, humanitäre Auslandhilfe, Hilfsaktionen im Ausland.	590	Hilfsaktionen
6		<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>			
61		<b>Strassenverkehr</b>			
613		<b>Kantonsstrassen</b>			
	6130	Kantonsstrassen	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen [Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120].	610	Kantonsstrassen
615		<b>Gemeindestrassen</b>			
	6150	Gemeindestrassen	Verwaltung, Werkkommission, Gemeindearbeiter, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Gemeindestrassennetz; Gemeindestrassen, Parkhäuser, Parkplätze, Park and Ride, Parkuhren, inkl. Verkehrseinrichtungen, Strassenschmuck, Weihnachtsbeleuchtung, Beflagung, Rabatten, Pflasterungen, Schneeräumung, Signalisierung, Strassenbeleuchtungen, Hausnummerierung, Fussgängeranlagen, Radwege, Hundetoiletten, Robidog, Hundeveräberungsplätze, Verkehrseinrichtungen [Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120], Flurwege, Bushaltestellen und -häuschen, Brücken, Wohnstrassen, Werkhof (sofern nicht unter 6153).	620	Gemeindestrassen
	6151	Parkhäuser/Parkplätze		621	Parkhäuser/Parkplätze
	6152	Winterdienst			
	6153	Werkhof	GemeindearbeiterIn, Material, Geräte	622	Werkhof
	6154	Fuhrpark			
	6155	Unterführungen			
618		<b>Privatstrassen</b>			
	6180	Privatstrassen	Privatstrassen, soweit sie nicht nur der Land- und Forstwirtschaft dienen.	630	Privatstrassen
619		<b>Strassen, übrige</b>			
	6190	Strassen, übrige	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit Strassen, die nicht zu den Funktionen 6130 bis 6180 gehören; Werkhof (wenn nicht anderweitig zuteilbar).		
62		<b>Öffentlicher Verkehr</b>			
621		<b>Bahninfrastruktur</b>			
	6210	Bahninfrastruktur	Infrastruktur für den Bahnverkehr (Bau, Unterhalt, Beschaffungen); Bahninfrastruktur, Beiträge an Bahnhofbauten und Bahnlinien, Privatbahnlinien, Bahnhofparkplätze.	640	Bundesbahnen
622		<b>Regionalverkehr</b>			
	6220	Regionalverkehr	Betriebsbeiträge an die SBB und konzessionierte Transportunternehmen im Regionalverkehr; regionale Transportanstalten des allgemeinen Verkehrs, Privatbahndefizitdeckung, Beiträge an Umweltabonnemente, Velovignette.	650	Regionalverkehr

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
623		<b>Agglomerationsverkehr</b>			
	6230	Agglomerationsverkehr	Beiträge an den Nahverkehr und Verkehrsleistungen innerhalb von Agglomerationen (z.B. Tarifverbund); Ortsverkehr, Ortsbus, Städtische Verkehrsbetriebe.		
629		<b>Öffentlicher Verkehr, übrige</b>			
	6290	Öffentlicher Verkehr, übrige	Aufgaben und Beträge im Bereich des öffentlichen Verkehrs (62), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Taxi, Tageskarten SBB.		
63		<b>Verkehr, übrige</b>			
631		<b>Schifffahrt</b>			
	6310	Schifffahrt	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung, Errichtung und Instandhaltung von Schifffahrtsnetzen; Hafenanlagen, Schifffahrt, Beiträge an Schifffahrtsgesellschaften [Anteil Schiffssteuern siehe Funktion 9500], Bootsanlegeplätze	660	Schifffahrt
632		<b>Luft- und Raumfahrt</b>			
	6320	Luftfahrt	Aufsicht und Erlassung von Vorschriften, Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung von Luftverkehrsnetzen und -einrichtungen; Flughafen, Flugplatz, Luftfahrtsicherheit, Luftfahrtentwicklung.	670	Flugplätze
633		<b>Sonstige Transportsysteme</b>			
	6330	Sonstige Transportsysteme	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Gebrauch, Errichtung und Instandhaltung von anderen Beförderungssystemen; Bergbahnen, Sesselbahnen, Skilifte, Luftseilbahnen.		
634		<b>Verkehrsplanung allgemein</b>			
	6340	Verkehrsplanung allgemein	Übrige Aufgaben, die nicht einer bestimmten Funktion im Bereich des Verkehrs zugeordnet werden können; Verkehrsplanung allgemein, Gesamtverkehrsplanung.		
7		<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>			
71		<b>Wasserversorgung</b>			
710		<b>Wasserversorgung</b>	<b>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wasserversorgung; Aufsicht und Erfassung von Vorschriften von sämtlichen Aspekten der Trinkwasserversorgung, einschliesslich Wassereinheit, Preis- und Mengenkontrollen, Errichtung oder Betrieb von nicht-gewerblichen Wasserversorgungssystemen.</b>		
	7100	Wasserversorgung (allgemein)	Öffentliche Brunnen, Gemeindebeitrag an Wasserversorgung	700	Wasserversorgung
	7101	Wasserversorgung SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Wasserversorgungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen, Hydranten (wenn nicht Funktion 150x zugeordnet), Wasserkommission, Generelles Wasserprojekt (GWP), Wasserwirtschaft, Schutzzonen	701	Wasserversorgung SF
72		<b>Abwasserbeseitigung</b>			
720		<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb oder Unterstützung von Abwassersystemen und Abwasserbehandlungseinrichtungen.</b>		
	7200	Abwasserbeseitigung (allgemein)	Gewässerschutz, öffentliche Toiletten, [Gewässerverbauungen siehe Funktion 7410].	710/780	Abwasserbeseitigung/übriger Umweltschutz
	7201	Abwasserbeseitigung SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasseranlagen, Kläranlagen, Abwasserleitungen, Kanalisationen, Abwasserpumpstationen, Kostenanteile an Abwasserbeseitigungsanlagen, Generelle Entwässerungsplanungen (GEP, GKP), Meteorwasserleitungen	711	Abwasserbeseitigung SF
	7202	Kläranlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten einer eigenen Kläranlage, Abwasserreinigungsanlage, Beteiligungskosten an einer gemeinsam betriebenen Anlage.		
73		<b>Abfallbeseitigung</b>			
730		<b>Abfallbeseitigung</b>	<b>Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Betrieb und Unterstützung von Systemen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von solchen Systemen, Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Nuklearabfällen</b>		
	7300	Abfallbeseitigung (allgemein)	Konfiskatvernichtung, Tierkörperbeseitigung, Kadaververbrennung, Notschlachtlokal.	720	Abfallbeseitigung
	7301	Abfallbeseitigung SF	Ablagerungsstellen, Kehrichtabfuhr, Multikomponenten-Deponien, Glas- und Sperrgutabfuhr, Separatabfuhr, Altöl und Alteisen, Bauschutt, Altpapier, Glas usw., Kostenanteile an gemeinsam betriebenen Anlagen, Kehrichtgebühren, Häckseldienst, Grüngut.	721	Abfallbeseitigung SF
	7302	Kehrichtverbrennungsanlagen [Betrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Kehrichtverbrennungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen.		
	7303	Grüngutverwertung			
	7304	Konfiskatsammelstelle SF			
	7306	Regionale Konfiskatsammelstelle			

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
74		<b>Verbauungen</b>			
741		<b>Gewässerverbauungen</b>			
	7410	Gewässerverbauungen	Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Gewässerverbauungen; Unterhalt der öffentlichen Gewässer, Gewässerverbauungen, Gewässerkorrekturen, Flüsse, Bäche, Uferschutz, eingedolte Bäche.	750	Gewässerverbauungen
75		<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>			
750		<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>			
	7500	Arten- und Landschaftsschutz	Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminaturalen Landschaften abzielen; Naturschutz, Landschaftsschutz, Schutzreservate, Ökozonen, Schutzmassnahmen, Artenschutz, Tier- und Vogelschutz, Weiher, Biotop, Biodiversität, Naturschutzvereine, Beiträge für Schutzobjekte.	770/800	Naturschutz/Landwirtschaft
76		<b>Bekämpfung von Umweltverschmutzung</b>			
761		<b>Luftreinhaltung und Klimaschutz</b>			
	7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen oder von Luftschadstoffkonzentrationen sowie Massnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Emissionen von Treibhausgasen und Gasen, die sich nachteilig auf die stratosphärische Ozonschicht auswirken; Klimaschutz, Luftreinhaltung, Luftemissionen, Rauchgaskontrollen, Ölfeuerungskontrollen, Umweltschutzaktionen.	780	übriger Umweltschutz
	7611	Holz-, Öl- und Gasfeuerungskontrolle			
769		<b>Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung</b>			
	7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	Massnahmen und Aktivitäten zum Schutz und zur Sanierung von Boden und Grundwasser (Altlastensanierung, Öltankkontrolle), zum Lärm- und Erschütterungsschutz und zum Strahlenschutz [Lärm- und Erschütterungsschutz der ausschliesslich dem Arbeitsschutz dient siehe Funktion 8500], Energiesparaktionen, Energiesparmassnahmen, Energiespar- und -effizienzprogramme (Label Energiestadt).		
	7691	Energieberatung			
77		<b>Übriger Umweltschutz</b>			
771		<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen; Friedhöfe, Krematorien, Friedhofhallen, Bestattungswesen, Bestattungsamt, Friedhofkommission, Bestattungskosten, Unterhalt der Friedhofanlagen, Friedhofgärtnerei.</b>		
	7710	Friedhof und Bestattung (allgemein)	Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen; Friedhöfe, Krematorien, Friedhofhallen, Bestattungswesen, Bestattungsamt, Friedhofkommission, Bestattungskosten, Unterhalt der Friedhofanlagen, Friedhofgärtnerei.	740	Friedhof, Bestattung
779		<b>Umweltschutz, übrige</b>			
	7790	Umweltschutz, übrige	Angelegenheiten des Umweltschutzes, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Amt für Umwelt, Umweltkommission, Umweltschutzverantwortlichen.		
	7791	Umweltschutzamt			
79		<b>Raumordnung</b>			
790		<b>Raumordnung</b>	<b>Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Raumplanung, Raumordnung, Regionalplanung, Ortsplanung, Planungskommissionen, Planungsgutachten, Entwicklungskonzepte, Bauvorschriften, Wohnbauförderung ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten [Sozialer Wohnungsbau siehe Funktion 5600].</b>		
	7900	Raumordnung (allgemein)	Planungskommission, Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Raumplanung, Raumordnung, Regionalplanung, Ortsplanung, Planungskommissionen, Planungsgutachten, Entwicklungskonzepte, Bauvorschriften, Wohnbauförderung ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten [Sozialer Wohnungsbau siehe Funktion 5600], Umzonungen, Landerwerb in Zonen für öffentliche Bauten und Grünzonen, Landumlegungen, Konzepte für Baulanderschliessungen und Wohnbauentwicklung.	790	Raumordnung
	7906	Regionale Planungsgruppen	Regionale Planungsgruppen (Zweckverbände, Anschlussverträge).		

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
8		<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>			
81		<b>Landwirtschaft</b>			
812		<b>Strukturverbesserungen</b>			
	8120	Strukturverbesserungen	Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, Unterstützung in Form von Investitionshilfen; landw. Strukturverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Meliorationen, Flurwege, Bodenverbesserungen, Betriebsverbesserungen, landw. Betriebsberatung, landw. Betriebszählungen, landw. Hochbauten, landw. Maschinenanschaffungen, Investitionskredite, Landwirtschaftliche Vereine, Magerwiesen, Drainage	800	Landwirtschaft
813		<b>Produktionsverbesserungen Vieh</b>			
	8130	Produktionsverbesserungen Vieh	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich der Viehzuchtverbesserungen; Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und Tierseuchenbekämpfung; Veterinärwesen, Viehwirtschaft, Viehzucht, Viehgesundheitsdienst, Viehinspektionen, Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehzählung, Milchkontrolle, Tierseuchenbekämpfung.		
814		<b>Produktionsverbesserungen Pflanzen</b>			
	8140	Produktionsverbesserungen Pflanzen	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich des Pflanzenbaus; Aufsicht und Kontrolle im Bereich des Pflanzenbaus; Ackerbaustellen, Pflanzen-, Obst- und Rebbau, Kirschplantagen, Weinbau, Bienenzucht, Boden- und Düngeberatung, Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung (Feuerbrand), Anbauprämien		
82		<b>Forstwirtschaft</b>			
820		<b>Forstwirtschaft</b>	<b>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der Forstwirtschaft, Aufsicht und Regulierung von Tätigkeiten der Forstwirtschaft, Betrieb oder Unterstützung von Aufforstungsarbeiten, Seuchen- und Krankheitskontrollen, Bekämpfung von Waldbränden und Brandverhütung und Dienstleistungen der Waldflächenerweiterung</b>		
	8200	Forstwirtschaft		810	Forstrechnung
	8201	Forstwirtschaft SF		811	Forstrechnung SF
	8206	Regionale Forstbetriebsgemeinschaft		812	Regionale Forstbetriebsgemeinschaft
83		<b>Jagd und Fischerei</b>			
830		<b>Jagd und Fischerei</b>			
	8300	Jagd und Fischerei	Fischerei, Abschussprämien, Wildhut, Wildschadenverhütung [Anteil Jagdpachtzins ertrag siehe Funktion 9500].		
84		<b>Tourismus</b>			
840		<b>Tourismus</b>			
	8400	Tourismus	Tourismus, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, Werbeprospekte, Werbestempel, Kurvereine, Kurtaxen, Partnerschaften mit anderen Gemeinden, Weihnachtsbeleuchtung	830	Tourismus, Kommunale Werbung
85		<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>			
850		<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>			
	8500	Industrie, Gewerbe, Handel	Beiträge im wirtschaftlichen Bereich, Wirtschaftsförderung, Standortförderung, Handelsförderung, Gewerbe, Handel, Gewerbeausstellungen, Lehrstellenförderung, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz, wirtschaftliche Landesversorgung, Pflichtlagerhaltung, Industriegeleise.	840	Industrie, Gewerbe, Handel
	8501	Industriegeleise			
	8502	Wirtschafts- und Standortförderung			
87		<b>Brennstoffe und Energie</b>			
871		<b>Elektrizität</b>	<b>Verwaltung, Aufsicht und Regulierung, Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität; Errichtung oder Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen; Unterstützung der Elektrizitätsversorgungsindustrie, wie auch von Ausgaben für andere Anlagen (z.B. Wind oder Sonne); Elektrizitätswerke, Elektrizitätsversorgung, Fernheizwerke.</b>		
	8710	Elektrizität (allgemein)	Abgaben und Leistungen von Elektrizitätswerken, Ausgleichsvergütungen, Konzessionsgebühren, Elektrakommission,	860	Energie
	8711	Elektrizitätswerk SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Elektrizitätsnetzen (Durchleitungs- und Verteilnetz), Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Elektrizitätsnetzen [Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche siehe Funktion 8712].	861	Elektrizitätsversorgung SF
	8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) [Gemeindebetrieb]	Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche (ohne Elektrizitätsnetz) von eigenen Elektrizitätswerken [Elektrizitätsnetz siehe Funktion 8711].		



Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
872		<b>Erdöl und Gas</b>	<b>Verwaltung, Aufsicht oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend die Verarbeitung bzw. Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Erdöl und Gas.</b>		
	8720	Erdöl und Gas (allgemein)	Beteiligungserträge, Überschussanteil eigener Betriebe, Konzessionsgebühren Gas	862	Gasversorgung
	8721	Gasversorgung SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gasversorgungsbetrieben, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Gasversorgungen, Konzessionsgebühren Gas		
873		<b>Nichtelektrische Energie</b>	<b>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend nichtelektrische Energie, welche hauptsächlich Produktion, Vertrieb und Verwendung von wärme in Form von Dampf, heissem Wasser oder heisser Luft betrifft, Errichtung oder Betrieb von Versorgungssystemen nichtelektrischer Energie; Erdwärme; nichtelektrische Energie, die von Wind- oder Sonnenwärme produziert wird</b>		
	8730	Nichtelektrische Energie (Allgemein)	Alternativenergien, geothermische Ressourcen.		
	8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken [Holzschnitzelheizungen siehe Funktion 8791].	863	Fernwärmeversorgung
879		<b>Energie, übrige</b>	<b>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend andere Brennstoffe wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe, sowie im Bereich von Energie, die keiner andern Funktion zugewiesen werden kann; Brennstoffe übrige., übrige Energie, Holzschnitzelheizungen [Wind und Sonnenwärme siehe Funktion 871x oder 873x, geothermische Energie siehe Funktion 873x].</b>		
	8790	Energie, übrige (Allgemein)	Brennstoffe wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe; Brennstoffe übrige., übrige Energie.	869	übrige Energie
	8791	Fernwärmebetrieb Energie, übrige. [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken; Holzschnitzelheizungen [Fernwärmebetriebe nichtelektrische Energie siehe Funktion 8731].		
89		<b>Sonstige gewerbliche Betriebe</b>			
890		<b>Sonstige gewerbliche Betriebe</b>			
	8900	Sonstige gewerbliche Betriebe	Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Kiesgrubenbetriebe, Kieswerk, Steinbruch, Gastrocknungsanlagen, Dörfbetriebe, Tiefkühlanlagen, Schlachthöfe.	870	sonstige gewerbliche Betriebe
9		<b>FINANZEN UND STEUERN</b>			
91		<b>Steuern</b>			
910		<b>Steuern</b>			
	9100	Allgemeine Gemeindesteuern	Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen, Nachsteuern, Quellensteuern, Steuerauscheidungen, pauschale Steueranrechnung, Personalsteuern, Strafsteuern, Bussen, Abschreibung und Erlass von Steuern, Eingang abgeschriebener Steuern, Beiträge an Steuerveranlagungskosten, Beiträge der Kirchgemeinde an Steuerveranlagungskosten	900	Gemeindesteuern
	9101	Sondersteuern	Grundsteuern, Handänderungsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern, Billetsteuern		
93		<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>			
930		<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>			
	9300	Finanz- und Lastenausgleich	Ausgleichsbeiträge von und an Gemeinden. Die Aufteilung auf die verschiedenen Arten des Finanz- und Lastenausgleichs erfolgt nach dem Kontenplan.	920	Finanzausgleich
95		<b>Ertragsanteile, übrige</b>			
950		<b>Ertragsanteile, übrige</b>			
	9500	Ertragsanteile, übrige	Anteile der Gemeinden an kantonalen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind; Gemeindeanteile an kantonalen Steuern, an Regalien und Patenten und an kantonalen Gebühren, Anteil Schiffssteuern, Anteil Jagdpachtzinsenertrag, Wasserrechtszinsen, Wasserrechtskonzessionen.		
96		<b>Vermögens- und Schuldenverwaltung</b>			
961		<b>Zinsen</b>			
	9610	Zinsen	Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen (umfasst nicht Miet- und Pachtzinsen auf Liegenschaften), Bank-, Postgebühren, Verzugs- und Vergütungszinsen, Buchgewinne und -verluste auf Kapitalanlagen.	940	Kapitaldienst
962		<b>Emissionskosten</b>			
	9620	Emissionskosten	Kommissionen, Abgaben und Spesen auf Wertpapieren; Kommissionen und Gebühren bei Emissionen von Kassarschein, Anleihen, Obligationen etc.		

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
963		<b>Liegenschaften des Finanzvermögens</b>	<b>Liegenschaften (Grundeigentum) als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.</b>		
	9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens (Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen etc.), Liegenschaftenverwaltung, Gemeindealpen und Gutsbetriebe des Finanzvermögens, Buchgewinne und -verluste Liegenschaften Finanzvermögen, Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen.	942-959	Liegenschaften Finanzvermögen
	9631 ff	Weitere Liegenschaften des Finanzvermögens			
969		<b>Finanzvermögen, übriges</b>			
	9690	Finanzvermögen, übriges	Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften), Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren.		
97		<b>Rückverteilungen</b>	<b>Rückverteilungen von Abgaben und Steuern.</b>		
971		<b>Rückverteilungen aus CO2-Abgabe</b>			
	9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe.		
99		<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>			
990		<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>			
	9900	Nicht aufgeteilte Posten	Nicht zuteilbare Posten.		
995		<b>Neutrale Aufwendungen und Erträge</b>			
	9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	Zuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung einschliesslich kirchlichen Kollekten, Geschenke, übrige nicht aufteilbare Posten, Arbeiten für Dritte, Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung, sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden, Gewinnablieferungen Betriebe	993	Neutrale Posten
999		<b>Abschluss</b>			
	9990	Abschluss	Allgemein: Aufwand- oder Ertragsüberschuss Ende Rechnungsjahr (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag). Zweckverbände: Aufwand- oder Ertragsüberschuss des Rechnungsjahres zu Lasten bzw. zu Gunsten der Verbandsgemeinden.		
Folgende Funktionen nach HRM1 konnten nicht direkt zugeordnet werden, da die Aufwände und Erträge neu funktionsgerecht verbucht werden:					
990					
994					
995					
960-969					
028					

## Anhang 5.2: Sachgruppenkonti Bilanz

<b>HRM 2 für Gemeinden</b>		Detailkonten: 5 + 2 Stellen; Muster: 99999.99			
<b>Kontenrahmen Bilanz</b>		1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.			
Version 13, Stand 29.03.2011		5. Ziffer allgemein: 7=Fremdwährungen, 8=Ausland			
Bearbeitung 13.03.2013		5. Ziffer SF 0=Allg.Haushalt,			
		1=Wasser, 2=Abwasser, 3=Abfall, 4=Elektrizitätswerk			
		Unterkonto: 99 = Wertberichtigung			
		WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung			
		<b>schattiert = operative Bilanzkonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar</b>			
Eventuell kann die Bilanz auch 4-stellige Konten enthalten. Dies wird momentan noch geprüft.					
Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1		<b>Aktiven</b>	<b>Ake Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.</b>	1	Aktiven
10		<b>Finanzvermögen</b>	<b>Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</b>	10	Finanzvermögen
100		<b>Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen</b>	<b>Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Post, Banken, Sparhette usw.) sind per 31. Dezember abzuschliessen.</b>	100	Flüssige Mittel
1000		<b>Kasse</b>		1000	Kasse
	10000	<b>Hauptkassen</b>	<b>Je Hauptkasse ein separates Detailkonto führen.</b>		
	10000.01	Hauptkasse A			
	10000.02	Hauptkasse B			
	10001	<b>Nebenkassen</b>	<b>Je Nebenkasse ein separates Detailkonto führen.</b>		
	10001.01	Kasse Einwohnerkontrolle			
	10001.02	Kasse Spezialfinanzierungen			
	10001.03	Kasse Alterszentrum			
	10002	<b>Kassenvorschüsse</b>	<b>Kassen-Stockgelder. Konten, die bestimmten Dienststellen der Gemeinde oder Dritten für die vorläufige Bestreitung ihrer Ausgaben eröffnet wurden. Die Umlage auf die entsprechenden Konten der Verwaltungsrechnung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung. Ohne Vorschüsse für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (10160).</b>		
	10002.01	Vorschuss Hallenbad			
	10002.02	Vorschuss Freibad			
	10002.03	Vorschuss Abfallsammelstelle			
1001		<b>Post</b>	<b>Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.</b>	1001	Postcheck
	10010	<b>Post-Geschäftskonten</b>			
	10010.01	Geschäftskonto A			
	10010.02	Geschäftskonto B			
	10010.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Postkonto.		
1002		<b>Bank</b>	<b>Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten geführt.</b>	1002	Banken
	10020	<b>Bankkontokorrente</b>	<b>Bankkontokorrente.</b>		
	10020.01	Bankkontokorrent A			
	10020.02	Bankkontokorrent B			
	10020.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Bankkonto.		
	10021	<b>Weitere Bankkonten</b>	<b>Ohne Bankkontokorrente (10020). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.)</b>		
	10021.01	Sparkonto A			
	10021.02	Anlagekonto A			
1003		<b>Kurzfristige Geldmarktanlagen</b>	<b>Festgelder bis 90 Tage</b>	1016	Festgelder
	10030	<b>Kurzfristige Geldmarktanlagen</b>	<b>Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.</b>		
	10030.01	Kurzfristige Festgeldanlagen			
	10030.02	Kurzfristige Callgeldanlagen			
1009		<b>Übrige flüssige Mittel</b>	<b>Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medaillen etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.</b>		
	10090	<b>Übrige flüssige Mittel</b>			
	10090.01	Reka-Checks	Reka-Check-Vorrat.		

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
101		<b>Forderungen</b>	<p>Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind.</p> <p>Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.</p> <p>Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen (kein Sammelkonto führen).</p>	101	Guthaben
1010		<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten</b>	<p>Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (Rechnungsabgrenzung) bilanziert</p> <p>Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.</p>	1015	Übrige Debitoren
	<b>10100</b>	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.		
	10100.01	Forderungen Sammelkonto			
	10100.09	Forderungen (manuell)			
	10100.10	Forderungen Wasserversorgung ER			
	10100.11	Forderungen Wasserversorgung IR			
	10100.20	Forderungen Abwasserbeseitigung ER			
	10100.21	Forderungen Abwasserbeseitigung IR			
	10100.30	Forderungen Abfallbeseitigung ER			
	10100.31	Forderungen Abfallbeseitigung IR			
	10100.40	Forderungen Elektrizität ER			
	10400.41	Forderungen Elektrizität IR			
	10100.80	Forderungen Abklärungskonto			
	10100.99	WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto.		
	<b>10101</b>	<b>Forderungen Verrechnungssteuer</b>			
	10101.01	Forderungen Verrechnungssteuer			
1011		<b>Kontokorrente mit Dritten</b>	<p>Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Guthaben aus Kontokorrenten mit anderen Gemeinwesen, einschliesslich gesetzliche und freiwillige SF (Werke) sowie Privaten (ohne Banken), kantonales Amt für Finanzen, Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände.</p> <p>Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert.</p> <p>Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.</p>	1011	Kontokorrente
	<b>10110</b>	<b>Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden</b>	z.B. für Steuerablieferungen.		
	10110.01	Kontokorrent mit Kanton			
	10110.04	Kontokorrent mit ev.-ref. Kirchgemeinde			
	10110.05	Kontokorrent mit röm.-kath. Kirchgemeinde			
	10110.06	Kontokorrent mit christkath. Kirchgemeinde			
	<b>10111</b>	<b>Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten</b>			
	10111.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	10111.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	<b>10112</b>	<b>Kontokorrente mit anderen Dritten</b>			
	10112.01	Kontokorrent mit A			
	10112.02	Kontokorrent mit B			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1012		<b>Steuerforderungen</b>	<b>Ansprüche (fakturierte bzw. verfügte) gegenüber Steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen.</b>  <b>Aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1047 führen.</b>	1012	Steuer Guthaben
	10120	<b>Forderungen allgemeine Gemeindesteuern</b>	<b>Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen.</b>  <b>Steuerrückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen sind - wenn möglich - unter Sachgruppe 2002 zu bilanzieren. Ansonsten sind diese als Minuspositionen bereits hier enthalten.</b>		
	10120.01	Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	Je Steuerjahr kann auch ein separates Detailkonto geführt werden.		
	10120.99	WB auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	Minus-Aktivkonto ( Delkredere )		
	10121	<b>Forderungen Sondersteuern</b>	<b>Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern, Billetsteuer, Sondersteuern</b>		
	10121.01	Forderungen Grundsteuern	Grundstückgewinnsteuern		
	10121.02	Forderungen Hundesteuern	Hundesteuern		
	10121.03	Forderungen übrige Sondersteuern	Übrige Sondersteuern		
	10121.99	WB auf Forderungen Sondersteuern	Minus-Aktivkonto.		
1013		<b>Anzahlungen an Dritte</b>	<b>Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.</b>	1010	Vorschüsse
	10130	<b>Vorauszahlungen an Dritte</b>	<b>Anzahlungen an Lieferanten.</b>		
	10130.01	Vorauszahlungen an Dritte			
	10131	<b>Lohnvorschüsse</b>			
	10131.01	Lohnvorschüsse			
1014		<b>Transferforderungen</b>	<b>Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge.</b>  <b>Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1047 führen.</b>	1013	Gemeinwesen
	10141	<b>Entschädigungen von Gemeinwesen</b>	<b>Gegenbuchung in Sachgruppe 461.</b>		
	10141.01	Guthaben aus Entschädigungen von Gemeinwesen			
	10143	<b>Beiträge von Gemeinwesen und Dritten</b>	<b>Gegenbuchung in Sachgruppe 463.</b>		
	10143.01	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten			
1015		<b>Interne Kontokorrente</b>			
	10150	<b>Interne Kontokorrente</b>	<b>Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.</b>		
	10150.01	Durchlaufkonto	Durchlaufkonto Steuern etc.		
1016		<b>Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben</b>	<b>Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (zB. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). Die Umlage auf die entsprechenden Konten der Erfolgsrechnung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung.</b>  <b>Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.</b>		
	10160	<b>Vorschüsse</b>	<b>Ohne Kassen-Stockgelder (10002) und ohne Lohnvorschüsse (1013).</b>		
	10160.01	Vorschüsse			
	10160.09	Übrige Vorschüsse			
1019		<b>Übrige Forderungen</b>	<b>Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen.</b>  <b>Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).</b>	1019	Übrige Guthaben

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10190	<b>Depotzahlungen und Hinterlegungen</b>			
	10190.01	Mietzinsdepots Sozialhilfe			
	10192	<b>MWST-Vorsteuerguthaben</b>	<b>Vorsteuerguthaben MWST. Steuerschulden MWST unter Sachgruppe 2002 führen.</b>		
	10192.01	MWST-Vorsteuerguthaben ER Wasserversorgung			
	10192.02	MWST-Vorsteuerguthaben IR Wasserversorgung			
	10192.11	MWST-Vorsteuerguthaben ER Abwasserbeseitigung			
	10192.12	MWST-Vorsteuerguthaben IR Abwasserbeseitigung			
	10192.13	MWST-Vorsteuerguthaben ER Abfallbeseitigung			
	10192.14	MWST-Vorsteuerguthaben IR Abfallbeseitigung			
	10192.15	MWST-Vorsteuerguthaben ER Elektrizitätsversorgung			
	10192.16	MWST-Vorsteuerguthaben IR Elektrizitätsversorgung			
	10192.17	MWST-Vorsteuerguthaben ER weitere SF			
	10192.18	MWST-Vorsteuerguthaben IR weitere SF			
	10199	<b>Übrige Forderungen</b>			
	10199.01	Übrige Forderungen			
102		<b>Kurzfristige Finanzanlagen</b>	<b>Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen.  Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttoprinzip).</b>	102	Anlagen
1020		<b>Kurzfristige Darlehen</b>	<b>Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.</b>	1022	Darlehen
	10200	<b>Kurzfristige Darlehen FV</b>	<b>Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.</b>		
	10200.01	Kurzfristige Darlehen			
1022		<b>Verzinsliche Anlagen</b>	<b>Verzinsliche Anlagen mit Laufzeit zwischen 90 Tagen und unter 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.</b>	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10220	<b>Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV</b>	<b>Verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.</b>		
	10220.01	Obligationen			
	10220.02	Kassascheine			
1023		<b>Festgelder</b>	<b>Laufzeit unter einem Jahr; Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.</b>	1016	Festgelder
	10230	<b>Festgeldanlagen</b>	<b>Festgeldanlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.</b>		
	10230.01	Festgeldanlagen			
1029		<b>Übrige kurzfristige Finanzanlagen</b>	<b>Übrige kurzfristige Anlagen des Finanzvermögens.</b>	1029	Übrige Anlagen
	10290	<b>Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV</b>	<b>Übrige kurzfristige Finanzanlagen im Inland.</b>		
	10290.01	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
104		<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>	<p>Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Steuerabgrenzungen, Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05)</p> <p>Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.</p> <p><b>Buchungsfälle:</b> a) Ein Ertrag wird erst in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben und verbucht, ist aber dem laufenden Rechnungsjahr zuzurechnen. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Ertrag b) Ein der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Aufwand gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Aufwand</p> <p>Die Auflösung der transitorischen Aktiven wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.</p>	103	Transitorische Aktiven
1046		<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung</b>	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.		
	10460	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung</b>			
	10460.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
1047		<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung</b>	Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.	1030	Transitorische Aktiven
	10470	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung</b>			
	10470.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
106		<b>Vorräte und angefangene Arbeiten</b>	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.	102	Anlagen
1060		<b>Handelswaren</b>	Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).	1025	Vorräte
	10607	<b>Vorräte</b>			
	10607.01	Vorräte			
	10607.99	WB Vorräte			
1061		<b>Roh- und Hilfsmaterial</b>	Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial).	1025	Vorräte
	10617	<b>Roh- und Hilfsmaterial</b>			
	10617.01	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial			
1062		<b>Halb- und Fertigfabrikate</b>	Selbst hergestellte Erzeugnisse, die fertig oder teilweise fertig sind und zum Verkauf oder für den Eigengebrauch bestimmt sind.	1025	Vorräte
	10627	<b>Halb- und Fertigfabrikate</b>			
	10627.01	Vorräte Halb- und Fertigfabrikate			
1068		<b>Geleistete Anzahlungen</b>	Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung, umbuchen auf entsprechende Sachkonten.		
	10687	<b>Geleistete Anzahlungen</b>			
	10687.01	Geleistete Anzahlungen			
107		<b>Finanzanlagen</b>	<p>Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen.</p> <p>Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen).</p>	102	Anlagen

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1070		<b>Aktien und Anteilscheine</b>	Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genussscheine, Genossenschaftsscheine etc.).	1021	Aktien und Anteilscheine
	10700	<b>Aktien</b>			
	10700.01	Aktien			
	10701	<b>Anlagefonds-Anteile</b>			
	10701.01	Anlagefonds-Anteile			
	10702	<b>Anteilscheine</b>			
	10702.01	Anteilscheine			
1071		<b>Verzinsliche Anlagen</b>	Obligationen, Hypotheken, Darlehen etc., variabel und festverzinslich.	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10710	<b>Langfristige Darlehen FV</b>	Langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.		
	10710.01	Langfristige Darlehen			
	10710.02	Hypotheken			
	10711	<b>Langfristige verzinsliche Anlagen FV</b>	Langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.  Obligationen, Kassascheine.		
	10711.01	Obligationen			
	10711.02	Kassascheine			
1072		<b>Langfristige Forderungen</b>	Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte.		
	10720	<b>Langfristige Forderungen FV aus Lieferungen und Leistungen</b>	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfänger mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.		
	10720.01	Langfristige Forderungen			
1079		<b>Übrige langfristige Finanzanlagen</b>	übrige Anlagen n.a.g	1029	Übrige Anlagen
	10790	<b>Übrige langfristige Finanzanlagen</b>			
	10790.01	Übrige langfristige Finanzanlagen			
108		<b>Sachanlagen FV</b>	Anlagen, die als Kapitalanlage gelten und nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden. Ferner erfolgt in diesem Bereich die Übernahme von nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigten Sachanlagen des Verwaltungsvermögens. Falls sie in einem Betrag aufgeführt werden, so ist jährlich ein separates Verzeichnis im Anhang aufzuführen oder die Anlagen sind in der Anlagebuchhaltung integriert. Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	102	Anlagen
1080		<b>Grundstücke FV</b>	Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke, Allmendland (sofern keine Veräusserungsbeschränkung).	1023	Liegenschaften
	10800	<b>Grundstücke FV</b>			
	10800.01	Grundstücke FV			
	10801	<b>Grundstücke FV mit Baurechten</b>			
	10801.01	Grundstücke FV mit Baurechten			
1084		<b>Gebäude FV</b>	Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen). Aktivierung von Renovationskosten.	1023	Liegenschaften
	10840	<b>Gebäude FV</b>			
	10840.01	Gebäude FV			
	10841	<b>Grundeigentumsanteile FV</b>	z.B. Stockwerkeigentum		
	10841.01	Grundeigentumsanteile FV			
1086		<b>Mobilien FV</b>	Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden.  Viehhaber von landwirtschaftlichen Betrieben.	1029	Übrige Anlagen
	10860	<b>Mobilien FV</b>			
	10860.01	Mobilien FV			
1087		<b>Anlagen im Bau FV</b>	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.		
	10870	<b>Anlagen im Bau FV</b>			
	10870.01	Anlagen im Bau FV			



Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1088		Anzahlungen FV	Vorauszahlungen für Investitionen im Finanzvermögen, bevor eine Gegenleistung erbracht wurde.		
	10880	Anzahlungen für Investitionen FV			
	10880.01	Anzahlungen für Investitionen FV			
1089		Übrige Sachanlagen FV	Sachanlagen des FV, die in keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können.	1029	Übrige Anlagen
	10890	Übrige Sachanlagen FV			
	10890.01	Übrige Sachanlagen FV			
109		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen
1090		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.  Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.  Je Spezialfinanzierung im FK ein separates Detailkonto führen.	1280	Spezialfinanzierungen exkl. Gemeindebetriebe (Werke zu führen unter 2900)
	10900	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK			
	10900.01	Forderung gegenüber Spezialfinanzierung A im FK			
1091		Forderungen gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Fonds im Fremdkapital.  Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.  Je Fonds im FK ein separates Detailkonto führen.	1281	Ersatzabgaben
	10910	Forderungen gegenüber Fonds im FK			
	10910.01	Forderung gegenüber Fonds A im FK			
1092		Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital, deren Bestandeskonto 2092 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.		
	10920.01	Forderungen gegenüber Fonds im FK			
1093		Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel, deren Bestandeskonto 2093 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.		
	10930.01	Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln			
14		Verwaltungsvermögen	Das <b>Verwaltungsvermögen</b> umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind.  Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen.  Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.  Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.	11	Verwaltungsvermögen

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
140		<b>Sachanlagen VV</b>	Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang resp. in der Anlagebuchhaltung müssen die Bruttowerte offen gelegt werden.  Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.	114	Sachgüter
1400		<b>Grundstücke VV unüberbaut</b>	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiet, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Gewässerschutzzonen, Allmendland mit Veräusserungsbeschränkung u.a.); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.); ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402], Waldungen [1405] und Alpen [1409].  Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 500; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63	1140	Grundstücke
	14000	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Grundstücke der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14000.01	Grundstücke			
	14000.99	WB Grundstücke	Minus-Aktivkonto.		
	14001	<b>Wasserversorgung</b>			
	14001.01	Grundstücke Wasserversorgung			
	14001.99	WB Grundstücke Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14002	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14002.01	Grundstücke Abwasserbeseitigung			
	14002.99	WB Grundstücke Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14003	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14003.01	Grundstücke Abfallbeseitigung			
	14003.99	WB Grundstücke Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14004	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14004.01	Grundstücke Elektrizitätswerk			
	14004.99	WB Grundstücke Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14005	<b>Weitere SF</b>			
	14005.01	Grundstücke weitere SF			
	14005.99	WB Grundstücke weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
1401		<b>Strassen / Verkehrswege</b>	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen wie Ablagerungsplätze, Fussgängerbauwerke, Parkplätze, Brücken, Strassenbeleuchtungen, Trottoire, Wanderwege.  Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.	1141	Tiefbauten
	14010	<b>Allgemeiner Haushalt</b>			
	14010.01	Strassen / Verkehrswege			
	14010.99	WB Strassen / Verkehrswege	Minus-Aktivkonto.		
1402		<b>Wasserbau</b>	Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern und Seen, inkl. Grundstücke; eigentliche Wasserflächen (See, Fluss etc.) gelten nicht als Sachanlage.  Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.	1141	Tiefbauten
	14020	<b>Allgemeiner Haushalt</b>			
	14020.01	Wasserbau	Rückhaltebecken		
	14020.99	WB Wasserbau	Minus-Aktivkonto.		

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1403		<b>Übrige Tiefbauten</b>	Friedhof, Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinerverbauungen etc. durch Detailkonto trennen.  Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren.  Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.	1141	Tiefbauten
	<b>14030</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Tiefbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14030.01	Tiefbauten			
	14030.99	WB Tiefbauten	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14031</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Leistungsnetze</b>		
	14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung			
	14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14032</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>Kanalisation, Abwasserreinigungsanlagen</b>		
	14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung			
	14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14033</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14033.01	Tiefbauten Abfallbeseitigung			
	14033.99	WB Tiefbauten Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14034</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>	<b>Elektrizitätsnetz</b>		
	14034.01	Tiefbauten Elektrizitätswerk			
	14034.99	WB Tiefbauten Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14035</b>	<b>Weitere SF</b>			
	14035.01	Tiefbauten weitere SF			
	14035.99	WB Tiefbauten weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
1404		<b>Hochbauten</b>	Liegenschaften aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobilier. Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Turnhallen, Zivilschutzbauten, Kirchen, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Schwimmbäder, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser.  Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.	1143	Hochbauten
	<b>14040</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Hochbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14040.01	Hochbauten			
	14040.99	WB Hochbauten	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14041</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Reservoir</b>		
	14041.01	Hochbauten Wasserversorgung			
	14041.99	WB Hochbauten Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14042</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14042.01	Hochbauten Abwasserbeseitigung			
	14042.99	WB Hochbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14043</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14043.01	Hochbauten Abfallbeseitigung			
	14043.99	WB Hochbauten Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14044</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14044.01	Hochbauten Elektrizitätswerk			
	14044.99	WB Hochbauten Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14045</b>	<b>Weitere SF</b>			
	14045.01	Hochbauten weitere SF			
	14045.99	WB Hochbauten weitere SF			
1405		<b>Waldungen</b>	Baumbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen.  Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.	1145	Waldungen

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	<b>14050</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>			
	14050.01	Waldungen			
	14050.99	WB Waldungen	Minus-Aktivkonto.		
<b>1406</b>		<b>Mobilien VV</b>	<b>Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände etc.</b>  <b>Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.</b>	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	<b>14060</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Mobilien der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14060.01	Mobilien			
	14060.99	WB Mobilien	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14061</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	14061.01	Mobilien Wasserversorgung			
	14061.99	WB Mobilien Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14062</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14062.01	Mobilien Abwasserbeseitigung			
	14062.99	WB Mobilien Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14063</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14063.01	Mobilien Abfallbeseitigung			
	14063.99	WB Mobilien Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14064</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14064.01	Mobilien Elektrizitätswerk			
	14064.99	WB Mobilien Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14065</b>	<b>Weitere SF</b>			
	14065.01	Mobilien weitere SF			
	14065.99	WB Mobilien weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
<b>1407</b>		<b>Anlagen im Bau VV</b>	<b>Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.</b>  <b>Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.</b>		
	<b>14070</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Anlagen im Bau der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14070.01	Anzahlungen für Grundstücke			
	14070.10	Anlagen im Bau, Strassen / Verkehrswege			
	14070.20	Anlagen im Bau, Wasserbau			
	14070.30	Anlagen im Bau, übrige Tiefbauten			
	14070.40	Anlagen im Bau, Hochbauten			
	14070.50	Anzahlungen für Waldungen			
	14070.60	Anlagen im Bau, Mobilien			
	14070.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen			
	<b>14071</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	14071.01	Anzahlungen für Grundstücke Wasserversorgung			
	14071.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Wasserversorgung			
	14071.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Wasserversorgung			
	14071.60	Anlagen im Bau, Mobilien Wasserversorgung			
	14071.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Wasserversorgung			
	<b>14072</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14072.01	Anzahlungen für Grundstücke Abwasserbeseitigung			
	14072.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Abwasserbeseitigung			
	14072.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Abwasserbeseitigung			
	14072.60	Anlagen im Bau, Mobilien Abwasserbeseitigung			
	14072.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	<b>14073</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14073.01	Anzahlungen für Grundstücke Abfallbeseitigung			
	14073.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Abfallbeseitigung			
	14073.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Abfallbeseitigung			
	14073.60	Anlagen im Bau, Mobilien Abfallbeseitigung			
	14073.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung			
	<b>14074</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14074.01	Anzahlungen für Grundstücke Elektrizitätswerk			
	14074.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Elektrizitätswerk			
	14074.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Elektrizitätswerk			
	14074.60	Anlagen im Bau, Mobilien Elektrizitätswerk			
	14074.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk			
	<b>14075</b>	<b>Weitere SF</b>			
	14075.01	Anzahlungen für Grundstücke weitere SF			
	14075.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten weitere SF			
	14075.40	Anlagen im Bau, Hochbauten weitere SF			
	14075.60	Anlagen im Bau, Mobilien weitere SF			
	14075.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen weitere SF			
<b>1409</b>		<b>Übrige Sachanlagen</b>	<b>Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben;</b>	1149/1 170/11 79	Übrige Sachgüter/materi- elle Entschädigungen/ übrige aktivierte Ausgaben
	<b>14090</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Übrige Sachanlagen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14090.01	Übrige Sachanlagen			
	14090.99	WB übrige Sachanlagen	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14091</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	14091.01	Übrige Sachanlagen Wasserversorgung			
	14091.99	WB übrige Sachanlagen Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14092</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14092.01	Übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung			
	14092.99	WB übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14093</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14093.01	Übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung			
	14093.99	WB übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14094</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14094.01	Übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk			
	14094.99	WB übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14095</b>	<b>Weitere SF</b>			
	14095.01	Übrige Sachanlagen weitere SF			
	14095.99	WB übrige Sachanlagen weitere SF	Minus-Aktivkonto.		

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
142		<b>Immaterielle Anlagen</b>	Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden.  Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.		
1420		<b>Software</b>	Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen.  Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.		
	14200	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Software der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) ist auf separaten Konten zu führen.		
	14200.01	Software			
	14200.99	WB Software	Minus-Aktivkonto.		
	14201	<b>Wasserversorgung</b>			
	14201.01	Software Wasserversorgung			
	14201.99	WB Software Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14202	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14202.01	Software Abwasserbeseitigung			
	14202.99	WB Software Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14203	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14203.01	Software Abfallbeseitigung			
	14203.99	WB Software Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14204	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14204.01	Software Elektrizitätswerk			
	14204.99	WB Software Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14205	<b>Weitere SF</b>			
	14205.01	Software weitere SF			
	14205.99	WB Software weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
1429		<b>Übrige immaterielle Anlagen</b>	Übrige immaterielle Anlagen Ausgaben für Raumplanung, Leitungskataster, Ortsplanungen, Zonenplanungen, Vermessungen, Vermarktungsrevisionen. Generelles Wasserprojekt (GWP), Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 529 erfassten Investitionsausgaben.	1170	Planungen
	14290	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	gesetzliche und freiwillige SF sind auf separaten Konten zu führen.		
	14290.01	Übrige immaterielle Anlagen			
	14290.99	WB übrige immaterielle Anlagen			
	14291	<b>Wasserversorgung</b>			
	14291.01	Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Generelles Wasserprojekt (GWP)		
	14291.99	WB übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14292	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14292.01	Übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Generelle Entwässerungsplanung (GEP)		
	14292.99	WB übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14293	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14293.01	Übrige immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung			
	14293.99	WB übrige immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14294	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14294.01	Übrige immaterielle Anlagen Elektrizitätswerk			
	14294.99	WB übrige immaterielle Anlagen Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14295	<b>Weitere SF</b>			
	14295.01	Übrige immaterielle Anlagen weitere SF			
	14295.99	WB übrige immaterielle Anlagen weitere SF	Minus-Aktivkonto.		

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
144		<b>Darlehen</b>	<b>Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht.</b>  Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 146).  Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	115	Darlehen und Beteiligungen
1442		<b>Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände</b>	Aktivierungen aus Sachgruppe 542; Passivierungen aus Sachgruppe 642.	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14420	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14420.01	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände			
	14420.99	WB Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
1444		<b>Darlehen an öffentlichen Unternehmungen</b>	Aktivierungen aus Sachgruppe 544; Passivierungen aus Sachgruppe 644.  Öffentliche Unternehmungen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht.  Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.	1153/1154	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	14440	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14440.01	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen			
	14440.99	WB Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1445		<b>Darlehen an private Unternehmungen</b>	Aktivierungen aus Sachgruppe 545; Passivierungen aus Sachgruppe 645.  Private Unternehmungen des privaten Rechts.	1155	Private Institutionen
	14450	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14450.01	Darlehen an private Unternehmungen			
	14450.99	WB Darlehen an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1446		<b>Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646.  Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.	1155	Private Institutionen
	14460	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14460.01	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14460.99	WB Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
1447		<b>Darlehen an private Haushalte</b>	Aktivierungen aus Sachgruppe 547; Passivierungen aus Sachgruppe 647.  Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Sachgruppe 3637 gebucht.	1156	Private Haushalte
	14470	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14470.01	Darlehen an private Haushalte			
	14470.99	WB Darlehen an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
145		<b>Beteiligungen, Grundkapitalien</b>	<b>Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen.</b>  Beteiligungen werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	115	Darlehen und Beteiligungen
1452		<b>Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden</b>	<b>Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652.</b>  Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14520	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14520.01	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden			
	14520.99	WB Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	Minus-Aktivkonto.		
1454		<b>Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen</b>	<b>Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654.</b>  Nationalbank, Kantonalbanken, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand.  Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.	1153/1154	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	14540	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14540.01	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen			
	14540.99	WB Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1455		<b>Beteiligungen an privaten Unternehmungen</b>	<b>Aktivierungen aus Sachgruppe 555; Passivierungen aus Sachgruppe 655.</b>  Private Unternehmen des privaten Rechts.	1155	Private Institutionen
	14550	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14550.01	Beteiligungen an privaten Unternehmungen			
	14550.99	WB Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1456		<b>Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656.</b>  Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.	1155	Private Institutionen
	14560	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14560.01	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14560.99	WB Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
146		<b>Investitionsbeiträge</b>	<b>Wertberichtigungen sind als Detailkonto (Minusposten) zu führen, damit der Anlagespiegel im Anhang erstellt werden kann.</b>  Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind Investitionsbeiträge zu bilanzieren. Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremungsklausel gilt.	116	Investitionsbeiträge
1461		<b>Investitionsbeiträge an Kantone</b>	<b>Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 561; Passivierungen aus Sachgruppe 661.</b>	1161	Kanton



Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14610	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14610.01	Investitionsbeiträge an Kantone			
	14610.99	WB Investitionsbeiträge an Kantone	Minus-Aktivkonto.		
1462		<b>Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände</b>	<b>Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.</b>	1162	Gemeinden und Zweckverbände
	14620	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14620.01	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände			
	14620.99	WB Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
	14621	<b>Wasserversorgung</b>			
	14621.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14621.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
	14622	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14622.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14622.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
	14623	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14623.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14623.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
	14624	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14624.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Gemeinden und Zweckverbände			
	14624.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
1464		<b>Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.</b>	1163/1164	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	14640	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14640.01	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen			
	14640.99	WB Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14641	<b>Wasserversorgung</b>			
	14641.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmungen			
	14641.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14642	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14642.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen			
	14642.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14643	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14643.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an öffentliche Unternehmungen			
	14643.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	<b>14644</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14644.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an öffentliche Unternehmungen			
	14644.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
<b>1465</b>		<b>Investitionsbeiträge an private Unternehmungen</b>	<b>Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.</b>	1165	Private Institutionen
	<b>14650</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14650.01	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen			
	14650.99	WB Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14651</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	14651.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmungen			
	14651.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14652</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14652.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen			
	14652.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14653</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14653.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Unternehmungen			
	14653.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14654</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14654.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Unternehmungen			
	14654.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
<b>1466</b>		<b>Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.</b>	1165	Private Institutionen
	<b>14660</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14660.01	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14660.99	WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14661</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	14661.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14661.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14662</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14662.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14662.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	<b>14663</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14663.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14663.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14664</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14664.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14664.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
<b>1467</b>		<b>Investitionsbeiträge an private Haushalte</b>	<b>Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.</b>	1166	Private Haushalte
	<b>14670</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14670.01	investitionsbeiträge an private Haushalte			
	14670.99	WB Investitionsbeiträge an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14671</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	14671.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Haushalte			
	14671.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14672</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14672.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte			
	14672.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14673</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14673.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Haushalte			
	14673.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	<b>14674</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14674.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Haushalte			
	14674.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
<b>1469</b>		<b>Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau</b>	<b>Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.</b>		
	<b>14690</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.</b>		
	14690.01	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau			
	<b>14691</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	14691.01	investitionsbeiträge Wasserversorgung an Anlagen im Bau			
	<b>14692</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	14692.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Anlagen im Bau			
	<b>14693</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	14693.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Anlagen im Bau			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14694	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	14694.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Anlagen im Bau			
148		<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen</b>	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen aus Sachgruppe 383. Mit Detailkontos ist die Sachgruppenstruktur des Verwaltungsvermögens abzubilden. Zusätzliche Abschreibungen sollten nicht direkt zu der Anlage gebucht werden.</b>		
1480		<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen</b>			
	14800	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen</b>	<b>Gegenkonto zu Sachgruppe 383</b>		
	14800.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen			
	14801	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Wasserversorgung</b>			
	14801.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Wasserversorgung			
	14802	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Abwasserbeseitigung</b>			
	14802.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Abwasserbeseitigung			
	14803	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Abfallbeseitigung</b>			
	14803.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Abfallbeseitigung			
	14804	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Elektrizitätsversorgung</b>			
	14804.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen Elektrizitätsversorgung			
	14805	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen weitere SF</b>			
	14805.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen weitere SF			
1482		<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen</b>	<b>Gegenkonto zu Sachgruppe 383</b>		
	14820	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen</b>			
	14820.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen			
	14821	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Wasserversorgung</b>			
	14821.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Wasserversorgung			
	14822	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung</b>			
	14822.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung			
	14823	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung</b>			
	14823.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14824	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Elektrizitätsversorgung</b>			
	14824.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen Elektrizitätsversorgung			
	14825	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen weitere SF</b>			
	14825.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen weitere SF			
1486		<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge</b>	<b>Je Investitionsbeitragsart ein Detailkonto bilden wegen Finanzstatistik.</b>		
	14860	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge</b>			
	14860.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge			
1489		<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen übriges VV</b>	<b>nicht zuteilbare zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens</b>		
	14890	<b>Kumulierte zusätzliche Abschreibungen übriges VV</b>			
	14890.01	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen übriges VV			
2		<b>Passiven</b>	<b>Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital und den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.</b>	2	Passiven
20		<b>Fremdkapital</b>	<b>Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen.</b>	20	Fremdkapital
200		<b>Laufende Verbindlichkeiten</b>	<b>Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.</b>	200	Laufende Verpflichtungen
2000		<b>Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten</b>	<b>Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.</b>	2000	Kreditoren
	20000	<b>Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten</b>			
	20000.01	Kreditoren Sammelkonto			
	20000.10	Kreditoren Wasserversorgung ER			
	20000.11	Kreditoren Wasserversorgung IR			
	20000.20	Kreditoren Abwasserbeseitigung ER			
	20000.21	Kreditoren Abwasserbeseitigung IR			
	20000.30	Kreditoren Abfallbeseitigung ER			
	20000.31	Kreditoren Abfallbeseitigung IR			
	20000.40	Kreditoren Elektrizität ER			
	20000.41	Kreditoren Elektrizität IR			
	20000.80	Kreditoren Abklärungskonto	z.B. retournierte Zahlungen.		
	20001	<b>Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen</b>	<b>Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.</b>		
	20001.01	Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)	<b>Guthaben werden unter Sachgruppe 1019 bilanziert.</b> Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.02	Personalvorsorgeeinrichtungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.03	Kranken- und Unfallversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
2001		<b>Kontokorrente mit Dritten</b>	<b>Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten).</b>	2006	Kontokorrente
	20010	<b>Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden</b>	<b>z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Steuerabrechnungen.</b>		
	20010.01	Kontokorrent mit Kanton			
	20010.04	Kontokorrent mit ev.-ref. Kirchgemeinde			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20010.05	Kontokorrent mit röm.-kath. Kirchgemeinde			
	20010.06	Kontokorrent mit christkath. Kirchgemeinde			
	20011	<b>Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten</b>			
	20011.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	20011.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	20012	<b>Kontokorrente mit anderen Dritten</b>			
	20012.01	Kontokorrent mit A			
	20012.02	Kontokorrent mit B			
2002		<b>Steuern</b>	<b>Rückzahlung von Steuern, Steuerschuld (z.B. MWSt).</b>  <b>Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerauscheidungen unter Sachgruppe 2001 führen.</b>  <b>Sofern nicht bereits unter 10120 enthalten!</b>		
	20020	<b>Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern</b>	<b>Rückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen.</b>  <b>Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen sind unter Sachgruppe 1012 zu bilanzieren.</b>		
	20020.01	Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern	Verpflichtungen gemäss Steuerabrechnungen (negative Restanzenbeträge).		
	20020.21	Verpflichtungen an Private aus Steuerauscheidungen			
	20021	<b>Verpflichtungen aus Sondersteuern</b>	<b>Handänderungssteuern, Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern.</b>		
	20021.01	Verpflichtungen aus Grundsteuern			
	20022	<b>Steuerschulden MWST</b>	<b>Steuerschulden MWST.</b>  <b>MWST-Vorsteuerguthaben unter Sachgruppe 1019 führen.</b>		
	20022.01	MWST Wasserversorgung ER			
	20022.02	MWST Wasserversorgung IR			
	20022.11	MWST Abwasserbeseitigung ER			
	20022.12	MWST Abwasserbeseitigung IR			
	20022.13	MWST Abfallbeseitigung ER			
	20022.14	MWST Abfallbeseitigung IR			
	20022.15	MWST Elektrizitätswerk ER			
	20022.16	MWST Elektrizitätswerk IR			
	20022.17	MWST weitere SF ER			
	20022.18	MWST weitere SF IR			
2003		<b>Erhaltene Anzahlungen von Dritten</b>	<b>Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).</b>		
	20030	<b>Erhaltene Anzahlungen von Dritten</b>			
	20030.01	Erhaltene Anzahlungen von Dritten			
2004		<b>Transfer-Verbindlichkeiten</b>	<b>Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche.</b>  <b>Sich abzeichnende Transferansprüche als passive Rechnungsabgrenzungen führen.</b>	2003	Gemeinwesen
	20040	<b>Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung</b>	<b>Gegenbuchung in Sachgruppe 36.</b>		
	20040.01	Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung			
	20041	<b>Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung</b>	<b>Gegenbuchung in Sachgruppe 56.</b>		
	20041.01	Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung			
2005		<b>Interne Kontokorrente</b>			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20050	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens und mit konsolidierten Einheiten. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.		
	20050.01	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Durchlaufkonten (z.B. Steuervorbezug, Löhne)		
2006		Depotgelder und Kautionen	In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Wettbewerbe, Schlüsseldepots, Mietzinsdepots u.a).	2001	Depotgelder
	20060	Depotgelder und Kautionen			
	20060.01	Schlüsseldepots			
	20062	Grabunterhaltsdepositen			
	20062.01	Grabunterhaltsdepositen	Depotgelder zur Sichererstellung und Finanzierung des Grabunterhaltes.	2035	Zuwendungen
2009		Übrige laufende Verpflichtungen	Schenkungen, die nicht als Legat mit eigener Rechnung geführt werden, pendente Nachlässe (Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfänger zugeordnet werden können), u.a.	2009	Übrige Verpflichtungen
	20090	Lohn-/Rentenverwaltungen	Bei Auswertungen Datenschutzbestimmungen beachten!		
	20090.01	Klient A			
	20090.02	Klient B			
	20091	Zweckgebundene Zuwendungen		2035	Zuwendungen
	20091.01	Zweckgebundene Zuwendung A			
	20091.02	Zweckgebundene Zuwendung B			
	20096	Übrige laufende Verpflichtungen			
	20096.01	Übrige laufende Verpflichtungen			
201		Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	201	Kurzfristige Schulden
2010		Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc.  Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.	2010	Banken
	20101	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post			
	20101.01	Geschäftskonto A			
	20101.02	Geschäftskonto B			
	20102	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken			
	20102.01	Bankkontokorrent A			
	20102.02	Bankkontokorrent B			
	20102.10	Baukreditkonto X			
	20103	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten			
	20103.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstitut A			
2011		Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen.	2011	Gemeinwesen
	20110	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Laufzeit bis 1 Jahr.		
	20110.01	Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A			
2013		Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Geldausleihungen (Schulden) bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden.		
	20130	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Laufzeit bis 1 Jahr.		
	20130.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten			
2016		übrige Finanzinstrumente	übrige Finanzinstrumente n.a.g		
	20160	übrige Finanzinstrumente			
	20160.01	übrige Finanzinstrumente			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2019		<b>Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten</b>	<b>Nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2016 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.</b>	2019	Übrige kurzfristige Schulden
	20190	<b>Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten</b>			
	20190.01	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten			
204		<b>Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	<p>Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05)</p> <p>Die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.</p> <p><b>Buchungsfälle:</b>  a) Ein Aufwand wird erst in der nächsten Rechnungsperiode belastet und verbucht, ist aber der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnen. Buchung: Aufwand an Passive Rechnungsabgrenzung.  b) Ein in der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Ertrag gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Ertrag an Passive Rechnungsabgrenzungen.</p> <p>Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.</p>	205	Transitorische Passiven
2046		<b>Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung</b>	<b>Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.</b>		
	20460	<b>Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung</b>			
	20460.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
2047		<b>Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung</b>	<b>Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.</b>	2050	Transitorische Passiven
	20470	<b>Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung</b>			
	20470.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
205		<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<p>Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.</p> <p>Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.</p> <p>(vgl. Fachempfehlung Nr. 09)</p>	204	Rückstellungen
2055		<b>Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung</b>	<b>Ferien, Überzeit, Abgangsentschädigungen, Honorare etc.</b>	2040	Laufende Rechnung
	20550	<b>Kurzfristige Rückstellungen für ER</b>			
	20550.01	Kurzfristige Rückstellungen für ER			



Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
206		<b>Langfristige Finanzverbindlichkeiten</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.</b>	202	Langfristige Schulden
2060		<b>Hypotheken</b>	<b>Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.</b>	2020	Hypotheken
	<b>20600</b>	<b>Hypotheken</b>			
	20600.01	Hypotheken			
2062		<b>Kassascheine</b>			
	<b>20620</b>	<b>Kassascheine</b>			
	20620.01	Kassascheine			
2063		<b>Anleihen</b>	<b>Sammelanleihen der Gemeinde bei ESG oder andere; Staatsanleihen, andere öffentlich oder privat platzierte Anleihen.</b>	2023	Obligationsanleihen
	<b>20630</b>	<b>Anleihen</b>			
	20630.01	Anleihen			
2064		<b>Darlehen, Schuldscheine</b>	<b>Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn.</b>	2021	Darlehen
	<b>20640</b>	<b>Langfristige Darlehen</b>			
	20640.01	Langfristige Darlehen			
2069		<b>Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten</b>		2029	Übrige langfristige Schulden
	<b>20690</b>	<b>Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten</b>			
	20690.01	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten			
208		<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.</b>  <b>Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.</b>  <b>(vgl. Fachempfehlung 09)</b>	204	Rückstellungen
2085		<b>Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung</b>	<b>Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung). Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.</b>	2040	Laufende Rechnung
	<b>20850</b>	<b>Langfristige Rückstellungen für ER</b>			
	20850.01	Langfristige Rückstellungen für ER			
209		<b>Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital</b>	<b>Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.</b>  <b>Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der IR. Saldi von SF werden bilanziert.</b>	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2090		<b>Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK</b>	<b>Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.</b>  <b>Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.</b>  <b>Je Spezialfinanzierung im FK ein Detailkonto führen.</b>	2280	Spezialfinanzierungen
	<b>20900</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK</b>			
	20900.01	Verbindlichkeit gegenüber Spezialfinanzierung A im FK			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2091		Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital.  Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.  Je Fonds im FK ein Detailkonto führen.		
	20910	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK			
	20910.01	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten		2281	Ersatzabgaben
2092	20920	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zuwendungen, Vermächnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem FK zugeteilt wurden.	2035	Zuwendungen
	20920.01	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK			
2093	20930	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel (Drittmittel = Schenkungen, Donationen usw.), die mit Auflagen verbunden sind und das Kapital vollständig aufgebraucht werden kann (Unterschied zu Legaten)		
	20930.01	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln			
29		<b>Eigenkapital</b>		23	Eigenkapital
290		Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2900		Spezialfinanzierungen im EK	Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.	1280/280	Spezialfinanzierungen (nur Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbeträge der eigenen Betriebe)
	29001	<b>Wasserversorgung</b>			
	29001.01	Spezialfinanzierung Wasserversorgung			
	29001.02	Werterhalt			
	29002	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung			
	29002.02	Werterhalt			
	29003	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	29003.01	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung			
	29004	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	29004.01	Elektrizitätsnetz			
	29004.02	Stromhandel			
	29005	<b>Weitere SF</b>			
	29005.01	Weitere SF			
291		Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds und Ersatzabgaben Parkplatzbauten.	203	Verpflichtungen Sonderrechnungen
2910		Fonds im Eigenkapital	Je Fonds ein Detailkonto führen.	2035	Zuwendungen
	29100	Fonds im Eigenkapital			
	29100.01	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten			
	29100.02	Forstreservfonds		1284/284	Forstrechnung/Forstreserven
2911		Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK	Legate und Stiftungen (Zuwendungen, Vermächnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Eigenkapital zugeteilt werden.	2031/2033/2035	Personalversicherungskassen/verwaltete Stiftungen/Zuwendungen
	29110	Zweckgebundene Zuwendungen	Zweckgebundene Schenkungen (unselbständige Stiftungen), Vermächnisse und Erbschaften.  Für jede zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Detailkonto zu führen.	2036	Übrige Sonderrechnungen
	29110.01	Zweckgebundene Zuwendung A			
	29110.02	Zweckgebundene Zuwendung B			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
293		<b>Vorfinanzierungen</b>	<b>Reserven für künftige Vorhaben.</b>  Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen. Für jede VF ist eine genaue Zweckbestimmung festzulegen, beispielsweise Sanierung Schulhaus, Ausbau Dorfstrasse. Die VF wird nach Abschluss des Investitionsvorhabens in die Anlagebuchhaltung übertragen und über die gesamte Nutzungsdauer jährlich aufgelöst.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2930		<b>Vorfinanzierungen</b>		2285	Vorfinanzierungen (Rücklagen)
	<b>29300</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.</b>		
	29300.01	Vorfinanzierung A			
	<b>29301</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.</b>		
	29301.01	Wasserversorgung, Vorfinanzierung A			
	<b>29302</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.</b>		
	29302.01	Abwasserbeseitigung, Vorfinanzierung A			
	<b>29303</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>	<b>Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.</b>		
	29303.01	Abfallbeseitigung, Vorfinanzierung A			
	<b>29304</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>	<b>Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.</b>		
	29304.01	Elektrizitätswerk, Vorfinanzierung A			
	<b>29305</b>	<b>Weitere SF</b>	<b>Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.</b>		
	29305.01	Weitere SF, Vorfinanzierung A			
294		<b>Reserven</b>			
2940		<b>Finanzpolitische Reserve</b>			
	<b>29400</b>	<b>Finanzpolitische Reserve</b>			
	29400.01	Finanzpolitische Reserve			
295		<b>Aufwertungsreserve</b>	<b>Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung Forderungen, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen (ohne Neubewertung des FV) bei Umstellung auf HRM2</b>		
	<b>29500</b>	<b>Allgemeiner Haushalt</b>			
	29500.01	Aufwertungsreserve Allgemeiner Haushalt			
	<b>29501</b>	<b>Wasserversorgung</b>			
	29501.01	Aufwertungsreserve Wasserversorgung			
	<b>29502</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
	29502.01	Aufwertungsreserve Abwasserbeseitigung			
	<b>29503</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>			
	29503.01	Aufwertungsreserve Abfallbeseitigung			
	<b>29504</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			
	29504.01	Aufwertungsreserve Elektrizitätswerk			
	<b>29505</b>	<b>Weitere SF</b>			
	29505.01	Aufwertungsreserve weitere SF			
296		<b>Neubewertungsreserve Finanzvermögen</b>	<b>Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen.</b>		
2960		<b>Neubewertungsreserve Finanzvermögen</b>	<b>Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV.</b>		
	<b>29600</b>	<b>Neubewertungsreserve Finanzvermögen</b>			
	29600.01	Neubewertungsreserve Finanzvermögen			
298		<b>Übriges Eigenkapital</b>		239	Eigenkapital
2980		<b>Übriges Eigenkapital</b>	<b>In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.</b>		
	<b>29800</b>	<b>Übriges Eigenkapital</b>			
	29800.01	Übriges Eigenkapital			

Sachgruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.		
2990		Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK.  Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.		
	29900	Jahresergebnis			
	29900.01	Jahresergebnis			
2999		Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettovermögen" bezeichnet.	1390/2 390	Bilanzfehlbetrag /Eigenkapital
	29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			
	29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			
Folgende Konti nach HRM1 konnten nicht zugewiesen werden:					
2002	Arbeitsbeschaffungsreserven				
2034	Eigenversicherungen Sachschäden				
Konto 1160 HRM1 wurde nie benötigt gem. Gefin und deshalb nicht zugewiesen					

### Anhang 5.3: Sachgruppenkonti Erfolgsrechnung

<b>HRM 2 für Gemeinden</b>		Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99		
<b>Kontenrahmen Erfolgsrechnung, Sachgruppen</b>		1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.		
Version 13, Stand 29.03.2011		Wenn Konto erweitert = Konto einfach (fett gedruckt): Verbindliche 5-stellige Sachgruppen		
Bearbeitung 13.03.2013		Wenn Konto erweitert ≠ Konto einfach: Vorschlag für alternative Sachgruppengliederung.		
		Aufwandminderung: Ziffer 9 auf Unterkontoebene.		
		<b>schattiert = operative Erfolgskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar</b>		
<b>Sachkonto</b>	<b>Konto SO</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Hinweise</b>	HRM1
<b>3</b>		<b>Aufwand</b>		3 Aufwand
<b>30</b>		<b>Personalaufwand</b>	<b>Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.</b>	30 Personalaufwand
<b>300</b>		<b>Behörden und Kommissionen</b>	<b>Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.</b>	300 Behördern und Kommissionen
<b>3000</b>		<b>Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen</b>	<b>Löhne sowie Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.</b>	
	3000.00	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Besoldungen, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Dienstaltersgeschenke	
<b>3001</b>		<b>Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)</b>	<b>Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.</b>	
	3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden.	
<b>301</b>		<b>Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals</b>	<b>Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.</b>	301 Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
<b>3010</b>		<b>Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals</b>	<b>Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304.</b>	
	3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse, Dienstalterszulagen sowie andere Zulagen des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.	
	3010.09	Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.	
<b>302</b>		<b>Löhne der Lehrpersonen</b>	<b>Im Anstellungsverhältnis stehende Lehrpersonen, die dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstehen.</b>	302 Besoldungen der Lehrpersonen
<b>3020</b>		<b>Löhne der Lehrpersonen</b>	<b>Löhne der Lehrpersonen, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.</b>	
	3020.00	Löhne der Lehrpersonen	Löhne der Lehrpersonen, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse sowie Dienstalterszulagen. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.	
	3020.09	Rückerstattung von Lohn der Lehrpersonen	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.	

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
303		<b>Temporäre Arbeitskräfte</b>	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.	308	Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte
3030		<b>Temporäre Arbeitskräfte</b>	<b>Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals oder 302 Löhne Lehrpersonen erfassen.</b>		
	3030.00	Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen.		
304		<b>Zulagen</b>	<b>Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeiterschwerisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.</b>	306	Naturalleistungen
3040		<b>Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen</b>	<b>Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens.</b>  <b>Von der Familienausgleichskasse (AKSO) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein internes Kontokorrentkonto (1015) in der Bilanz abwickeln.</b>		
	3040.00	Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen, Familien- und Geburtszulagen	Kinder- und Ausbildungs-, Familien- und Geburtszulagen an das Personal (zu Lasten des Gemeinwesens).		
3049		<b>Übrige Zulagen</b>	<b>Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.</b>		
	3049.00	Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.		
305		<b>Arbeitgeberbeiträge</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen</b>	303/304/305	Sozialversicherungsbeiträge/Personalversicherungsbeiträge/Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge
3050		<b>AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil.</b>		
	3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.		
3052		<b>AG-Beiträge an Pensionskassen</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen</b>		
	3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen		
3053		<b>AG-Beiträge an Unfallversicherungen</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.</b>		
	3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt.		
3055		<b>AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.</b>		
	3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.		
3056		<b>AG-Beiträge an Krankenkassenprämien</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.</b>		
	3056.00	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3059		<b>Übrige AG-Beiträge</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.</b>		
	3059.00	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		
306		<b>Arbeitgeberleistungen</b>	<b>Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.)</b>	307	Rentenleistungen
3060		<b>Ruhegehälter</b>	<b>Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.</b>		
	3060.00	Ruhegehälter	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.		
3061		<b>Renten oder Rentenanteile</b>	<b>Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.</b>		
	3061.00	Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen, Renten an pensionierte Behördenmitglieder und Mitarbeiter		
3064		<b>Überbrückungsrenten</b>	<b>Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.</b>		
	3064.00	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente)		
3069		<b>Übrige Arbeitgeberleistungen</b>	<b>Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.</b>		
	3069.00	Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.		
309		<b>Übriger Personalaufwand</b>		309	Übriger Personalaufwand
3090		<b>Aus- und Weiterbildung des Personals</b>	<b>Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.</b>		
	3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
3091		<b>Personalwerbung</b>	<b>Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.</b>		
	3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		
3099		<b>Übriger Personalaufwand</b>	<b>Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.</b>		
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Information, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		
31		<b>Sach- und übriger Betriebsaufwand</b>		31	Sachaufwand
310		<b>Material- und Warenaufwand</b>	<b>Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.</b>	310/313	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen/Verbrauchsmaterial
3100		<b>Büromaterial</b>	<b>Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büoinformatik.</b>		
	3100.00	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro, den Schulunterricht und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büoinformatik.		
3101		<b>Betriebs-, Verbrauchsmaterial</b>	<b>Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel.</b>		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Werkzeuge und Werkzeugeschirr, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel, Hundemarken		
3102		<b>Drucksachen, Publikationen</b>	<b>Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs-Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.</b>		
	3102.00	Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.		
3103		<b>Fachliteratur, Zeitschriften</b>	<b>Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Hefen, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.</b>		
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Hefen, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.		
3104		<b>Lehrmittel</b>	<b>Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.</b>		
	3104.00	Lehrmittel	Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.		
3105		<b>Lebensmittel</b>	<b>Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.</b>		
	3105.00	Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.		
3106		<b>Medizinisches Material</b>	<b>Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.</b>		
	3106.00	Medizinisches Material	Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.		
3109		<b>Übriger Material- und Warenaufwand</b>	<b>Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.</b>		
	3109.00	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann		
311		<b>Nicht aktivierbare Anlagen</b>	<b>Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.</b>	311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
3110		<b>Büromöbel und -geräte</b>	<b>Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.</b>		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.		
3111		<b>Maschinen, Geräte, Fahrzeuge</b>	<b>Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.</b>		
	3111.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
3112		<b>Kleider, Wäsche, Vorhänge</b>	<b>Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.</b>		
	3112.00	Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.		
3113		<b>Hardware</b>	<b>Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.</b>		
	3113.00	Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.		



Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3116		<b>Medizinische Geräte und Instrumente</b>	<b>Anschaffung von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.</b>		
	3116.00	Medizinische Geräte und Instrumente	Anschaffung von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.		
3118		<b>Immateriellen Anlagen</b>	<b>Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.</b>		
	3118.00	Immateriellen Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.		
3119		<b>Übrige nicht aktivierbaren Anlagen</b>	<b>Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.</b>		
	3119.00	Übrige nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.		
312		<b>Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV</b>	<b>Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.</b>	312	Wasser, Energie, Heizmaterial
3120		<b>Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV</b>	<b>Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrlichtgebühren</b>		
	3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrlichtgebühren (für eigene oder gemietete Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).		
313		<b>Dienstleistungen und Honorare</b>		318	Dienstleistungen und Honorare
3130		<b>Dienstleistungen Dritter</b>	<b>Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnereiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen).</b>		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge, IDK Ablieferungen an Kanton, Abgabe Altlastenfonds	318	Dienstleistungen und Honorare
3131		<b>Planungen und Projektierungen Dritter</b>	<b>Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektredites gebucht.</b>		
	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektredites gebucht.		
3132		<b>Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.</b>	<b>Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).</b>		
	3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).		
3133		<b>Informatik-Nutzungsaufwand</b>	<b>Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremdem Rechenzentrum, u.a.</b>		
	3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremdem Rechenzentrum, u.a.		
3134		<b>Sachversicherungsprämien</b>	<b>Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung</b>		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3134.00	Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung		
3136		<b>Honorare privatärztlicher Tätigkeit</b>	<b>Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.</b>		
	3136.00	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.		
3137		<b>Steuern und Abgaben</b>	<b>Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode</b>		
	3137.00	Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode		
3138		<b>Kurse, Prüfungen und Beratungen</b>	<b>Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse.</b>		
	3138.00	Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse, Mieten für Kursräume		
314		<b>Baulicher und betrieblicher Unterhalt</b>	<b>Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungskosten (Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicearbeiten, Kaminfegerarbeiten und Oelbrennerservice)</b>	314	Baulicher Unterhalt durch Dritte
3140		<b>Unterhalt an Grundstücken</b>	<b>Unterhalt von Parkanlagen, Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.</b>		
	3140.00	Unterhalt an Grundstücken	Unterhalt von Parkanlagen (Grünanlagen), Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.		
3141		<b>Unterhalt Strassen / Verkehrswege</b>	<b>Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.</b>		
	3141.00	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.		
3142		<b>Unterhalt Wasserbau</b>	<b>Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.</b>		
	3142.00	Unterhalt Wasserbau	Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.		
3143		<b>Unterhalt übrige Tiefbauten</b>	<b>Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Spielflächen, baulicher Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.</b>		
	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.		
3144		<b>Unterhalt Hochbauten, Gebäude</b>	<b>Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.</b>		
	3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.		
3145		<b>Unterhalt Wald</b>	<b>Unterhalt der Waldungen, die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind.</b>		
	3145.00	Unterhalt Wald	Unterhalt der Waldungen, die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind.		
3149		<b>Unterhalt übrige Sachanlagen</b>	<b>Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.</b>		
	3149.00	Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.		
315		<b>Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen</b>	<b>Nur Sachanlagen des VV</b>	315	Übriger Unterhalt durch Dritte
3150		<b>Unterhalt Büromöbel und -geräte</b>	<b>Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.</b>		
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3151		<b>Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge</b>	<b>Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.</b>		
	3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
3153		<b>Informatik-Unterhalt (Hardware)</b>	<b>Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.</b>		
	3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.		
3156		<b>Unterhalt medizinische Geräte</b>	<b>Unterhalt von medizinischen Geräten und medizinischem Besteck.</b>		
	3156.00	Unterhalt medizinische Geräte	Unterhalt von medizinischen Geräten medizinischem Besteck.		
3158		<b>Unterhalt immaterielle Anlagen</b>	<b>Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.</b>		
	3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.		
3159		<b>Unterhalt übrige mobile Anlagen</b>	<b>Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.</b>		
	3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.		
316		<b>Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren</b>	<b>Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.</b>	316	Mieten, Pachten, Benützungskosten
3160		<b>Miete und Pacht Liegenschaften</b>	<b>Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.</b>		
	3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.		
3161		<b>Mieten, Benützungskosten Anlagen</b>	<b>Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.</b>		
	3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.		
3162		<b>Raten für operatives Leasing/Mietleasing</b>	<b>Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.</b>		
	3162.00	Raten für operatives Leasing/Mietleasing	Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.		
3169		<b>Übrige Mieten und Benützungskosten</b>	<b>Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.</b>		
	3169.00	Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.		
317		<b>Spesenentschädigungen</b>	<b>Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal.</b>	317	Spesenentschädigungen
3170		<b>Reisekosten und Spesen</b>	<b>Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.</b>		
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen (Büroentschädigungen), Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements, Tagungsbesuche, Jungbürgerfeier, Schulsporttag, Schulveranstaltungen, Bundesfeier (sofern nicht separat aufgeführt)		
3171		<b>Exkursionen, Schulreisen und Lager</b>	<b>Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen.</b>		
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen, Waldbereisung		
318		<b>Wertberichtigungen auf Forderungen</b>		330	Abschreibungen Finanzvermögen
3180		<b>Wertberichtigungen auf Forderungen</b>	<b>Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere).</b>		
	3180.00	Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere)		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3181		<b>Tatsächliche Forderungsverluste</b>	<b>Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.</b>		
	3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Abschreibung Steuerguthaben, Abschreibung Feuerwehr-Ersatzabgaben		
319		<b>Verschiedener Betriebsaufwand</b>		319	Übriger Sachaufwand
3190		<b>Schadenersatzleistungen/Selbstbehalte</b>	<b>Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.</b>		
	3190.00	Schadenersatzleistungen/Selbstbehalte	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.		
3192		<b>Abgeltung von Rechten</b>	<b>Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.</b>		
	3192.00	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.		
3199		<b>Übriger Betriebsaufwand</b>	<b>Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Entschädigung für Freigesprochene, MWST-Vorsteuerkürzungen (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137 Steuern und Abgaben); Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.</b>		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, MWST-Vorsteuerkürzungen, wenn die Vorsteuerkürzung nicht dem jeweiligen Sachkonto zugeordnet wird; MWST-Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.		
33		<b>Abschreibungen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.</b>	33	Abschreibungen
330		<b>Sachanlagen VV</b>	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.</b>	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
3300		<b>Planmässige Abschreibungen Sachanlagen</b>	<b>Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.</b>  <b>Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.</b>		
	3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		
	3300.01	Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV Wasserversorgung		
	3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung		
	3300.03	Planmässige Abschreibungen Abfallbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV Abfallbeseitigung		
	3300.04	Planmässige Abschreibungen Elektrizitätsversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV Elektrizitätsversorgung		
	3300.05ff	Planmässige Abschreibungen weitere SF	Ordentliche Abschreibungen VV für weitere SF		
	3300.25	Planmässige Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen	Ordentliche Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen		
3301		<b>Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen</b>	<b>Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.</b>  <b>Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.</b>		
	3301.00	Ausserplanmässige Abschreibungen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung Nr. 06 Wertberichtigungen		
	3301.01	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Wasserversorgung		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3301.02	Ausserplanmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung		
	3301.03	Ausserplanmässige Abschreibungen Abfallbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abfallbeseitigung		
	3301.04	Ausserplanmässige Abschreibungen Elektrizitätsversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Elektrizitätsversorgung		
	3301.05ff	Ausserplanmässige Abschreibungen weitere SF	Ausserplanmässige Abschreibungen VV für weitere SF		
<b>332</b>		<b>Abschreibungen Immaterielle Anlagen</b>	<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.</b>		
<b>3320</b>		<b>Planmässige (ordentliche) Abschreibungen immaterielle Anlagen</b>	<b>Planmässige (ordentliche) Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.</b>		
	3320.00	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		
	3320.01	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV Wasserversorgung		
	3320.02	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung		
	3320.03	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV Abfallbeseitigung		
	3320.04	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Elektrizitätsversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV Elektrizitätsversorgung		
	3320.05ff	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen weitere SF	Ordentliche Abschreibungen VV weitere SF		
<b>3321</b>		<b>Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen</b>	<b>Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.</b>  <b>Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.</b>		
	3321.00	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung Nr. 06 Wertberichtigungen		
	3321.01	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Wasserversorgung		
	3321.02	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung		
	3321.03	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abfallbeseitigung		
	3321.04	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Elektrizitätsversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Elektrizitätsversorgung		
	3321.05ff	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen weitere SF	Ausserplanmässige Abschreibungen VV weitere SF		
<b>339</b>		<b>Abtragung Bilanzfehlbetrag</b>	<b>Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital)</b>	<b>333</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>
<b>3390</b>		<b>Abtragung Bilanzfehlbetrag</b>	<b>Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. In der Rechnung bzw. beim Rechnungsabschluss wird dieser Anteil nicht gebucht, weil der gesamte Saldo der Erfolgsrechnung auf das Bilanzkonto 2990 oder 2999 (Abschlussbuchung) gebucht wird und damit vollumfänglich mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet wird.</b>		
	3390.00	Abtragung Bilanzfehlbetrag	Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital).		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
34		<b>Finanzaufwand</b>	<b>Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.</b>	32	Passivzinsen
340		<b>Zinsaufwand</b>	<b>Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.</b>	320/321/322/329	Laufende Verpflichtungen, Kurzfristige Schulden, Langfristige Schulden, Übrige Zinsen
3400		<b>Verzinsung laufende Verbindlichkeiten</b>	<b>Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.</b>		
	3400.00	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten, Verzugszinsen		
3401		<b>Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten</b>	<b>Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.</b>		
	3401.00	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden, Verbindlichkeiten bis 1 Jahr		
3406		<b>Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten</b>	<b>Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.</b>		
	3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten bei Anleihen, Hypotheken, Schuldscheindarlehen, Disagios.		
3409		<b>Übrige Passivzinsen</b>	<b>Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.</b>		
	3409.00	Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.		
341		<b>Realisierte Kursverluste</b>			
3410		<b>Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV</b>	<b>Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen (Sachgruppe 107) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.</b>		
	3410.00	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1070) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
3411		<b>Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV</b>	<b>Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.</b>		
	3411.00	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderung von Sachanlagen des Finanzvermögens bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
343		<b>Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen</b>	<b>Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehrriech, Heizung etc.</b>	312/314/315/318	Wasser, Energie und Heizmaterial, Baulicher Unterhalt durch Dritte, Übriger Unterhalt durch Dritte, Dienstleistungen und Honorare
3430		<b>Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV</b>	<b>Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.</b>		
	3430.00	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 108 bilanziert sind.		
3431		<b>Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV</b>	<b>Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.</b>		
	3431.00	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3439		<b>Übriger Liegenschaftsaufwand FV</b>	<b>Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrrechtgebühren, amtliche Gebühren, etc.</b>		
	3439.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur	Büromaterial, Drucksachen, Inserate (ohne Personalwerbung), Fachliteratur, Zeitschriften.		
	3439.10	Wasser, Energie, Heizmaterial	Versorgung; Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser.		
	3439.20	Abwasser- und Kehrrechtgebühren	Entsorgung; Abwasser- und Kehrrechtgebühren.		
	3439.30	Steuern und Abgaben	Ämtliche Gebühren, Verkehrsabgaben.		
	3439.40	Sachversicherungsprämien	Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Elementarschadenversicherungen, Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien.		
	3439.50	Dienstleistungen Dritter	Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte, Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren.		
	3439.60	Planungen und Projektierungen Dritter	Kosten für Planungen und Projektierungen Dritter		
	3439.70	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Kosten Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.		
	3439.90	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Forderungsverluste, Schadenersatzleistungen.		
<b>344</b>		<b>Wertberichtigungen Anlagen FV</b>			
<b>3440</b>		<b>Wertberichtigungen Finanzanlagen FV</b>	<b>Wertberichtigung durch Bewertung</b>		
	3440.00	Wertberichtigungen Wertschriften FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.10	Wertberichtigungen Darlehen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.20	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
<b>3441</b>		<b>Wertberichtigung Sachanlagen FV</b>	<b>Wertberichtigung durch Bewertung</b>		
	3441.00	Wertberichtigung Grundstücke FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3441.40	Wertberichtigung Gebäude FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3441.60	Wertberichtigung Mobilien FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppe 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3441.90	Wertberichtigung übrige Sachanlagen FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
<b>349</b>		<b>Verschiedener Finanzaufwand</b>			
<b>3499</b>		<b>Übriger Finanzaufwand</b>	<b>Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.</b>		
	3499.00	Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.		
<b>35</b>		<b>Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen</b>	<b>Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.</b>	38	Einlagen in Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
<b>350</b>		<b>Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital</b>			
<b>3500</b>		<b>Einlagen in Spezialfinanzierungen FK</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.</b>		
	3500.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK.	380	Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3501		<b>Einlagen in Fonds des FK</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.</b>		
	3501.00	Einlagen in Fonds des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK.	381	Einlagen der Ersatzabgaben
3502		<b>Einlagen in Legate und Stiftungen des FK</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 2092. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.</b>		
	3502.00	Einlagen in Legate und Stiftungen des FK			
3503		<b>Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 2093. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.</b>		
	3503.00	Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK			
351		<b>Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital</b>			
3510		<b>Einlagen in Spezialfinanzierungen EK</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.</b>		
	3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.	380/384	Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst
	3510.10	Einlage Werterhalt	Einlage Werterhalt		
3511		<b>Einlagen in Fonds des EK</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.</b>		
	3511.00	Einlagen in Fonds des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.	380	Einlagen in Stiftungen
36		<b>Transferaufwand</b>		35/36	Entschädigungen an Gemeinwesen/Beiträge
361		<b>Entschädigungen an Gemeinwesen</b>	<b>Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.</b>	351/352	Entschädigungen an Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
3611		<b>Entschädigungen an Kantone</b>	<b>Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.</b>	351/361	Kanton
	3611.00	Entschädigungen an Kanton	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde für Steuerveranlagung, Bezugsprovision, Verwaltungskosten EL AHV, EL IV		
3612		<b>Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände</b>	<b>Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.</b>	352	Gemeinden und Zweckverbände
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens. Betriebsbeiträge an andere Gemeinden oder Zweckverbände für Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen (inkl. Schulgelder), Wasserversorgung, ARA, Forst, Steuerveranlagungskosten Kirchgemeinde.		
3614		<b>Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.</b>		
	3614.00	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.		
362		<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>			
3621		<b>Abgabe Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge der Gemeinden an den Kanton.</b>		
	3621.50	Abgabe Finanzausgleich	Innerkantonaler Finanzausgleich von Gemeinde an Kanton.	361	Kanton
	3621.60	Lastenausgleichsbeiträge an Kanton	Innerkantonaler Lastenausgleich von Gemeinde an Kanton.		
363		<b>Beiträge an Gemeinwesen und Dritte</b>	<b>Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht)</b>	36x	



Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3630		<b>Beiträge an den Bund</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge an den Bund wie z.B. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren</b>		
	3630.00	Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.		
3631		<b>Beiträge an Kantone</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge an Kantone.</b>	361	Kanton
	3631.00	Beiträge an Kanton	Laufende Betriebsbeiträge an Kanton für AHV, IV, EO, Kantonsstrassen, Jugendheime, sozialer Wohnungsbau, Tierseuchenkasse, pauschale Steueranrechnung, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Beitrag an öffentlichen Verkehr		
3632		<b>Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.</b>	362	Gemeinden und Zweckverbände
	3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände sowie Regionalplanungsgruppen, Lastenausgleich Soziale Sicherheit, Kinderschutz, Familien-Beratungsinstitution, Sozialhilfe (Lastenausgleich), Sozialadministration, Pflegefinanzierung Pflegekosten (Lastenausgleich), Alimentenbevorschussung		
3634		<b>Beiträge an öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.</b>	363/364	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an eigene Unternehmungen mit eigenem Rechnungskreis und öffentliche Unternehmungen mit einer Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen. Altersheime, Pflegeheime, Spitäler, Schutzaufsicht, Säuglings- und Familienfürsorgevereine, Säuglingsheim, Busbetriebe, Sportzentrum Zuchwil, Bahnen (RBS, BLS, BLT usw.)		
3635		<b>Beiträge an private Unternehmungen</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen.</b>	365	Private Institutionen
	3635.00	Beiträge an private Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen). Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vebo		
3636		<b>Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.</b>	365	Private Institutionen
	3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen) wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien, Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vereine, SAGIF, Spitex, Kinderspitex, Krankheitsbekämpfung Sucht, INVA Mobil, Beratungsinstitution Ehe- und Lebensberatung, Fachstelle Case-Management, Soziallohnprojekt solopro, ohne Pflegekostenfinanzierung		
3637		<b>Beiträge an private Haushalte</b>	<b>Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.</b>	366	Private Haushalte
	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.		
3638		<b>Beiträge an das Ausland</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.</b>	367	Ausland
	3638.00	Beiträge an das Ausland	Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.		
364		<b>Wertberichtigungen Darlehen VV</b>			

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
<b>3640</b>		<b>Wertberichtigungen Darlehen VV</b>	<b>Wertberichtigungen der Sachgruppe 144 Darlehen VV.</b>		
	3640.20	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1442 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.		
	3640.21	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Werke an Gemeinden und Zweckverbände	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1442 Darlehen VV von spezialfinanzierten Werken an Gemeinde und Zweckverbände.		
	3640.40	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1444 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.		
	3640.41	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Werke an öffentliche Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1444 Darlehen VV von spezialfinanzierten Werke an öffentliche Unternehmungen.		
	3640.50	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1445 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.		
	3640.51	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Werke an private Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1445 Darlehen VV von spezialfinanzierten Werke an private Unternehmungen.		
	3640.60	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1446 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.		
	3640.61	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Werke an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1446 Darlehen VV von spezialfinanzierten Werke an private Organisationen ohne Erwerbszweck.		
	3640.70	Wertberichtigungen Darlehen VV allgemeiner Haushalt an private Haushalte	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1447 Darlehen VV des allgemeinen Haushalts an private Haushalte.		
	3640.71	Wertberichtigungen Darlehen VV spezialfinanzierte Werke an private Haushalte	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1447 Darlehen VV von spezialfinanzierten Werke an private Haushalte.		
<b>365</b>		<b>Wertberichtigungen Beteiligungen VV</b>			
<b>3650</b>		<b>Wertberichtigungen Beteiligungen VV</b>	<b>Wertberichtigungen der Sachgruppe 145 Beteiligungen VV.</b>		
	3650.20	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Gemeinden und Zweckverbänden	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1452 Beteiligungen VV an Gemeinde und Zweckverbände.		
	3650.40	Wertberichtigungen Beteiligungen VV allgemeiner Haushalt an öffentlichen Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1454 Beteiligungen VV des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.		
	3650.41	Wertberichtigungen Beteiligungen VV spezialfinanzierte Werke an öffentlichen Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1454 Beteiligungen VV von spezialfinanzierten Werken an öffentliche Unternehmungen.		
	3650.50	Wertberichtigungen Beteiligungen VV allgemeiner Haushalt an privaten Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1455 Beteiligungen VV des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.		
	3650.51	Wertberichtigungen Beteiligungen VV spezialfinanzierte Werke an privaten Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1455 Beteiligungen VV von spezialfinanzierten Werken an private Unternehmungen.		
	3650.60	Wertberichtigungen Beteiligungen VV allgemeiner Haushalt an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1456 Beteiligungen VV des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.		
	3650.61	Wertberichtigungen Beteiligungen VV spezialfinanzierte Werke an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1456 Beteiligungen VV von spezialfinanzierten Werken an private Organisationen ohne Erwerbszweck.		
<b>366</b>		<b>Abschreibungen Investitionsbeiträge</b>		331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
<b>3660</b>		<b>Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge</b>	<b>Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.</b>		
	3660.00	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3660.01	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Wasserversorgung	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Wasserversorgung		
	3660.02	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Abwasserbeseitigung		
	3660.03	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Abfallbeseitigung		
	3660.04	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Elektrizitätsversorgung	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Elektrizitätsversorgung		
<b>3661</b>		<b>Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge</b>	<b>Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.</b>		
	3661.00	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung Nr. 06 Wertberichtigungen		
	3661.01	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Wasserversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserversorgung		
	3661.02	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung		
	3661.03	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen Abfallbeseitigung		
	3661.04	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Elektrizitätsversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen Elektrizitätsversorgung		
<b>369</b>		<b>Verschiedener Transferaufwand</b>			
<b>3690</b>		<b>Übriger Transferaufwand</b>	<b>Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.</b>		
	3690.00	Übriger Transferaufwand	Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.		
<b>38</b>		<b>Ausserordentlicher Aufwand</b>	<b>Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.</b>		
<b>380</b>		<b>Ausserordentlicher Personalaufwand</b>	<b>Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.</b>		
<b>3800</b>		<b>Ausserordentlicher Personalaufwand</b>	<b>inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.</b>		
	3800.00	Ausserordentlicher Personalaufwand	Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.		
<b>381</b>		<b>Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand</b>	<b>Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.</b>		
<b>3810</b>		<b>Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand</b>	<b>Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.</b>		
	3810.00	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
<b>3811</b>		<b>Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen</b>	<b>Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.</b>		
	3811.00	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
<b>383</b>		<b>Zusätzliche Abschreibungen</b>	<b>Zusätzliche Abschreibungen sind weder betriebswirtschaftlich begründet noch stellen sie einen tatsächlichen Wertverlust dar. Ihnen liegt kein Geldfluss zugrunde, es sind buchmässige Vorgänge</b>	332	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3830		<b>Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV</b>	<b>Gegenkonto zu Sachgruppe 1480. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.</b>  <b>Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.</b>		
	3830.00	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV			
	3830.01	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV Wasserversorgung			
	3830.02	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV Abwasserbeseitigung / Abschreibungen zwecks Auflösung Selbstfinanzierung Werterhalt			
	3830.03	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV Abfallbeseitigung			
	3830.04	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV Elektrizitätsversorgung			
	3830.05ff	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV weitere SF			
3832		<b>Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV</b>	<b>Gegenkonto zu Sachgruppe 1482. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.</b>		
	3832.00	Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV			
	3832.01	Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV Wasserversorgung			
	3832.02	Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV Abwasserbeseitigung			
	3832.03	Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV Abfallbeseitigung			
	3832.04	Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV Elektrizitätsversorgung			
	3832.05ff	Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV weitere SF			
387		<b>Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen VV</b>			
3876		<b>Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen VV</b>	<b>Gegenkonto zu Sachgruppe 1486. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.</b>		
	3876.10	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Kanton	Gegenkonto zu Sachgruppe 14861. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Kanton.		
	3876.11	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Werke an Kanton	Gegenkonto zu Sachgruppe 14861. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Werken an Kanton.		
	3876.20	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14862. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.		
	3876.21	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Werke an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14862. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Werken an Gemeinde und Zweckverbände.		
	3876.40	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14864. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.		
	3876.41	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Werke an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14864. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Werken an öffentliche Unternehmungen.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3876.50	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14865. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.		
	3876.51	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Werke an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14865. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Werken an private Unternehmungen.		
	3876.60	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14866. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.		
	3876.61	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Werke an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14866. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Werken an private Organisationen ohne Erwerbszweck.		
	3876.70	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Haushalte	Gegenkonto zu Sachgruppe 14867. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Haushalte.		
	3876.71	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge spezialfinanzierte Werke an private Haushalte	Gegenkonto zu Sachgruppe 14867. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge von spezialfinanzierten Werken an private Haushalte.		
389		<b>Einlagen in das Eigenkapital</b>	<b>Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.</b>	385	Bildung von Vorfinanzierungen
3893		<b>Einlagen in Vorfinanzierungen des EK</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.</b>	385	Bildung von Vorfinanzierungen
	3893.00	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.		
3894		<b>Einlagen in finanzpolitische Reserven</b>			
	3894.00	Einlagen in finanzpolitische Reserven	Konjunktur- und/oder Ausgleichsreserve		
3896		<b>Einlagen in Neubewertungsreserven</b>	<b>Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.</b>		
	3896.00	Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.		
39		<b>Interne Verrechnungen</b>	<b>Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.</b>  <b>Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.</b>  <b>Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.</b>	39	Interne Verrechnungen
390		<b>Material- und Warenbezüge</b>	<b>Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.</b>	390	Interne Verrechnungen
3900		<b>Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen</b>	<b>Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.</b>		
	3900.00	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
391		<b>Dienstleistungen</b>	<b>Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.</b>	390	Interne Verrechnungen
3910		<b>Interne Verrechnung von Dienstleistungen</b>	<b>Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.</b>		
	3910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
392		<b>Pacht, Mieten, Benützungskosten</b>	<b>Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.</b>	390	Interne Verrechnungen
3920		<b>Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten</b>	<b>Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.</b>		
	3920.00	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
393		<b>Betriebs- und Verwaltungskosten</b>	<b>Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.</b>	390	Interne Verrechnungen
3930		<b>Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten</b>	<b>Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.</b>		
	3930.00	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.		
	3930.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (max. 40 Rappen pro m2 des kommunalen Gemeindestrassennetzes)		
	3930.02	Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (Abgeltung Löschwasserversorgung max. 400 Franken pro Hydrant)		
	3930.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen	395	Verrechnete Sozialleistungen
394		<b>Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand</b>	<b>Verrechnung der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.</b>	390	Interne Verrechnungen
3940		<b>Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand</b>	<b>Verrechnung der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.</b>		
	3940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnung der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
399		<b>Übrige interne Verrechnungen</b>	<b>Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.</b>		
3990		<b>Übrige interne Verrechnungen</b>	<b>Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.</b>		
	3990.00	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
4		<b>Ertrag</b>		4	Ertrag
40		<b>Fiskalertrag</b>		40	Steuern
400		<b>Direkte Steuern natürliche Personen</b>		400	Einkommens- und Vermögenssteuer n
4000		<b>Einkommens-, Vermögenssteuern natürliche Personen</b>	<b>Gemeindesteuern auf dem Einkommen und Vermögen natürlicher Personen.</b>		
	4000.00	Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Nach- und Strafsteuer, Taxationskorrekturen, Liquidationsgewinnsteuern von Personengesellschaften oder Einzelfirmen, Detailkonto Steuerjahr und Steuerabgrenzungen und pauschale Steueranrechnung (Ertragsminderung) als Detailkonto führen.		
	4000.10	Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre	Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4000.11 ff)		
4002		<b>Quellensteuern natürliche Personen</b>	<b>Quellensteuern</b>		
	4002.00	Quellensteuern natürliche Personen	Quellensteuern natürliche Personen		
4008		<b>Personensteuern</b>	<b>Feuerwehrsteuer und andere "Kopfsteuern".</b>		
	4008.00	Personalsteuern	Personalsteuern		
4009		<b>Übrige direkte Steuern natürliche Personen</b>	<b>Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von natürlichen Personen. Sondersteuern, Steuern auf Kapitalabfindungen</b>	403/406	Grundstücksteuer /Übrige Steuern
	4009.00	Übrige direkte Steuern natürliche Personen	Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von natürlichen Personen.		
401		<b>Direkte Steuern juristische Personen</b>		401	Ertrags- und Kapitalsteuern

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4010		<b>Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen</b>	<b>Gemeindesteuern auf dem Gewinn und Kapital von juristischen Personen inkl. Liquidationsgewinne gem. Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz.</b>		
	4010.00	Gemeindesteuern juristische Personen Rechnungsjahr	Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen inkl. Bürgergemeinden, Nach- und Strafsteuer, Taxationskorrekturen		
	4010.10	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahr	Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4010.11 ff)		
401		<b>Übrige Direkte Steuern</b>			
4022		<b>Vermögensgewinnsteuern</b>	<b>Grundstückgewinnsteuern, Kapitalgewinnsteuern, Vermögensgewinnsteuern Mehrwertabschöpfung</b>	403	Grundstücksteuern
	4022.00	Grundstückgewinnsteuern	Grundstückgewinnsteuern		
	4022.10	Sondersteuern	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Vermögensgewinnsteuern		
403		<b>Besitz- und Aufwandsteuern</b>			
4032		<b>Vergnügungssteuern</b>	<b>Billettsteuer, Vergnügungssteuern, etc.</b>		
	4032.00	Vergnügungssteuern	Billettsteuer, Vergnügungssteuern, etc.		
4033		<b>Hundesteuern</b>	<b>Abgabe für Hunde</b>		
	4033.00	Hundesteuern	Hundesteuern		
4039		<b>Übrige Besitz- und Aufwandsteuern</b>	<b>Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand; Kurtaxen.</b>		
	4039.00	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand; Kurtaxen.		
41		<b>Regalien und Konzessionen</b>		41	Konzessionen
412		<b>Konzessionen</b>	<b>Erträge aus der Erteilung von Konzessionen und Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen; mit hoheitlichen Rechten verbunden (Marktstand, Strassencafés etc.)</b>	410	Konzessionen
4120		<b>Konzessionen</b>	<b>Klein- und Mittelverkaufsabgaben, Wasserrechts- und -Nutzungskonzessionen, Wassarentnahme aus Gewässern, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Viehhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser durch Erdsonden, Kiesgewinnung, Marktgebühren, Plakatwesen, Taxikonzessionen, Deponiegebühren u.a.</b>  <b>Weitere Konzessionseinnahmen können separat aufgeführt werden (4120.30 ff)</b>		
	4120.00	Konzessionen Energie	Konzessionen der Elektrizitätsunternehmen		
	4120.10	Konzessionen Gas	Konzessionen der Gasunternehmen		
	4120.20	Konzessionen Holzschnitzel	Konzessionen der Holzunternehmen		
	4120.90	Konzessionen übrige	Marktgebühren, Strassencafés, Standplatz, Plakatwesen, Taxikonzessionen, Kiesausbeutung, Deponiegebühren, Wasserrechts- und Nutzungskonzessionen		
42		<b>Entgelte</b>		43	Entgelte
420		<b>Ersatzabgaben</b>	<b>Ertrag aus Kausalabgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlichrechtlichen Pflichten befreit werden.</b>	430	Ersatzabgaben
4200		<b>Ersatzabgaben</b>	<b>Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Parkplätze, u.a.</b>		
	4200.00	Ersatzabgaben	Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Parkplätze, u.a.		
421		<b>Gebühren für Amtshandlungen</b>	<b>Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren).</b>	431	Gebühren für Amtshandlungen
4210		<b>Gebühren für Amtshandlungen</b>	<b>Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen.</b>		
	4210.00	Gebühren für Amtshandlungen	Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen, Kontrollen und Einbürgerungstaxen. Dazu kommen allfällige, mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen des Gemeinwesens wie z.B. Mahngebühren.		
423		<b>Schul- und Kursgelder</b>		433	Schulgelder von Privaten
4230		<b>Schulgelder</b>	<b>Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Kollegengelder, Fachhochschulen etc. zum Besuch des Unterrichts.</b>  <b>Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von Gemeinwesen erfasst.</b>		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4230.00	Schulgelder	Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Musikschule, Kollegiangelder etc. zum Besuch des Unterrichts.  Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von Gemeinwesen erfasst.		
4231		Kursgelder	<b>Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten.</b>		
	4231.00	Kursgelder	Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten.		
424		<b>Benützungsgebühren und Dienstleistungen</b>		434	Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen
4240		<b>Benützungsgebühren und Dienstleistungen</b>	<b>Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.</b>		
	4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.		
425		<b>Erlös aus Verkäufen</b>		435	Verkäufe
4250		<b>Verkäufe</b>	<b>Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, Holzverkauf, die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden.</b>		
	4250.00	Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, u.a., die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden		
426		<b>Rückerstattungen</b>		436	Rückerstattungen
4260		<b>Rückerstattungen Dritter</b>	<b>Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens.</b>  <b>Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein.</b>  <b>Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden.</b>  <b>Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung erfasst werden.</b>		
	4260.00	Rückerstattungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 4439.		
427		<b>Bussen</b>		437	Bussen
4270		<b>Bussen</b>	<b>Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag).</b>		
	4270.00	Bussen	Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag).		
429		<b>Übrige Entgelte</b>		439	Übrige Entgelte
4290		<b>Übrige Entgelte</b>	<b>Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.</b>		
	4290.00	Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte		



Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4290.10	Heimtaxen, Kostgelder	Entgelte für medizinische Leistungen und die Betreuung der Patienten und der Heimaufenthalter. Kostgelder des eigenen Personals sowie für Heimaufenthalter.		
43		<b>Verschiedene Erträge</b>			
430		<b>Verschiedene betriebliche Erträge</b>			
4309		<b>Übriger betrieblicher Ertrag</b>	<b>Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.</b>		
	4309.00	Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.		
431		<b>Aktivierung Eigenleistungen</b>		438	Eigenleistungen für Investitionen
4310		<b>Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen</b>	<b>Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen.</b>  <b>Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.</b>		
	4310.00	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen.  Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
4312		<b>Aktivierbare Projektierungskosten</b>	<b>Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden.</b>  <b>Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.</b>		
	4312.00	Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden.  Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
432		<b>Bestandesveränderungen</b>	<b>Abgrenzungen für selbst hergestellte Halb- und Fertigfabrikate sowie angefangene Arbeiten und Dienstleistungen.</b>		
4320		<b>Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate</b>	<b>In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden.</b>  <b>Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).</b>		
	4320.00	Bestandesveränderungen Handelswaren, Roh- und Hilfsmaterial, Vorräte, Halb- und Fertigfabrikate	In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden.  Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).		
4329		<b>Übrige Bestandesveränderungen</b>	<b>Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.</b>		
	4329.00	Übrige Bestandesveränderungen	Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.		
439		<b>Übriger Ertrag</b>			
4390		<b>Übriger Ertrag</b>	<b>Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut etc.</b>		
	4390.00	Übriger Ertrag	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut etc.		
44		<b>Finanzertrag</b>		42	Vermögenserträge
440		<b>Zinsertrag</b>		420/421/422	Banken/Guthaben /Anlagen des Finanzvermögens
4400		<b>Zinsen flüssige Mittel</b>	<b>Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).</b>		
	4400.00	Zinsen flüssige Mittel	Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4401		Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder		
	4401.00	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder		
4402		Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.		
	4402.00	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102, Gewinnausschüttungen auf den Geld- und Kapitalanlagen, Zinsen auf Sparheften		
4407		Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.		
	4407.00	Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107, Gewinnausschüttungen wie Zinsen auf Sparheften, Darlehen, Obligationen, Anteilscheine		
4409		Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.		
	4409.00	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.		
441		Realisierte Gewinne FV		424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
4410		Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.		
	4410.00	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.		
4411		Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV.		
	4411.00	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV. Differenz zwischen Buchwert und höherem Erlös aus Verkauf von Vermögenswerten.		
4419		Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.		
	4419.00	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.		
442		Beteiligungsertrag FV			
4420		Dividenden	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.		
	4420.00	Dividenden FV	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.		
4429		Übriger Beteiligungsertrag	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.		
	4429.00	Übriger Beteiligungsertrag FV	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.		
443		Liegenschaftenertrag FV		423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens
4430		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.		
	4430.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.		
4431		Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.		
	4431.00	Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.		
4432		Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (zB. Saalmieten).		
	4432.00	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (zB. Saalmieten).		
4439		Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV		
	4439.00	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV		
	4439.00	Rückerstattungen Raumnebenkosten	Raumnebenkosten.		
	4439.10	Übrige Rückerstattungen Dritter	Versicherungsleistungen.		
	4439.90	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.		
444		Wertberichtigungen Anlagen FV	Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip.  Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden.		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4440		<b>Marktwertanpassungen Wertschriften</b>	<b>Folgebewertungen von Wertschriften des FV</b>		
	4440.00	Marktwertanpassungen Wertschriften FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4441		<b>Marktwertanpassungen Darlehen</b>	<b>Folgebewertungen von Darlehen des FV</b>		
	4441.00	Marktwertanpassungen Darlehen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4442		<b>Marktwertanpassungen Beteiligungen</b>	<b>Folgebewertungen von Beteiligungen des FV</b>		
	4442.00	Marktwertanpassungen Beteiligungen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4443		<b>Marktwertanpassungen Liegenschaften</b>	<b>Folgebewertungen von Liegenschaften und Grundstücken des FV</b>		
	4443.00	Marktwertanpassungen Grundstücke FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	4443.40	Marktwertanpassungen Gebäude FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4449		<b>Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen</b>	<b>Folgebewertungen von übrigen Sachanlagen des FV</b>		
	4449.60	Marktwertanpassungen Mobilien FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppen 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	4449.90	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
445		<b>Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV</b>	<b>Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV</b>	425/426	Darlehen des Verwaltungsvermögens/Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
4450		<b>Erträge aus Darlehen VV</b>	<b>Zinsen von Darlehen des VV.</b>		
	4450.00	Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.		
4451		<b>Erträge aus Beteiligungen VV</b>	<b>Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV.</b>		
	4451.00	Erträge aus Beteiligungen VV	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV inkl. Gewinnablieferungen der eigenen Anstalten		
446		<b>Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen</b>	<b>Finanzertrag von Beteiligungen der Sachgruppen 1452 Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden, 1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen.</b>		
4462		<b>Zweckverbände, selbständige und unselbständige Werke</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände; Werke, die nicht als juristische Gesellschaften (privat-rechtlich) organisiert sind.</b>		
	4462.00	Finanzertrag von Zweckverbänden, selbständigen und unselbständigen Werken	Finanzertrag von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden und Werken, die nicht als juristische Gesellschaften (privat-rechtlich) organisiert sind.		
4463		<b>Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform</b>	<b>AG, Spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.</b>		
	4463.00	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen als Aktiengesellschaft oder von anderen privatrechtlichen Organisationsformen	Finanzertrag von AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.		
4469		<b>Übrige öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Erträge anderer öffentlicher Unternehmungen.</b>		
	4469.00	Finanzertrag übrige öffentliche Unternehmungen	Erträge anderer öffentlicher Unternehmungen.		
447		<b>Liegenschaftenertrag VV</b>	<b>Liegenschaftenertrag VV</b>	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4470		<b>Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV</b>	<b>Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.</b>		
	4470.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen sowie andere Erträge der Liegenschaften des VV.		
4471		<b>Vergütung Dienstwohnungen VV</b>	<b>Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.</b>		
	4471.00	Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.		
4472		<b>Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV</b>	<b>Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).</b>		
	4472.00	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).		
4479		<b>Übrige Erträge Liegenschaften VV</b>	<b>Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.</b>		
	4479.00	Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.		
448		<b>Erträge von gemieteten Liegenschaften</b>	<b>Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften.</b>		
4480		<b>Mietzinse von gemieteten Liegenschaften</b>	<b>Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.</b>		
	4480.00	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.		
4489		<b>Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften</b>	<b>Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.</b>		
	4489.00	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.		
45		<b>Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen</b>	<b>Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen</b>	48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
450		<b>Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital</b>	<b>Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.</b>	480	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen
4500		<b>Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK</b>	<b>Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.</b>		
	4500.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet.		
4501		<b>Entnahmen aus Fonds des FK</b>	<b>Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.</b>	481	Entnahmen der Ersatzabgaben
	4501.00	Entnahmen aus Fonds des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet.		
4502		<b>Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK</b>	<b>Entnahmen werden der Sachgruppe 2092 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.</b>		
	4502.00	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK			
4503		<b>Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK</b>	<b>Entnahmen werden der Sachgruppe 2093 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.</b>		
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK			
451		<b>Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital</b>	<b>Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital</b>	480/484	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4510		<b>Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK</b>	<b>Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.</b>		
	4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.		
	4510.10	Entnahme Werterhalt	Entnahme Werterhalt		
4511		<b>Entnahmen aus Fonds EK</b>	<b>Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.</b>		
	4511.00	Entnahmen aus Fonds EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.		
46		<b>Transferertrag</b>	<b>Transferertrag</b>	45/46	Rückerstattungen von Gemeinwesen/Beiträge
461		<b>Entschädigungen von Gemeinwesen</b>	<b>Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.</b>	451/452	Rückerstattungen von Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
4610		<b>Entschädigungen vom Bund</b>	<b>Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.</b>		
	4610.00	Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.		
4611		<b>Entschädigungen von Kantonen</b>	<b>Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.</b>	451	Kanton
	4611.00	Entschädigungen vom Kanton	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich z.B. AHV-Zweigstelle		
4612		<b>Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden</b>	<b>Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.</b>	452	Gemeinden und Zweckverbände
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich z.B. Schulgelder von anderen Gemeinden, Kirchensteuereinzugsprovision, Beitrag Kirchgemeinde an Steuerveranlagungskosten, Betriebsbeiträge von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für die Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen, Wasserversorgung, Abwassereinigungsanlagen, Forst usw.		
4614		<b>Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen</b>	<b>Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.</b>		
	4614.00	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.		
462		<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>			
4621		<b>Beitrag Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge des Kantons an die Gemeinden.</b>	461	Kanton
	4621.50	Beitrag Finanzausgleich	Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge des Kantons an die Gemeinden; vertikaler FAG).		
	4621.60	Lastenausgleichsbeiträge von Kanton	Innerkantonaler Lastenausgleich (Beiträge des Kantons an die Gemeinden; vertikaler LAG); Lastenausgleichsbeiträge.		
463		<b>Beiträge von Gemeinwesen und Dritten</b>	<b>Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferaufwand zu verbuchen)</b>		
4630		<b>Beiträge vom Bund</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.</b>	460	Bund
	4630.00	Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
4631		<b>Beiträge von Kantonen</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen.</b>	461	Kanton
	4631.00	Beiträge vom Kanton	Laufende Betriebsbeiträge von Kanton, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung vom Kanton und seinen Institutionen erhält, die öffentliche Aufgaben erfüllen, welche durch Abgaben oder nur teilweise kostendeckende Entgelte finanziert sind (Lehrerbesoldung etc.), Beiträge an Transportkosten (2121), Pflegekosten-Lastenausgleich		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4632		<b>Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.</b>	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
4634		<b>Beiträge von öffentlichen Unternehmungen</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen.</b>	463	Eigene Unternehmungen
	4634.00	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung von Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit von der Verwaltungsrechnung getrenntem Voranschlag und getrennter Rechnung sowie Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit erhält, die vollumfänglich im Eigentum des jeweiligen Gemeinwesens sind.		
4635		<b>Beiträge von privaten Unternehmungen</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.</b>	469	Übrige Beiträge
	4635.00	Beiträge von privaten Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.		
4636		<b>Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.</b>	469	Übrige Beiträge
	4636.00	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Vetrosuisse)		
4637		<b>Beiträge von privaten Haushalten</b>	<b>Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.</b>	469	Übrige Beiträge
	4637.00	Beiträge von privaten Haushalten	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.		
469		<b>Verschiedener Transferertrag</b>			
4690		<b>Übriger Transferertrag</b>	<b>Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.</b>		
	4690.00	Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.		
	4690.10	Buchgewinne auf dem VV			
	4691.00	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.	428 neu	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme
4699		<b>Rückverteilungen</b>	<b>Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene)</b>		
	4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgeber		
48		<b>Ausserordentlicher Ertrag</b>	<b>Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital</b>		
489		<b>Entnahmen aus dem Eigenkapital</b>	<b>Entnahmen aus dem Eigenkapital</b>	485/489	Auflösung von Vorfinanzierungen /Aufwandüberschuss
4893		<b>Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK</b>	<b>Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.</b>	485	Auflösung von Vorfinanzierungen
	4893.00	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.		
4894		<b>Entnahme aus finanzpolitischer Reserve</b>			
	4894.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	Konjunktur- und/oder Ausgleichsreserve		
4895		<b>Entnahmen aus Aufwertungsreserve</b>			
	4895.00	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	Entnahmen aus Sachgruppe 295 zum Ausgleich durch die Aufwertung im Übergang		
4896		<b>Entnahmen aus Neubewertungsreserven</b>	<b>Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.</b>		
	4896.00	Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.		

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
49		<b>Interne Verrechnungen</b>	<b>Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.</b>  <b>Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.</b>  <b>Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.</b>	49	Interne Verrechnungen
490		<b>Material- und Warenbezüge</b>	<b>Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.</b>	490	Interne Verrechnungen
4900		<b>Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen</b>	<b>Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.</b>		
	4900.00	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
491		<b>Dienstleistungen</b>	<b>Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.</b>	490	Interne Verrechnungen
4910		<b>Interne Verrechnung von Dienstleistungen</b>	<b>Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.</b>		
	4910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
492		<b>Pacht, Mieten, Benützungskosten</b>	<b>Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.</b>	490	Interne Verrechnungen
4920		<b>Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten</b>	<b>Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.</b>		
	4920.00	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
493		<b>Betriebs- und Verwaltungskosten</b>	<b>Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.</b>	490	Interne Verrechnungen
4930		<b>Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten</b>	<b>Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.</b>		
	4930.00	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.		
	4930.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.		
	4930.02	Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.		
	4930.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	495	Verrechnete Sozialleistungen
494		<b>Interne Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand</b>	<b>Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.</b>	490	Interne Verrechnungen
4940		<b>Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand</b>	<b>Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.</b>		
	4940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
499		<b>Übrige interne Verrechnungen</b>	<b>Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.</b>		
4990		<b>Übrige interne Verrechnungen</b>	<b>Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.</b>		
	4990.00	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
9		<b>Abschlusskonten</b>			

Sachkonto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
90		<b>Abschluss Erfolgsrechnung</b>	<b>Abschluss der Erfolgsrechnung einschliesslich der Sondervermögen</b>		
900		<b>Abschluss Erfolgsrechnung</b>	<b>Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis, 2910 Fonds im EK und 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK übertragen.</b>  <b>Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.</b>		
9000		<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.</b>	389	Ertragsüberschuss
	9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		
9001		<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.</b>	489	Aufwandüberschuss
	9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		
901		<b>Abschluss Fondsrechnung</b>			
9010		<b>Abschluss Fonds im EK, Ertragsüberschuss</b>	<b>Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss des Fonds im EK an die Bilanz, Konto 2910 Fonds im EK, zu buchen.</b>	381	Ertragsüberschuss
	9010.00	Abschluss Fonds im EK, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss des Fonds im EK an die Bilanz, Konto 2910 Fonds im EK, zu buchen.		
	9011.00	Abschluss Fonds im EK, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss des Fonds im EK an die Bilanz, Konto 2910 Fonds im EK, zu buchen.		
902		<b>Abschluss Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit im EK</b>	<b>Abschluss der Legate und Stiftungen im EK</b>		
	9020.00	Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss von Legaten und Stiftungen im EK an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, zu buchen.		
	9021.00	Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss von Legaten und Stiftungen im EK an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK, zu buchen.		
903		<b>Abschluss übrige zweckgebundene Eigenmittel</b>	<b>Abschluss der übrigen zweckgebundenen Eigenmittel</b>		
	9030.00	Abschluss übrige zweckgebundene Eigenmittel	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss von übrigen zweckgebundenen Eigenmitteln zu buchen.		
Folgende Konti nach HRM1 konnten nicht zugewiesen werden:					
391		Unentgeltliche Leistungen			
393		Eigenverbrauch			
491					
493					



### Anhang 5.4: Sachgruppenkonti Investitionsrechnung

HRM 2 für Gemeinden		Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99			
Kontenrahmen Investitionsrechnung		1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.			
Version 7, Stand 29.03.2011		Wenn Konto erweitert = Konto einfach (fett gedruckt): Verbindliche Sachgruppen.			
Bearbeitung 07.11.2012		<b>schattiert = operative Investitionskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar</b>			
Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
5		Investitionsausgaben	<p>Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf.</p> <p>Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690).</p> <p>Die Investitionsgrenzen sind den Erläuterungen zur Fachempfehlung Nr. 12 (Anlagebuchhaltung) zu entnehmen. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst.</p>	5	Ausgaben
50		Sachanlagen	Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.	50	Sachgüter
500		Grundstücke	<p>Unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502], Waldungen [505] und der Alpen [509].</p> <p>Bebaute Flächen werden nicht als Grundstücke bilanziert; sie werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben. Die Ausnahme bilden Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind. Unbebaute Grundstücke werden nach Kriterien der Anlagekategorie abgeschrieben.</p>	500	Grundstücke
	5000.00	Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Sportanlagen u.a.), Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Grundstücke, die mit Baurechte im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Grundwasserschutzzonen I und II.		
501		Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.	501	Tiefbauten
	5010.00	Strassen / Verkehrswege	Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Parkplätze, Brücken, Fussgängeranlagen (Bsp. Trottoire, Unterführung), Fahrradanlagen, Waldstrassen, Wanderwege, Schienenwege, Bergbahnen, Transportanlagen, Ablagerungsplätze, Landerwerb, übrige Verkehrswege, inkl. Grundstücke. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.		
502		Wasserbau	Wasserbau an Fließgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.	501	Tiefbauten
	5020.00	Wasserbau	Wasserbau, Uferschutz, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen, Hochwasserschutz, Schutzzonen		

Sachkonto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
503		<b>Übriger Tiefbau</b>	<b>Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, Deponien, Lawinerverbauungen etc.</b>  <b>Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.</b>	501	Tiefbauten
	5030.00	Übrige Tiefbauten allgemein	Tiefbauten der Werke sind auf separaten Konten zu führen. Dazu gehören Brücken, Friedhöfe, Deponien, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Drainageleitungen		
	5031.00	Tiefbauten Wasserversorgung	Pumpwerke, Reservoirs, Steuerungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Erstausrüstung mit Wasserzählern, Leitungsnetze		
	5032.00	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	Abwasserreinigungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Kanalisations-, Leitungsnetze, Kläranlagen, Meteorwasserleitungen		
	5033.00	Tiefbauten Abfallbeseitigung			
	5034.00	Tiefbauten Elektrizitätswerk	Elektrizitäts- und Antennenanlagen, Freileitungs- und Kabelnetze, Trafostationen		
	5035.00	Tiefbauten weitere SF			
504		<b>Hochbauten</b>	<b>Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar.</b>  <b>Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.</b>	503	Hochbauten
	5040.00	Übrige Hochbauten allgemein	Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Turnhallen, Zivilschutzbauten, Kirchen, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Schwimmbäder, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser, Ferienhaus, Bushaltesthäuschen, Abdankungshalle, Krematorien, öffentliche Toiletten, Notschlachtanlagen, Lärmschutzmassnahmen		
	5041.00	Hochbauten Wasserversorgung			
	5042.00	Hochbauten Abwasserbeseitigung			
	5043.00	Hochbauten Abfallbeseitigung	Sammelstellen für Abfälle, Abfallanlagen		
	5044.00	Hochbauten Elektrizitätswerk			
	5045.00	Hochbauten weitere SF			
505		<b>Waldungen</b>	<b>Waldbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen.</b>	505	Waldungen
	5050.00	Waldungen	Waldbestände, Aufforstungen, Entwässerungsbauten, Waldverbauungen		
506		<b>Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge</b>	<b>Möbilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.</b>	506	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge
	5060.00	Übrige Möbeln, Maschinen, Fahrzeuge	Neuanschaffung und Ersatz von Möbeln, Maschinen, Fahrzeuge, Investitionsausgabe, Kauf von EDV Hard- und Software, Polizei- und Wehrdienstfahrzeuge, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände		
	5061.00	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge Wasserversorgung			
	5062.00	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge Abwasserbeseitigung			
	5063.00	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge Abfallbeseitigung			
	5064.00	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge Elektrizitätswerk			
	5065.00	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge weitere SF			
509		<b>Übrige Sachanlagen</b>	<b>Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen; Alpen.</b>	509/58 1	Übrige Sachgüter /Planungen
	5090.00	Übrige Sachanlagen	Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter, die nicht in den Konten 500-506 erfasst sind.		
	5091.00	Übrige Sachanlagen Wasserversorgung			
	5092.00	Übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung			
	5093.00	Übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung			

Sachkonto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5094.00	Übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk			
	5095.00	Übrige Sachanlagen weitere SF			
<b>52</b>		<b>Immaterielle Anlagen</b>	<b>Investitionsausgaben für immaterielle Anlagen.</b>		
<b>520</b>		<b>Software</b>	<b>Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.</b>	509	Übrige Sachgüter
	5200.00	Software			
	5201.00	Software Wasserversorgung			
	5202.00	Software Abwasserbeseitigung			
	5203.00	Software Abfallbeseitigung			
	5204.00	Software Elektrizitätswerk			
	5205.00	Software weitere SF			
<b>529</b>		<b>Übrige immaterielle Anlagen</b>	<b>Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Generelles Wasserprojekt (GWP) usw.</b>		
	5290.00	Übrige immaterielle Anlagen	Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen usw.		
	5291.00	Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Generelles Wasserprojekt (GWP)		
	5292.00	Übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Generelle Entwässerungsplanung (GEP)		
	5293.00	Übrige immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung			
	5294.00	Übrige immaterielle Anlagen Elektrizitätswerk			
	5295.00	Übrige immaterielle Anlagen weitere SF			
<b>54</b>		<b>Darlehen</b>	<b>Investitionsausgaben für jene Darlehen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen. Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet.</b>  <b>Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 56).</b>	52	Darlehen und Beteiligungen
<b>542</b>		<b>Gemeinden und Zweckverbände</b>	<b>Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände.</b>	522	Gemeinden und Zweckverbände
	5420.00	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände			
<b>544</b>		<b>Öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmungen.</b>	523/524	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	5440.00	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen			
<b>545</b>		<b>Private Unternehmungen</b>	<b>Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmungen.</b>	525	Private Institutionen
	5450.00	Darlehen an private Unternehmungen	gewinnorientierte Unternehmungen		
<b>546</b>		<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.</b>	525	Private Institutionen
	5460.00	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen (Vebo, Wohnbaugenossenschaften etc.)		
<b>547</b>		<b>Private Haushalte</b>	<b>Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte.</b>  <b>Aktivierbare Studiendarlehen durch Detailkonto separieren.</b>	526	Private Haushalte
	5470.00	Darlehen an private Haushalte			
<b>55</b>		<b>Beteiligungen und Grundkapitalien</b>	<b>Beteiligungen und Grundkapitalien werden unabhängig von einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet.</b>	52	Darlehen und Beteiligungen
<b>552</b>		<b>Gemeinden und Zweckverbände</b>		522	Gemeinden und Zweckverbände
	5520.00	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden			
<b>554</b>		<b>Öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmungen.</b>	523/524	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5540.00	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Eigene Unternehmungen mit eigenem Rechnungskreis z.B. Werke		
555		<b>Private Unternehmungen</b>	<b>Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmungen.</b>	525	Private Institutionen
	5550.00	Beteiligungen an privaten Unternehmungen			
556		<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.</b>	525	Private Institutionen
	5560.00	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen		
56		<b>Eigene Investitionsbeiträge</b>	<b>Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren.</b>	56	Investitionsbeiträge
561		<b>Kantone</b>	<b>Investitionsbeiträge an Kantone.</b>	561	Kantone
	5610.00	Investitionsbeiträge an Kantone	Beiträge an Investitionen des Kantons		
562		<b>Gemeinden und Zweckverbände</b>	<b>Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.</b>	562	Gemeinden und Zweckverbände
	5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Beiträge an Investitionen anderer Gemeinden und Zweckverbände		
564		<b>Öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.</b>		
	5640.00	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen			
565		<b>Private Unternehmungen</b>	<b>Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.</b>	565	Private Institutionen
	5650.00	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen			
566		<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.</b>	565	Private Institutionen
	5660.00	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen		
567		<b>Private Haushalte</b>	<b>Investitionsbeiträge an private Haushalte.</b>	566	Private Haushalte
	5670.00	Investitionsbeiträge an private Haushalte			
59		<b>Übertrag an Bilanz</b>		59	Passivierungen
590		<b>Passivierungen</b>	<b>Abschluss der Investitionsrechnung:</b>  Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben, so handelt es sich um eine Nettoinvestitionsabnahme, welche in der Anlagenbuchhaltung zu passivieren ist.  Ein Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme) u.a. der Anschlussgebühren wird generell dem entsprechenden Anlageobjekt in der Anlagenbuchhaltung gutgeschrieben. Sollte keine Zuteilung auf ein Anlageobjekt möglich sein, so wird der Überschuss dem ältesten Objekt zugewiesen.	590	Nettoinvestitionsabnahme
	5900.00	Passivierte Einnahmen			
	5900.10	Passivierte Einnahmen SF Wasserversorgung			
	5900.20	Passivierte Einnahmen SF Abwasserbeseitigung			
	5900.30	Passivierte Einnahmen SF Abfallbeseitigung			
	5900.40	Passivierte Einnahmen SF Elektrizität			
592		<b>Passivierte Einnahmen</b>			
	5920.00	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
6		<b>Investitionseinnahmen</b>		6	Einnahmen
60		<b>Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen</b>	Zur Veräusserung bestimmte Sachanlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Sachanlagen müssen vor der Veräusserung zum Buchwert (Anschaffungs- oder Erstellungswert abzüglich kumulierte Abschreibungen) in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwirdung). Ein allfälliger Buchgewinn entsteht nur im Finanzvermögen.	60	Abgang von Sachgütern
600		<b>Übertragung von Grundstücken</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.	600	Grundstücke
	6000.00	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen			
601		<b>Übertragung von Strassen / Verkehrswegen</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6010.00	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins Finanzvermögen			
602		<b>Übertragung von Wasserbauten</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6020.00	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen			
603		<b>Übertragung übrige Tiefbauten</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6030.00	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen			
604		<b>Übertragung Hochbauten</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.	603	Hochbauten
	6040.00	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen			
605		<b>Übertragung Waldungen</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.	605	Waldungen
	6050.00	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen			
606		<b>Übertragung Mobilien</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.	606	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	6060.00	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen			
609		<b>Übertragung übrige Sachanlagen</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen.	609	Übrige Sachgüter
	6090.00	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen			
62		<b>Abgang immaterielle Anlagen</b>	Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).	60	Abgang von Sachgütern
620		<b>Software</b>	Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.	609	Übrige Sachgüter
	6200.00	Übertragung Software ins Finanzvermögen			
63		<b>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben.	66	Beiträge für eigene Rechnung
630		<b>Bund</b>	Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.	660	Bund
	6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund			
631		<b>Kantone</b>	Investitionsbeiträge von Kantonen für eigene Investitionsausgaben.	661	Kanton
	6310.00	Investitionsbeiträge von Kantonen			
632		<b>Gemeinden und Zweckverbände</b>	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.	662	Gemeinden und Zweckverbände
	6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden			
634		<b>Öffentliche Unternehmungen</b>	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.	663	Eigene Unternehmungen
	6340.00	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen			
635		<b>Private Unternehmungen</b>	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.		
	6350.00	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen			

Sachkonto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
636		<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.</b>		
	6360.00	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck			
637		<b>Private Haushalte</b>	<b>Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.</b>	610/611/612	Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Kostenvorschüsse
	6370.00	Anschlussgebühren von privaten Haushalten	Anschlussgebühren (Abwasserbeseitigungsanlagen, Antennenanlagen, Elektrizitätsversorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen)		
	6371.00	Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten	Erschliessungsbeiträge (Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen, Elektrizitätsversorgungsanlagen, Verkehrsanlagen, Wasserversorgungsanlagen)		
	6372.00	Kostenvorschüsse von privaten Haushalten	Kostenvorschüsse (Bevorschussung von Erschliessungsanlagen)		
64		<b>Rückzahlung von Darlehen</b>		62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
642		<b>Gemeinden und Zweckverbände</b>	<b>Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.</b>	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6420.00	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände			
644		<b>Öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444.</b>	623/624	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	6440.00	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen			
645		<b>Private Unternehmungen</b>	<b>Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.</b>	625	Private Institutionen
	6450.00	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen			
646		<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.</b>	625	Private Institutionen
	6460.00	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
647		<b>Private Haushalte</b>	<b>Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447.</b>	626	Private Haushalte
	6470.00	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte	<b>Rückzahlung von Studiendarlehen mit separatem Detailkonto führen.</b>		
65		<b>Übertragung von Beteiligungen</b>	<b>Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).</b>	60	Abgang von Sachgütern
652		<b>Gemeinden und Zweckverbände</b>	<b>Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.</b>		
	6520.00	Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden ins Finanzvermögen			
654		<b>Öffentliche Unternehmungen</b>	<b>Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.</b>		
	6540.00	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ins Finanzvermögen			
655		<b>Private Unternehmungen</b>	<b>Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.</b>		
	6550.00	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen			
656		<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.</b>		
	6560.00	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen			

Sachkonto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
66		<b>Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge</b>	Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in der Erfolgsrechnung in Sachgruppe 4690 erfasst.	62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
661		<b>Kantone</b>	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.		
	6610.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone			
662		<b>Gemeinden und Zweckverbände</b>	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände			
664		<b>Öffentliche Unternehmungen</b>	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.	623/624	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	6640.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen			
665		<b>Private Unternehmungen</b>	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.	625	Private Institutionen
	6650.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen			
666		<b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.	625	Private Institutionen
	6660.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
667		<b>Private Haushalte</b>	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.	626	Private Haushalte
	6670.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Haushalte			
69		<b>Übertrag an Bilanz</b>		69	Aktivierungen
690		<b>Aktivierungen</b>	<b>Abschluss der Investitionsrechnung</b>  Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, so handelt es sich um eine Nettoinvestition, welche in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren ist.  Die Ausgaben der Sachgruppen werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690.	690	Nettoinvestitionen
	6900.00	Aktivierte Ausgaben			
	6900.10	Aktivierte Ausgaben SF Wasserversorgung			
	6900.20	Aktivierte Ausgaben SF Abwasserbeseitigung			
	6900.30	Aktivierte Ausgaben SF Abfallbeseitigung			
	6900.40	Aktivierte Ausgaben SF Elektrizität			
Folgende Konti nach HRM1 konnten nicht zugewiesen werden:					
530			FE10 Erläuterungen zu Ziffer 1, Punkt 6 (FdK) fällt weg, nach HRM2 nicht mehr über IR zu buchen		
580					
589					
592			Konto wurde geschaffen (5920)		
669			warten auf Bescheid SRS betr. Funktion in ER		

**Anhang 5.5: Berechnungsbeispiel Fiskalertrag nach Sollprinzip+**

**FE07 - Steuerertrag, Berechnungsbeispiel SOLL-Prinzip+ bei natürlichen Personen (NP)**  
(vereinfachtes Beispiel, ohne Steuern Vorjahre)

**Ausgangslage**

- Steuerabschluss 2011 (Beispieljahr)
- Steuerbezug 115% NP (unverändert)
- Rechnungstellung als Vorbezug aufgrund der letzten definitiven Veranlagung

**a) Sollprinzip**

	<b>in TFr.</b>
- Vorbezug 2011	3'375
- abzüglich Wegzüge (sofern nicht im Vorbezug berücksichtigt)	-220
- zuzüglich Zuzüge (sofern nicht im Vorbezug berücksichtigt)	70
<b>= SOLL-Vorbezug 2011</b>	<b>3'225</b>
Verbuchter Ertrag (Ist-Vorbezug)	3'375
<b>Korrekturbuchung</b>	<b>-150</b>

**b) Sollprinzip+**

Abgrenzung aufgrund Veranlagungsstand letztaktuelle Steuerjahre (Pauschalbewertung):  
(Basis Auswertung Steueramt Kanton Solothurn) <sup>1</sup>

Steuerjahr	Anzahl Eröffnungen	Veranlagungsstand	Steuersoll bei Steuerfuss 100% in TFr.
2009	1024	100%	3'024
2010	952	93%	2'960
Steueraufkommen bei Veranlagungsstand		100%	3'183 <sup>2)</sup>
Steueraufkommen bei Steuerfuss 115%			3'660

**Aktive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag (TFr. 3'660 - 3'225) 435**

**Zusammenfassung Steuerertrag NP im Abschluss 2011**

(ohne Steuern Vorjahre -> Nachtaxationen)

	verbucht	zu buchen	Total
- Steuerertrag laufendes Jahr /Steuerjahr			
- Vorbezug	3'375	-150	3'225
- Aktive Rechnungsabgrenzung (Sollprinzip+)	0	435	435
<b>Total</b>			<b>3'660</b>

<sup>1</sup> Statistik Steueramt "ISOV-Organisationsmodell - Vergleich zweier Steuerjahre"

<sup>2</sup> Annahme: Proportionale Entwicklung im 2011, ohne Abschlag aus Vorsicht



**FE07 - Steuerertrag, Berechnungsbeispiel SOLL-Prinzip+ bei juristischen Personen (JP)**  
(vereinfachtes Beispiel, ohne Steuern Vorjahre)

**Ausgangslage**

- Steuerabschluss 2011 (Beispieljahr)
- Steuerbezug 115% JP (unverändert)
- Rechnungstellung als Vorbezug aufgrund der letzten definitiven Veranlagung (2009)

**a) Sollprinzip**

	<b>in TFr.</b>
- Vorbezug 2011	626
- abzüglich Wegzüge (sofern nicht im Vorbezug berücksichtigt)	-183
- zuzüglich Zuzüge (sofern nicht im Vorbezug berücksichtigt)	0
<b>= SOLL-Vorbezug 2011</b>	<b>443</b>
Verbuchter Ertrag (Ist-Vorbezug)	626
<b>Korrekturbuchung</b>	<b>-183</b>

**b) Sollprinzip+**

Abgrenzung aufgrund Vergleich Veranlagungsstand letztaktuelle Steuerjahre (Einzelbewertung der wichtigsten JP):  
sofern GINI-Koeffizient\*\*  $\geq 0,6$  (= hohes Klumpenrisiko)

Steuerjahr	Anzahl Eröffnungen	Steueraufkommen JP in TFr.
2009	13	545
2010	11	1'064
Rechnerischer Mehrertrag im Vergleich 2er-Steuerjahre		519
Zuwachs aufgrund Einzelbewertung JP pro 2011		447 <sup>1)</sup>

**Aktive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag** **447**

**Zusammenfassung Steuerertrag JP im Abschluss 2011**

(ohne Steuern aus Vorjahren -> Nachtaxationen)

	verbucht	zu buchen	Total
- Steuerertrag laufendes Jahr			
- Vorbezug	626	-183	443
- Aktive Rechnungsabgrenzung (Sollprinzip+)	0	447	447
<b>Total</b>			<b>890</b>

\*\* Quelle: www.satistik.so -> Gefin-> Kennzahl GINI JP

<sup>1)</sup> Annahme: Geringere Erwartung aufgrund Einzelbewertung

**Anhang 5.6: Spezialfinanzierungen Abwasser/Wasser: IST-Zustand 2008/2009**

Spezialfinanzierungen: IST-Zustand 2008 / 2009										
<b>Abwasser</b>	VV711	KA711	WE711	ord.Abs.711	zus.Abs.711	Ergebnis-711	Ergebnis+711	Gebühren711	Wiederbeschaffungswert	
Anzahl Gemeinden 2009	124	124	124	98	81	61	113	128	Fr. 10'000 pro Einw.	
2008 / 31.12.2008	46'098'985.35	40'647'367.00	14'906'664.00	3'636'326.76	2'727'273.22	2'911'592.43	8'948'769.99	40'493'604.31		
<b>2009 / 31.12.2009</b>	<b>45'261'994.00</b>	<b>46'561'356.00</b>	<b>16'787'435.00</b>	<b>3'497'603.01</b>	<b>3'076'697.69</b>	<b>3'480'705.50</b>	<b>10'091'428.80</b>	<b>40'333'484.22</b>		2'568'880'000.00
Veränderung	-836'991.35	5'913'989.00	1'880'771.00	<b>6'574'300.70</b>		<b>6'610'723.30</b>			ND 50 Jahre / Abschreibung p.a.	51'377'600.00
in %		<b>2.5%</b>		7.7%	6.8%				Abschreibung red. -75% ND 50 J.	12'844'400.00
		vom Wiederbeschaffungswert		8.7%	7.6%	8.6%	25.0%			<b>32%</b>
<b>Abschreibungsbedarf HRM:</b>				in % Gebühren	in % Gebühren	in % Gebühren	in % Gebühren		Variante: ND 80 Jahre zu 25%	<b>8'027'750.00</b>
in 18 Jahren / p.a.	2'515'000.00			<b>16.3%</b>		<b>16.4%</b>				<b>20%</b>
in 15 Jahren / p.a.	3'017'000.00					<b>33%</b>				in % Gebühren
in 12 Jahren / p.a.	3'772'000.00									
in 10 Jahren / p.a.	4'526'000.00									
in 8 Jahren / p.a.	5'658'000.00									
<b>Wasser</b>	VV701	KA701	WE701	ord.Abs.701	zus.Abs.701	Ergebnis-701	Ergebnis+701	Gebühren701	Wiederbeschaffungswert	
Anzahl Gemeinden 2009	109	109	109	103	38	42	58	113	Fr. 7'000 pro Einw.	
2008 / 31.12.2008	41'076'803.00	32'309'555.00	-	4'150'920.86	1'514'373.02	2'294'639.82	2'249'578.30	22'607'768.97		1'798'216'000.00
<b>2009 / 31.12.2009</b>	<b>45'904'868.00</b>	<b>33'292'908.00</b>	-	<b>4'340'635.57</b>	<b>1'213'960.60</b>	<b>2'346'783.78</b>	<b>2'115'769.45</b>	<b>22'931'169.09</b>		35'964'320.00
Veränderung	4'828'065.00	983'353.00	-	<b>5'554'596.17</b>		<b>-231'014.33</b>			ND 50 Jahre / Abschreibung p.a.	8'991'080.00
in %		<b>1.9%</b>		9.5%	2.6%				Abschreibung red. -75% ND 50 J.	<b>39%</b>
		vom Wiederbeschaffungswert		18.9%	5.3%	10.2%	9.2%			Variante: ND 80 Jahre zu 25%
<b>Abschreibungsbedarf HRM:</b>				in % Gebühren	in % Gebühren	in % Gebühren	in % Gebühren			<b>5'619'425.00</b>
in 18 Jahren / p.a.	2'550'000.00			<b>24.2%</b>		<b>-1.0%</b>				<b>25%</b>
in 15 Jahren / p.a.	3'060'000.00					<b>23%</b>				in % Gebühren
in 12 Jahren / p.a.	3'825'000.00									
in 10 Jahren / p.a.	4'590'000.00									
in 8 Jahren / p.a.	5'738'000.00									

Das Berechnungsblatt kann unter [www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch) heruntergeladen werden.

**Anhang 5.7: Erweiterter Anhang unter HRM2**

19.03.2012

Einwohnergemeinde Musterwil  
**Anhang zur Jahresrechnung vom 31.12.xx**

§ 150 Abs. 2 GG

**31.12.xx** Vorjahr

<b>A1</b>	<b>Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen z.G. Dritter:</b>							
	<b>Name</b>	<b>Beschrieb</b>		<b>allfällige Sicherheiten</b>		<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>	
	Bürgschaft A							
	Bürgschaft B							
	Garantieverpflichtung							
	Garantieverpflichtung							
	<b>Gesamtbetrag</b>					<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>A2</b>	<b>Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen:</b>							
	<b>Projekt</b>	<b>Genehmigt</b>	<b>Baukosten</b>	<b>Anteil Eigentümer</b>	<b>Anteil Gemeinde</b>		<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
					<b>in %</b>	<b>Jahr</b>		
	Unterfeldquartier							
	Bernstrasse							
	<b>Gesamtbetrag</b>					<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>A3</b>	<b>Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen (Aufwand Erfolgsrechnung)</b>							
	<b>Leasingart</b>			<b>Leasingdauer</b>			<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
	Fahrzeugleasing							
	Maschinenleasing							
	<b>Gesamtbetrag</b>						<b>0</b>	<b>0</b>
<b>A4</b>	<b>Brandversicherungswerte der Sachanlagen</b>							
							<b>Vers.Wert Fr.</b>	<b>Vers.Wert Fr.</b>
	Finanzvermögen							
	Verwaltungsvermögen							
	Verwaltungsvermögen							
	<b>Gesamtbetrag Brandversicherungswerte</b>						<b>0</b>	<b>0</b>
<b>A5</b>	<b>Ausgegebene eigene Anleiheobligationen</b>							
	<b>Gläubiger</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Zinssatz</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Kurswert</b>	<b>Anleihe</b>	<b>Anleihe</b>	
<b>A6</b>	<b>Aufwertungen im Finanzvermögen</b>							
	<b>Gegenstand</b>		<b>Grundlage</b>		<b>Aufwertung</b>	<b>Bilanzwert Fr.</b>	<b>Bilanzwert Fr.</b>	
<b>A7</b>	<b>Angaben über wesentliche Änderungen in der Rechnungslegung</b>							
					<b>Konto</b>	<b>Betrag in Fr.</b>	<b>Betrag in Fr.</b>	
	a)							
	b)							

A8 Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen							
Name und Geschäftssitz / Rechtsform / Zweck	Gesamtkapital	Nominalwert pro Titel / Nominalwert Total / Anteil Titel in %	Verkehrswert pro Titel / Verkehrswert Total	Jahresergebnis der Gesellschaft / Buchwert Total	Betrag in Fr.		
					Jahresaufwand / Jahresertrag der Gemeinde	Jahresaufwand / Jahresertrag der Gemeinde	
1		CHF	CHF	CHF			
		CHF	CHF	CHF			
		%					
2		CHF	CHF	CHF			
		CHF	CHF	CHF			
		%					
3		CHF	CHF	CHF			
		CHF	CHF	CHF			
		%					
4		CHF	CHF	CHF			
		CHF	CHF	CHF			
		%					
5		CHF	CHF	CHF			
		CHF	CHF	CHF			
		%					
Allfällige Risiken zu obgenannten Beteiligungen:							
1							
2							
3							
4							
5							

A9 Eigenkapitalnachweis inkl. Werke						
Bezeichnung	Konto	Bestand 1.1.	Einlagen	Entnahmen	Jahresergebnis	Bestand per 31.12.
Wasserversorgung SF	2900.10					0
Werterhalt SF	2900.11					0
Abwasserbeseitigung SF	2900.20					0
Werterhalt SF	2900.21					0
Abfallbeseitigung SF	2900.30					0
Fonds	2910.xx					0
Legate	2911.xx					0
Vorfinanzierungen	2930.xx					0
Aufwertungsreserve	2950.xx					0
Neubewertungsreserve	2960.00					0
Eigenkapital	2999.00					0

A10 Rückstellungsspiegel							Betrag in Fr.
Name und Beschreibung	Beschlussart	geschätzter Totalbetrag	Buchwert per 01.01.	Bildung	Verwendung	Auflösung	Buchwert per 31.12.
							0
							0
							0
							0
							0

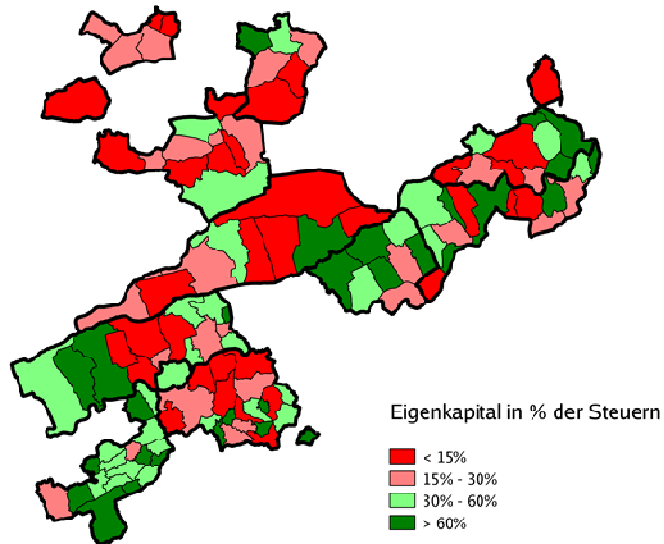
A11 Anlagespiegel	
<p>Sofern kein automatischer EDV-Ausdruck möglich ist, muss eine Auflistung gemäss separatem Register erfolgen.</p>	

A12 Ergänzung Artengliederung (bei Leitgemeinde)					
Bezeichnung	Kontogruppe	Total Aufwand Gemeinderechnung	Regionale Kooperation (Name)	Kosten der regionalen Kooperationen	Nettoaufwand Gemeinde
Personalaufwand	30	1'502'000	ZV Feuerwehr	350'000	1'152'000
			ZV Abwasser		0
Sachaufwand	31	758'000	ZV Feuerwehr	231'000	527'000
			ZV Abwasser		0

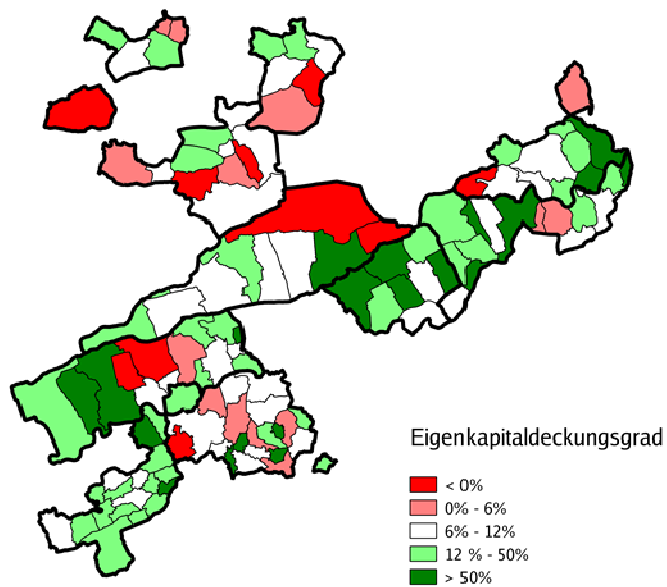
Das detaillierte Formular zum Anhang kann unter [www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch) heruntergeladen werden.

**Anhang 5.8: Neue Kennzahlen, Rechnungsjahr 2009 HRM2 (Auszug)**

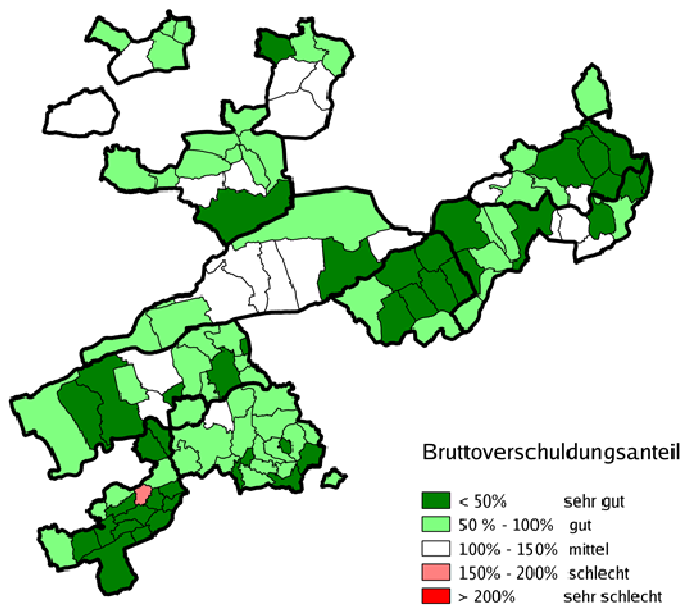
**5.8.1 Eigenkapital (in % Fiskalertrag)**



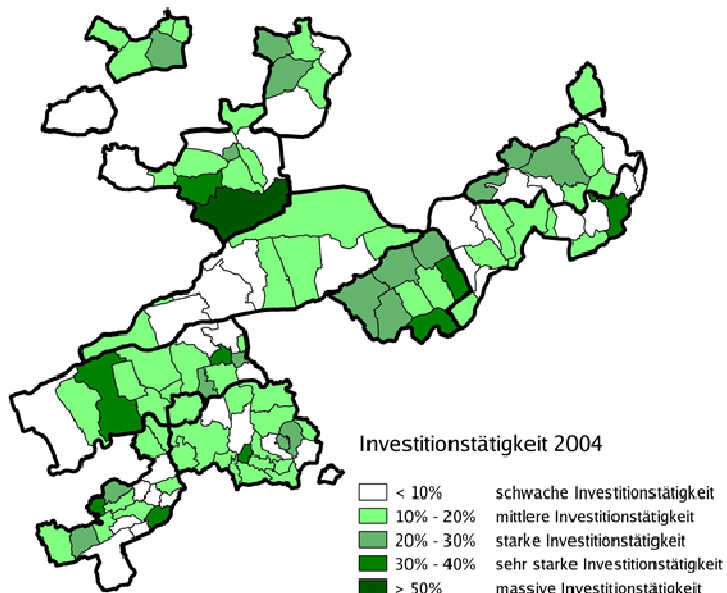
**5.8.2 Eigenkapitaldeckungsgrad**



### 5.8.3 Bruttoverschuldungsanteil



### 5.8.4 Investitionsanteil



Weitere Kennzahlen mit Gemeindewerten können unter [www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch) heruntergeladen werden.

**Anhang 5.9: Berechnungsbeispiel „Selbstfinanzierungsregel“**

<b>Zahlenbeispiel Selbstfinanzierungsregel gemäss Ziffer 2.17.2.1</b>				
<b>Rubrik</b>	<b>Fall 1</b>	<b>Fall 2</b>	<b>Fall 3</b>	<b>Fall 4</b>
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung (+ Gewinn, - Verlust)	200'000	350'000	350'000	-45'000
Verwaltungsvermögen per 1.1.	2'000'000	2'000'000	5'000'000	2'000'000
+ Nettoinvestitionen	480'000	480'000	480'000	480'000
= abschreibbares Verwaltungsvermögen	2'480'000	2'480'000	5'480'000	2'480'000
Vorgenommene ordentliche Abschreibungen	200'000	200'000	480'000	200'000
Verwaltungsvermögen per 31.12.	2'280'000	2'280'000	5'000'000	2'280'000
Selbstfinanzierungsgrad vor zusätzlichen Abschreibungen und ohne Einlage/Entnahme ins EK in %	42	42	100	42
<b>zusätzliche Abschreibungen?</b>	<b>200'000</b>	<b>280'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Selbstfinanzierungsgrad nach zusätzlichen Abschreibungen in %	83	100	100	42
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	70'000	350'000	-45'000
Selbstfinanzierungsgrad gesamt in %	83	115	173	32



## Anhang 5.10: Vorgehensplan – Einführung HRM2 bei Pilotgemeinden

### Vorgehensplan (Detail) - Einführung HRM2 bei Pilotgemeinden

Stand: März 2012

Nr.	Aktivitäten	Wer	Endtermin	2012				2013				2014				2015				
				1. Q	2. Q	3. Q	4. Q	1. Q	2. Q	3. Q	4. Q	1. Q	2. Q	3. Q	4. Q	1. Q				
1	Evaluation Pilotgemeinden	AGEM/EG	15.03.2012	■	■															
2	Festlegung Pilotgemeinde, Beschluss GR, Bewilligungsverfügung AGEM	AGEM/EG	15.03.2012		■															
3	Fertigstellung HRM2-Umsetzungskonzept	AGEM	15.04.2012	■	■															
4	Kick-Off-Sitzung Pilotphase (Teilprojekt Technik)	TP	15.05.2012		■															
5	Bereitstellung der Software und Instruktionen an die EG	VP/EG	31.07.2012		■	■														
6	Informationstagung "HRM2" AGEM/VP für alle EG SO	AGEM/VP	15.06.2012		■	■														
7	Implementierung/Einführung neuer Kontenplan HRM2 bei Pilotgemeinden	VP/EG	30.09.2012			■	■													
8	Voranschlag 2013 HRM2 - Erstellung	EG/AG/VP	30.11.2012			■	■	■												
9	Anlagenbuchhaltung u. Abschreibungen - Einführung	EG/VP	30.11.2012			■	■	■												
10	Erfahrungsaustausch, Start mit Budget	AGEM/EG	30.11.2012				■													
11	Einführung finanzielle Steuerung mit neuen Kennzahlen	AGEM/EG	30.11.2012				■													
12	Freigabe Voranschlag 2013 - Phase produktiv	TP	31.12.2012				■													
13	Jahresabschluss 2012 unter HRM1	EG	31.03.2013				■	■	■											
14	Rechnung 2013 - operative Umsetzung unter HRM2	EG	31.12.2013				■	■	■	■	■	■	■							
15	Erfahrungsaustausch 1. Quartal (Startphase)	TP	30.04.2013							■										
16	Test Erfolgs- und Eigenkapitalausweis mit Rechnungsablage JR 2012 (HRM1)	TP	31.05.2013						■	■										
17	Erfahrungsaustausch 1. Halbjahr	TP	31.07.2013							■										
18	Voranschlag 2014 - Erarbeitung unter HRM2	EG	30.11.2013							■	■	■								
19	Erfahrungsaustausch 3. Quartal	TP	31.10.2013									■								
20	Restatement FV: neues Bewertungskonzept liegt vor	AGEM/TP	31.10.2013									■								
21	Freigabe Voranschlag 2014 - produktive Phase	TP	31.12.2013									■								
22	1. Jahresabschluss 2013 unter HRM2, inkl. Anlagenbuchhaltung und Nebenbücher	EG/VP	31.03.2014									■	■	■						
23	Auswertung Jahresabschluss 2013 unter HRM2 - Erfahrungsaustausch	TP	15.04.2014											■						
24	Restatement FV: Umsetzung u. Einführung	AGEM/EG	28.02.2014									■	■							
25	Gestüfter Erfolgs- und Eigenkapitalausweis RG 2013	EG/AGEM	31.03.2014									■	■							
26	Rechnung 2014 - operative Umsetzung unter HRM2	EG	31.12.2014									■	■	■	■	■	■	■	■	■
27	Erfahrungsaustausch 1. Halbjahr	TP	31.07.2014													■				
28	Neue Vorlagen Geldfl.-RG + Kennzahlen-Tool liegen definitiv vor	AGEM	31.10.2014																■	
29	2. Jahresabschluss 2014 unter HRM2, inkl. Anlagenbuchhaltung und alle Nebenbücher	EG/VP	31.03.2015																■	■
30	Auswertung Jahresabschluss 2014 unter HRM2	TP	31.03.2015																	■
31	Geldflussrechnung, Kennzahlen, Anhang, Steuerung - definitive Einführung	EG/VP	31.03.2015																	■

**Legende**

EG = Pilotgemeinde  
 AGEM = Amt für Gemeinden, Teilprojektleitung Technik  
 VP = Vertriebspartner (SW)  
 TP = alle im Projekt (EG/VP/AGEM)

■ Meilenstein  
 ■ Umsetzung/Durchführung

## 6 Stichwortverzeichnis

### A

Abgrenzungen .....	21
Abschreibung .....	50
Abschreibungsmethode .....	43, 44
Abwasserbeseitigung .....	29
Aktive Rechnungsabgrenzungen .....	21
Aktivierungsgrenze .....	39
Altes Verwaltungsvermögen .....	49
Anhang zur Jahresrechnung .....	57
Anlagebuchhaltung .....	42
Anlagekategorien .....	42, 43
Anlagen im Bau .....	23
Anlagespiegel .....	57
Artengliederung .....	63
Aufwertungspotential Finanzvermögen (FV) .....	47
Aufwertungsreserve .....	22, 48
Ausnahmeregelung bei Härtefällen .....	50
Ausserordentliche Erfolgsstufe .....	19
Ausserordentliches Ergebnis .....	17

### B

Beteiligungen .....	61
Beteiligungsspiegel .....	52
Betriebliches Ergebnis .....	17
Bevorschussungen .....	58
Bewertung .....	46
Bewertung Verwaltungsvermögen .....	48
Bilanz .....	11
Bilanzfehlbetrag .....	17
Bilanzüberschuss .....	17
Brandversicherungswerte .....	59
Buchungsbeispiel .....	32

### C

Cash Flow .....	53
-----------------	----

### E

Eigenkapital .....	28
Eigenkapitalnachweis .....	55
Entscheidungsbaum .....	22
Erfolg .....	17
Erfolgsrechnung .....	11
Ergebnis aus Finanzierung .....	17
Eventualverbindlichkeiten .....	34

### F

Finanzausgleich .....	77
Finanzielle Steuerungsinstrumente .....	65
Finanzierungsnachweis .....	53
Finanzkennzahlen .....	68
Finanzpolitische Zielgrössen .....	64
Finanzvermögen .....	25
Fiskalertrag .....	26, 66
Fremdkapital .....	28

Funktionale Gliederung .....	15
<b>G</b>	
Geldflussrechnung .....	11, 12, 35, 39, 53, 54, 72, 77, 78
Gestufferter Erfolgsausweis.....	19
Gewährleistungsspiegel .....	38
<b>H</b>	
Haushaltgleichgewicht.....	65
<b>I</b>	
Investitionsgrenze .....	39
Investitionsrechnung .....	11
<b>K</b>	
Kennzahlen .....	68
Konsolidierung .....	51
Kontenplan .....	16
<b>L</b>	
Leasingverpflichtungen.....	59
<b>M</b>	
Musterfinanzhaushaltgesetz .....	72
<b>N</b>	
Nettoinvestition .....	40
Nettoprinzip.....	40
Nettoverschuldungsquotient.....	66
Neubewertung.....	25
Neubewertungsreserve .....	70, 71
Nummernkonzept .....	16
Nutzungsdauer .....	43, 44
<b>P</b>	
Passive Rechnungsabgrenzungen .....	21
Pensionskasse .....	20
Pilotgemeinden .....	76
Pilotphase.....	76
Projektauftrag .....	6
Projektorganisation .....	7
Projektplanung .....	74
<b>R</b>	
Reserven .....	31
Rücklagen.....	31
Rückstellungen .....	34
Rückstellungsspiegel .....	37
<b>S</b>	
Sachanlagen .....	25
Sachgruppengliederung.....	16
Schuldenbegrenzung .....	66
Schulung.....	75, 78
Schulungsangebote .....	78
Selbstfinanzierung.....	67

Selbstfinanzierungsregel.....	67
Sollprinzip .....	26
Sollprinzip+ .....	26
Spezialfinanzierung.....	28
Steuerabgrenzungsprinzip.....	26
U	
Unechte Privatisierungen.....	31
V	
Verkehrswert.....	25
Verwaltungsvermögen.....	31
Vorfinanzierungen .....	28
Vorgehen beim Übergang zum HRM2.....	70
W	
Wasserversorgung .....	30
Wertberichtigungen .....	25
Werterhalt.....	29
Wesentlichkeit (Entscheidungsbaum) .....	22
Z	
Zusätzliche Abschreibungen .....	45
Zweckverbänden .....	5



**[www.hrm2-gemeinden.so.ch](http://www.hrm2-gemeinden.so.ch)**